

Dialog Erziehungshilfe

Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung

u.a. Rainer Kröger, Deutscher Verein, Deutsches Rotes Kreuz

Abbrüche bei stationärer Hilfe

Koralia Sekler und Mitglieder des Fachausschusses TuP

Ombudsschaft – soweit kommt's noch...

Dieter Reuter-Spanier / Jürgen Wittkötter

Flexible Erziehungshilfen – Ein Modellhaus

Lutz Heine

Care-Leaver – Ein persönlicher Bericht

Roxan Krummel

Flüchtlingskinder – Trauma und Versöhnung

Hubertus Adam / Fionna Klasen

Dialog Erziehungshilfe

Inhalt | Ausgabe 4 | 2015

Autorenverzeichnis.....	4
-------------------------	---

Aus der Arbeit des AFET

Marita Block

Schiedsstellen als mediativ orientierte Verhandlungsorte?!	5
---	---

Koralia Sekler

„Wenn man selber nicht integriert ist, dann kann man nicht als IntegrationshelferIn arbeiten“	7
---	---

AFET-Aktivitäten in 2015.....	8
-------------------------------	---

Neue Mitglieder im AFET	11
-------------------------------	----

Erziehungshilfe in der Diskussion

Rainer Kröger

Zukunftsfähige Hilfen zur Erziehung zwischen Einzelfallhilfe und Lebensweltorientierung.....	13
--	----

Koralia Sekler und Mitglieder des TuP

Damit aus den Abbrüchen keine Lebensbrüche werden! Zum Umgang mit Abbrüchen in stationären Erziehungshilfen	20
---	----

Konzepte Modelle Projekte

Dieter Reuter-Spanier / Jürgen Wittkötter

Ombudschaft – so weit kommt's noch	25
--	----

Lutz Heine

Flexible Erziehungshilfen – Modell FLEX® – Familienhaus	30
--	----

Themen

Roxan Krummel

Sind Pflegekinder mit 18 Jahren Niemandskinder?	34
---	----

Hubertus Adam / Fionna Klasen

Trauma und Versöhnungsbereitschaft bei Flüchtlingskindern	37
--	----

Verlautbarungen

Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung

PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.

Reformbedarf in der Pflegekinderhilfe	42
---	----

Positionierungen zur Weiterentwicklung

der Hilfen zur Erziehung	44
--------------------------------	----

Deutscher Verein

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“	46
---	----

Deutsches Rotes Kreuz

Weiterentwicklung des SGB VIII – Diskussionspapier des Deutschen Roten Kreuzes	55
---	----

Impressum	57
-----------------	----

Tagungen	58
----------------	----

Titel	59
-------------	----

AFET-Jahrestagung – Einladung zur Mitgestaltung!

Die Jahrestagung am 16./17. November 2016 in Hannover soll gemeinsam mit Mitgliedern und den AFET- Gremien konzeptionell neu und vor allem partizipativ gestaltet werden! Für Mitglieder des Verbandes liegt deshalb dieser Ausgabe ein Schreiben bei, das zur Beteiligung aufruft.

Wir bitten um Beachtung!



Liebe Leserin, lieber Leser,

das neue Jahr hat gerade erst seine Fühler ausgestreckt, die Weihnachtszeit im Kreise lieber Menschen und ein fröhlicher Jahreswechsel liegen mit guten Erinnerungen hinter uns und nun gilt es mit Elan in ein neues „Jugendhilfe-Jahr“ zu starten.

Das alles bestimmende Thema war im vergangenen Jahr – und so wird es auch noch bleiben – die Zuwanderung und die Veränderungen denen sich die Jugendhilfe als Teil der Einwanderungsgesellschaft stellt. Die unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen sind durch die neue gesetzliche Regelung nun auch in den kleineren Kommunen angekommen und wollen hier eine Heimat finden und sich integrieren. Die ersten Erfahrungen berichten von konstruktiven Jugendämtern, die zeigen was sie können, wenn es um die Unterbringung, Betreuung und Integration von jungen Menschen geht. Aber natürlich gibt es auch Unsicherheiten und Fragen, etwa zum Umgang mit Fluchtgemeinschaften

oder mit dem ausdrücklich geäußerten Kindeswillen gegen eine Verteilung. Die sehr praktischen Schwierigkeiten bei der Unterbringung und notwendige zeitlich befristete pragmatische Zwischenlösungen zeigen die aktuellen vorübergehenden strukturellen Grenzen in vielen Städten. Eine neue Beobachtung ist die zunehmende Zahl jüngerer Kinder die als sogenannte „Ankerkinder“ deutlich auf die bundespolitisch ungelöste Frage der Familienzusammenführung aufmerksam machen. Die Zivilgesellschaft leistet bei der Aufnahme der jungen Flüchtlinge Herausragendes und viele Jugendämter sind überrascht von den vielen Angeboten einen jungen Flüchtling als Gast in ihrer Familie aufzunehmen. Es ist gut, dass viele Gastfamilien diese jungen Menschen als beziehungs- und bindungsstabil, lebenspraktisch und zielstrebig erleben, aber auch diese relativ neue Praxis der Pflegekinderhilfe braucht begleitende und stützende Fachlichkeit von Jugendämtern und freien Trägern! Nach wie vor bleibt es eine aktuelle und schwierige Herausforderung für Jugendämter und freie Träger in den stationären und begleitenden Hilfen ausreichend Plätze sowie gute pädagogische Angebote mit qualifizierten Fachkräften zu schaffen!

2016 wird auch aus ganz anderen Gründen ein spannendes Jahr. Die inklusive Lösung soll, im Zusammenwirken mit dem Bundesteilhabegesetz und mit langen Übergangsfristen, im ersten Quartal 2016 politisch auf den Weg gebracht werden. Mit diesem Meilenstein wird sich das Kinder- und Jugendhilfegesetz wandeln, erweitern, verändern und neuen Dimensionen öffnen. Unter dem gedanklichen „Dach“ der Inklusiven Lösung wird in Bund-Länder-Arbeitsgruppen derzeit an der Weiterentwicklung des SGB VIII z.B. in den Themenfeldern Betriebserlaubnisverfahren, Pflegekinderhilfe und Sozialraum gearbeitet.

In punkto Weiterentwicklung wird augenblicklich auch in den Verbänden vielfach diskutiert. Einige Überlegungen stellen wir in Kurzform in dieser Ausgabe vor. In der Rubrik „Erziehungshilfe in der Diskussion“ geht der Vorsitzende des AFET, Rainer Kröger, ausführlicher darauf ein, wie die Weiterentwicklung unter fachlichen, strukturellen, rechtlichen und finanziellen Aspekten zu bewerten ist und welche Herausforderungen vor uns liegen, insbesondere in Bezug auf die Verknüpfung der Erziehungshilfe mit dem Regelsystem Kita und Schule im Kontext einer sozialräumlichen Orientierung. Gespannt sind wir im AFET im Zusammenhang der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung auch auf die angekündigte Stärkung der Kinderrechte und darauf, ob das Beschwerde- und Ombudswesen neue und verbindliche Impulse erhält.

Der AFET wird an der Weiterentwicklung des SGB VIII mit Ihrer Hilfe aktiv mitwirken!

Die Geschäftsstelle dankt allen Unterstützerinnen und Unterstützerinnen und Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern des vergangenen Jahres ganz herzlich für ihre Förderung und Bestärkung. Wir verlassen uns auch im vor uns liegenden Jahr auf Ihre fachpolitischen Impulse, kritischen und konstruktiven Anregungen und engagierten Beiträge!

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und uns ein gelingendes neues Jugendhilfejahr!

Herzlich Ihre

Jutta Accardo

Autorenverzeichnis

Adam, Prof. Dr. med. Hubertus
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie
am Martin Gropius Krankenhaus in Eberswalde
Oderbergerstraße 8
16225 Eberswalde

Block, Marita
AFET-Referentin

Heine, Lutz
FLEX® GmbH
Georgstr. 6
31675 Bückeburg

Klasen, Dr. Fionna
Forschungssektion Child Public Health
Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
Martinistraße 52
20246 Hamburg

Kröger, Rainer
Diakonieverbund Schweicheln e. V.
Herforder Str. 219
32120 Hiddenhausen

Krummel, Roxan
Careleaver e.V.
Universitätsplatz 1
31141 Hildesheim

Reuter-Spanier, Dieter
c/o BerNi e.V.
Waßmannstr. 9
30459 Hannover

Sekler, Dr. Koralia
AFET-Referentin

Wittkötter, Jürgen
c/o BerNi e.V.
Waßmannstr. 9
30459 Hannover



Bitte beachten:

In dieser Ausgabe finden Sie eine Beilage des Verlag C.H. Beck, München zum Buchtitel
Wiesner SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 5. Auflage

Marita Block

Schiedsstellen als mediativ orientierte Verhandlungsorte?!

Das war eine der Fragen, mit denen sich die Schiedsstellenvorsitzenden auf ihrer diesjährigen Konferenz beschäftigt haben. Die 16. Schiedsstellenkonferenz, die am 21. und 22. September in Berlin stattfand, war wieder einmal gut besucht und geprägt von einem intensiven fachlichen Austausch zu den aktuellen Themen der Kinder- und Jugendhilfe.

Vor allem die Anregungen aus der Veröffentlichung zu „15 Jahre Schiedsstellen“ gaben noch einmal viel Stoff für die Weiterarbeit mit den Vorschlägen zur Qualitätsdiskussion und zur zukünftigen Rolle der Schiedsstellen.

Mit der Frage „Welche Qualität bestimmt das Entgelt?“ hatten sich die Vorsitzenden der Schiedsstellen bereits auf ihrer 15. Konferenz zum Thema „Qualitätsentwicklungsvereinbarungen und Entgelt gemäß § 78a ff SGB VIII“ beschäftigt. Da viele Konfliktfälle, die in Schiedsstellenverfahren behandelt werden, sich im Dreiklang von Leistung, Qualität und Entgelt bewegen, sind die drei Vereinbarungen eng miteinander verbunden.

Die Schiedsstellenvorsitzenden wollen in Konfliktfällen die Bedeutung der Qualität für das Entgelt besser, konkreter, klarer, wirkungsorientierter und praktikabler geregelt und verankert wissen. Sie haben bereits 2013 einen eigenen Novellierungsvorschlag für das Kinder- und Jugendhilfegesetz auf den Tisch gelegt und darüber 2014 im Rahmen eines Facha-

ges mit ExpertInnen diskutiert (s. Bericht DE 4-2013 und 4-2014). Dieser dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vorgelegte Entwurf hat lebhafte Diskussionen auf unterschiedlichen Ebenen ausgelöst und erfreulicherweise zu einem großen Spektrum an fachlichen Positionierungen geführt. Die Veränderungsvorschläge sind breit gefächert und zeigen ganz unterschiedliche Möglichkeiten der Verankerung der Qualität auf, u.a.:

1. „Ergänzung des § 78c Abs. 3 SGB VIII in Bezug auf die Qualitätsentwicklungsvereinbarung“
2. „Qualität den Leistungsvereinbarungen zuordnen“
3. „Auftrag des Schiedswesens in der Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickeln“
4. „Qualität entsteht im dialogischen Prozess und entzieht sich rechtlicher Normierungen“
5. „Abschaffen der Schiedsfähigkeit der Qualitätsentwicklungsvereinbarung“



Alle Positionierungen sind in der AFET-Veröffentlichung „15 Jahre Schiedsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe“ gebündelt und werden dort von den Autoren erläutert und begründet. Sie geben Impulse zur Qualitätsdiskussion im Rahmen der bundesweiten Debatte um die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung und sind Grundlage für fachpolitische Anregungen mit dem Blick nach vorn.

Interessierte können die Veröffentlichung „15 Jahre Schiedsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe (1999-2014) – Weiterentwicklung der Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII“ beim AFET kostenlos bestellen.

Weitere wesentliche Themen, mit denen sich die Schiedsstellenvorsitzenden zur Zeit beschäftigen, sind die aktuellen Entwicklungen zum SGB VIII, das neue Gesetz zu den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF), die JFMK-Beschlüsse zur Weiterentwicklung der HzE, die Qualitätsdebatte und die Rolle der Schiedsstellen. Auf der Konferenz wurden die Auswirkungen der geplanten Gesetzesänderungen auf die Schiedsstellenarbeit, insbesondere die JFMK-Beschlüsse von Mai 2015 zur Weiterentwicklung der §§ 45 ff. SGB VIII (u.a. Definition des Einrichtungsbegriffs) und die vom BMFSFJ angekündigte „inklusive Lösung im SGB VIII“ diskutiert.

Ein weiteres Thema, das in den letzten Jahren in einigen Schiedsstellen auftrat, ist eine mögliche Befangenheit von Mitgliedern. Hierzu gab es einen Impulsvortrag von Frau Rechtsanwältin Gila Schindler, Schiedsstellenvorsitzende in Baden-Württemberg, die zunächst den Begriff der Befangenheit im Kontext der Schiedsstellen erläuterte und die kontroversen rechtlichen Auffassungen darstellte. Wann eine Besorgnis der Befangenheit vorliegt und welche Verfahren in diesem Fall angezeigt sind, wird die Schiedsstellenkonferenz im nächsten Jahr beschäftigen.

Die Ergebnisse sollen dann, zusammen mit Hinweisen zu aktuellen Praxisfragen und einem „Musterantrag“ für die Schiedsstelle in einem Handbuch zusammengestellt werden und eine Orientierung für die Praxis bieten.

Ein wichtiges Element der Konferenzen ist der regelmäßige fachliche Austausch und die kollegiale Beratung der Schiedsstellenvorsitzenden, die auch in 2015 wieder von Herrn Prof. Peter Schäfer, Schiedsstellenvorsitzender in NRW – LVB Rheinland, moderiert wurde. Es ist ein Ort, an dem gemeinsame Vorstellungen, Interpretationen von Schiedsstellenentscheidungen und Lösungsvorschläge ausgetauscht werden können.

Hierbei ist das AFET-Archiv mit den Entscheidungssammlungen seit dem Jahr 2000 eine wichtige Grundlage für die Diskussion. Mit über einhundert Schiedsstellenentscheidungen, zum Teil mit ausführlichen Begründungen, kann auf einen großen Fundus an Materialien zurückgegriffen werden.

Das große Fachwissen der Mitglieder und die kontinuierliche Dokumentation der Entscheidungen befördern immer wieder die lebhaften Diskussionen und auch bei der nächsten Schiedsstellenkonferenz am 19./20. September 2016 wird es sicherlich wieder zwei spannende Konferenztage geben.

Grundsätzliches zur Schiedsstellenkonferenz

Unter § 78g (1) SGB VIII ist festgelegt, dass in den Ländern Schiedsstellen für Streit- und Konfliktfälle einzurichten sind. Die konkrete Umsetzung ist auf die Länder übertragen, die die Errichtung, die Rahmenbedingungen und Besetzung, die Geschäftsführung sowie die Kosten der Schiedsstellen durch Rechtsverordnungen regeln sollen. Somit gibt es bei den Schiedsstellen der verschiedenen Bundesländer sehr unterschiedliche Geschäftsordnungen und jede Schiedsstelle arbeitet unabhängig, jedoch werden zum Teil ähnliche Erfahrungen gesammelt. Der AFET organisiert seit Inkrafttreten der §§ 78a ff SGB VIII einmal im Jahr einen Austausch für die Vorsitzenden / stellvertretenden Vorsitzenden und GeschäftsstellenleiterInnen der Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII. Er übernimmt die Geschäftsführung und die Organisation der Sitzung, er führt eine Statistik der Schiedssprüche und eine Sammlung wesentlicher Entscheidungen, Urteile und Veröffentlichungen. Außerdem ist der AFET Ansprechpartner für Fragen rund um das Schiedswesen der Kinder- und Jugendhilfe.

Das Schiedsstellenverfahren, von Prof. Dr. Wiesner als „sachkundige Schlichtungsinstanz“ bezeichnet, gehört als wesentlicher Bestandteil zum Gesamtkomplex des Anwendungsbereichs der §§ 78a ff SGB VIII mit dem Bereich der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen. Im Gegensatz zu anderen Sozialgesetzbüchern sind im SGB VIII alle drei Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1 schiedsstellenfähig. Ausgenommen sind jedoch Streitfragen in Bezug auf die Inhalte von Landesrahmenvereinbarungen. Der Rechtscharakter und die Ziele von Schiedsstellenverfahren werden unterschiedlich interpretiert. Gottlieb beschreibt die Aufgabe der Schiedsstellen als „Herstellung eines Interessenausgleichs zwischen Leistungserbringern und Leistungsverpflichteten“ (s. Kunkel LPK-SGB VIII, 5. Auflage S. 1008). Grundsätzlich geht es darum, eine gemeinsame Lösung des rechtlichen Konfliktes zu verhandeln, bei der beide Parteien aufeinander zugehen und einen Kompromiss schließen.

*Marita Block
AFET-Referentin*

Professioneller Kinderschutz oder (eher) Selbstschutz? Hinweise und Empfehlungen aus der Praxis öffentlicher und freier Jugendhilfeträger zum „8a-Verfahren“

Angeregt durch die Rückmeldungen aus der Praxis zu der AFET-Arbeitshilfe „Empfehlungen zum „8a-Verfahren“ nach dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes...“ veranstaltete der AFET am 24. November 2015 in Hannover eine Fachtagung, die sich der Rolle der öffentlichen und freien Träger und den Pflichten sowie Risiken fachlichen Handelns im wirksamen Kinderschutz am Beispiel des „8a-Verfahrens“ widmete.

In den Vorträgen und Fachforen wurde ein besonderer Augenmerk auf die aktuellen Fragen aus der Praxis der freien und öffentlichen Jugendhilfe gerichtet. In den Diskussionen ging es vor allem um das gemeinsame Verständnis des Schutzauftrages, die gemeinsame Verantwortung für den Schutzauftrag der Minderjährigen, die Rolle der SPFH im Kinderschutz und im 8a-Verfahren sowie die Funktion und Rolle des Familiengerichts.

Die Präsentationen und Arbeitspapiere zu der Tagung sind auf der AFET-Homepage unter www.afet-ev.de/Veranstaltungen/ abrufbar. Die Arbeitshilfe kann in der Geschäftsstelle zum Preis von 9,50 Euro incl. Porto bestellt werden.

„Wenn man selber nicht integriert ist, dann kann man nicht als IntegrationshelferIn arbeiten“

ExpertInnengespräch zu aktuellen Spannungsfeldern bei der Schulbegleitung in Regelschulen

Mit Blick auf die aktuelle Debatte über die „inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ und das Bundesteilhabegesetz sowie die Novellierung des SGB VIII hat sich der AFET der Arbeit und Rolle der Schulbegleitung unter der „Inklusiven Perspektive“ gewidmet und wird die Fragen auch 2016 aufgreifen.

Am 4. November 2015 veranstaltete der AFET ein erstes ExpertInnengespräch zu aktuellen rechtlichen und fachlichen Spannungsfeldern bei der Schulbegleitung.

Mit dem auf das Kind und seine Rechte auf Teilhabe, eine adäquate Beschulung, Bildung und Förderung gerichteten Fokus befassten sich VertreterInnen der Kinder- und Jugendhilfe, des Schulwesens, des Rechts und der Wissenschaft mit den Fragen: Welche Rolle spielt die Schulbegleitung an der Regelschule, was sind die aktuellen Spannungsfelder?

Die Inanspruchnahme von SchulbegleiterInnen steigt. Im Zuge des Ausbaus von inklusiver Beschulung ist davon auszugehen,

dass diese Nachfrage weiterhin wächst, was nach dem derzeitigen Finanzierungsmodell einen starken Kostenanstieg für die Kinder- und Jugendhilfe und die Sozialhilfe bedeuten würde. Die ExpertInnen tauschten sich aus über die Rolle der Schulbegleitung an Regelschulen nicht nur wegen der Kosten- und Fallsteigerung aus, sondern weil es in der Praxis vor Ort viele ungeklärte Fragen zum Aufgabenspektrum, zur Qualifikation, zur Rolle der SchulbegleiterInnen, zur Finanzierung, zu Vereinbarungen über das Einsetzen der SchulbegleiterInnen sowie zur Kooperation der Systeme und zur Gestaltung der Schnittstellen gibt.

Die Beispiele aus der Praxis und den ausgesuchten Regionen bestätigten, dass sich die Rahmenbedingungen und die Priorisierung der Umsetzung zwischen den Bundesländern sehr stark unterscheiden. Es wurden tragfähige Konzepte zur Umsetzung vom inklusiven Unterricht gewünscht. Oftmals fehlen notwendige Unterstützungsangebote für betroffene Kinder und Jugendliche.

Eine kontroverse Diskussion zwischen den ExpertInnen entstand im Zusammenhang mit der konkreten Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen Aufgaben und der Verantwortlichkeit der Schule als pädagogischem Leistungsträger und dem Aufgabenbereich der Eingliederungshilfe bzw. Schulbegleitung. Das Bundesrecht sagt, dass bei der Schulbegleitung Maßnahmen ausgeschlossen werden, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule zuzuordnen sind. Problematisch zu beantworten ist weiterhin die Frage: Was aber gehört zum Kernbereich der pädagogischen Arbeit an einer inklusiven Schule?

Die Vorträge und Beispiele aus den Regionen finden Sie auf der AFET-Homepage.

Die Dokumentation des ExpertInnengesprächs wird voraussichtlich Ende Januar 2016 erscheinen.

Koralia Sekler
AFET-Referentin



Einige der TeilnehmerInnen des Expertengesprächs

AFET-Aktivitäten in 2015

Fachtagungen/Expertengespräche:

- Januar 2015: Fachtagung gemeinsam mit der LAG Landesjugendämter "Ver-
einbarungen ambulanter Erziehungshilfen – nur im Dialog entsteht Qualität"
in Hannover mit 200 TeilnehmerInnen
- März 2015: Gemeinsame Fachtagung mit Jugendhilfe Bethel im Norden: Die
"Schwierigsten" – zwischen allen Stühlen!?!- Erziehungshilfe und Kinder- und
Jugendpsychiatrie auf der Suche nach ihren Rollen und Aufgaben (120 TN)
- Mai 2015: Parlamentarisches Gespräch gemeinsam mit den anderen Erzie-
hungshilfefachverbänden zu jungen Flüchtlingen und UMF's
- Juni 2015: Gemeinsame Fachtagung der Erziehungshilfefachverbände: Junge Flüchtlinge und ihre Familien (120 TN)
- September 2015: Schiedsstellenkonferenz in Berlin
- November 2015: Tagung Professioneller Kinderschutz oder (eher) Selbstschutz? Hinweise und Empfehlungen aus der Praxis öf-
fentlicher und freier Jugendhilfeträger zum „8a-Verfahren“ in Hannover mit 120 TeilnehmerInnen



Fachgespräche:

- Februar 2015: Expertengespräch des AFET zur geplanten Verteilung von UMF (40 ausgewählte Teilnehmende)
- Juni 2015: Frau Dr. Heike Schmidt-Obkirchner (Referatsleiterin BMFSFJ) und Herr Paul Lehrieder (Vorsitzender des Familienaus-
schusses des Deutschen Bundestages) zu Gast im AFET-Vorstand
- November 2015: AFET-ExpertInnengespräch „Schulassistent/SchulbegleiterInnen“
- Dezember 2015: Teilnahme am Fachgespräch der Diakonie Deutschland zu UMF's in Pflegefamilien

AFET-Stellungnahmen:

- Stellungnahme zur Evaluation Bundeskinderschutzgesetz (Februar 2015)
- Offene Fragen zur Verbesserung der Situation von Kindern und Familien mit psychisch erkrankten Eltern; Familienausschuss des
Deutschen Bundestages
- Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder
und Jugendlicher (09.06.2015)
- Gemeinsamer Aufruf von AFET, B-UMF, BVKe; EREV zum Gesetzentwurf Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung
ausländischer Kinder und Jugendlicher (September 2015)

Angefragte Fachexpertise des AFET:

- Mai 2015: Besuch und fachlicher Austausch mit den AFET-Mitgliedern SME, LEB, HaKiJu
- Juni 2015: Anhörung zum Gesetzentwurf Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und
Jugendlicher im BMFSFJ (Juli 2015)
- Juli 2015: Expertengespräch öfentl. und freier Träger im Land Brandenburg zur Versorgung (traumatisierter) UMF's
- September 2015: Beitrag zum Hearing des Internationalen- und des Jugendhilfeausschusses der Stadt Hannover zu UMF's
- September und Dezember 2015: Einladung zum Fachgespräch zur Überarbeitung der Statistik der Einrichtungen und tätigen
Personen in der Kinder- und Jugendhilfe, Bereich Erziehung; Statistisches Bundesamt
- Oktober 2015: Kongress der BertelsmannStiftung und der United Kids Foundation. Zwei Beiträge durch den AFET: Ansprache von
schwer erreichbaren jungen Menschen sowie Folgewirkungen sozialer Benachteiligungen
- November 2015: Impulsreferat „Bundesweite Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe“, Norddeutsche Gesellschaft für Soziale
Dienste mbH – Führungskräftequalifizierung
- November 2015: Vortrag über bundesweite Entwicklungen beim Diakonischen Werk Hamburg
- November 2015: Einladung des Vorsitzenden des Familienausschusses des Dt. Bundestages zum Fachgespräch mit allen Fraktio-
nen zur Verbesserung der Situation psychisch kranker Eltern durch bundesrechtliche Kooperationsgebote in SGB VIII und SGB V
- November 2015: Teilnahme am Expertengespräch der Universität Ulm und des Nationalen Zentrums Frühe Hilfe zur Vorbereitung
einer gemeinsamen Fachtagung und zur Abstimmung eines Eckpunktepapiers „Kinder von Eltern mit psychischen Erkrankungen
im Kontext der Frühen Hilfen“

Appell für eine inklusive Lösung

Hilfen aus einer Hand – auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Kinder und Jugendliche ohne Behinderung oder mit (drohender) seelischer Behinderung erhalten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe), Kinder und Jugendliche mit körperlicher und sogenannter geistiger Behinderung im Rahmen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII.

„Die Aufteilung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen auf die Sozialhilfe und die Kinder- und Jugendhilfe führt in der Praxis zu erheblichen Definitions- und Abgrenzungsproblemen, aus denen Zuständigkeitsstreitigkeiten, erheblicher Verwaltungsaufwand und vor allem Schwierigkeiten bei der Gewährung und Erbringung von Leistungen für Kinder und Jugendliche und ihre Familien resultieren.“ Diese Situation schildert der Abschlussbericht der beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales angesiedelten Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz. Sie erschwert vielen behinderten Kindern und Jugendlichen sowie ihren Eltern das Leben zusätzlich.

Wir fordern eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, da

- Kinder und Jugendliche mit ihren Bedarfen regelmäßig nur im Kontext ihrer Familie und ihres sozialen Umfelds betrachtet werden können,
- sowohl seelische und sogenannte geistige Behinderungen als auch behinderungsbedingte und erziehungsbedingte Bedarfe oftmals schwer zu unterscheiden sind,
- bei Kindern und Jugendlichen mit Mehrfachbehinderungen die Klärung des zuständigen Leistungssystems besonders schwierig ist und regelmäßig kein Leistungsträger zuständig sein will, solange Unklarheiten bestehen und
- die inklusive Bildung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen, Schulen oder in Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit durch strukturelle Barrieren erschwert wird.

Behinderte Kinder sind in erster Linie Kinder!

Sie müssen wie alle anderen Kinder und Jugendlichen auch die Hilfen, die sie zur gleichberechtigten Teilhabe und damit auch zur Inklusion benötigen, aus einer Hand und von einem Kostenträger bekommen: der Kinder- und Jugendhilfe. Nur sie kann für alle Kinder und Jugendliche, unabhängig davon zuständig sein, ob sie behindert oder nicht behindert sind. Das hilft auch den Eltern, die nur noch einen Ansprechpartner haben und nicht verschiedene Stellen anlaufen müssen.

Wir haben die historische Chance, die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen in den derzeit laufenden Reformprozessen – Bundesteilhabegesetz für Menschen mit Behinderungen und Reform der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – zu erreichen. Nutzen wir diese Chance nicht, bleibt es auf unabsehbare Zeit beim sachlich nicht zu rechtfertigenden gegliederten System mit all seinen unnötigen Erschwerissen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie für ihre Eltern.

Wir fordern deshalb die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Manuela Schwesig, die Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Andrea Nahles, und die zuständigen MinisterInnen und SenatorInnen der Länder auf:

- treten Sie mit uns dafür ein, dass die notwendigen Reformen im Zusammenhang mit dem zu schaffenden Bundesteilhabegesetz durchgeführt werden;
- treten Sie mit uns dafür ein, dass auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen die nötigen Hilfen aus einer Hand bekommen: aus der Kinder- und Jugendhilfe;
- treten Sie mit uns dafür ein, dass der gesetzliche Rahmen jetzt und die hierfür nötigen Übergangsschritte in einem partizipativen Prozess im Sinne der Betroffenen geschaffen werden.

Fortsetzung S. 9

Hilfen aus einer Hand – auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Über 130 ErstunterzeichnerInnen aus der Politik, der Verwaltung, der Wissenschaft, der Praxis und den Verbänden, darunter der AFET-Vorsitzende, AFET-Vorstandsmitglieder und die AFET-Geschäftsführerin haben einen Appell für eine inklusive Lösung für Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aus einer Hand gestartet. Der Appell richtet sich an Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Manuela Schwesig, an die Bundesministerin für Arbeit und Soziales Andrea Nahles und an die zuständigen MinisterInnen und SenatorInnen in den einzelnen Bundesländern. Mit dem Appell werden sie aufgefordert, die notwendigen Reformen im Zusammenhang mit dem zu schaffenden Bundesteilhabegesetz durchzuführen.

Die UnterzeichnerInnen sehen eine „historische Chance“ zu einer inklusiven Lösung zu kommen, die die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder- und Jugendlichen beinhaltet. Der gesetzliche Rahmen soll schnell und in einem partizipativen Prozess im Sinne der Betroffenen geschaffen werden. „Ich bin überrascht darüber, in welcher kurzen Zeit so viele engagierte und renommierte Persönlichkeiten diesen Appell unterstützen. Das zeigt, dass dieses Thema endlich angepackt werden muss“, erklärte der Koordinator der Kampagne für ein gutes Bundesteilhabegesetz, Ottmar Miles-Paul.

Der Appell kann unterzeichnet werden: www.change.org

Kurzinformationen

Forschungsprojekt zum Missbrauch von Kindern präsentiert Ergebnisse

Das Forschungsprojekt "MIKADO – Missbrauch von Kindern: Aetiologie, Dunkelfeld, Opfer" an der Universität Regensburg wurde im September 2015 abgeschlossen. An dem umfassenden Projekt wirkten ForscherInnen verschiedener Universitätskliniken sowie Opferschutzvereine mit. Das interdisziplinäre Netzwerk von MedizinerInnen und PsychologInnen führte mehrere Studien durch, an denen insgesamt 28.000 Erwachsene und mehr als 2.000 Kinder und Jugendliche teilnahmen.

Die Ergebnisse verdeutlichen das Ausmaß des Problems und die Notwendigkeit eines umfangreichen Maßnahmenpakets zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen.

Mit dem Forschungsprojekt sollten nicht nur die Entstehungsbedingungen sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen besser verstanden werden. Die Ergebnisse können auch Ansätze zur Entwicklung von konkreten Maßnahmen liefern, um Kinder und Jugendliche besser vor sexueller Gewalt schützen zu können.

www.mikado-studie.de

Arbeitsverpflichtungen in DDR-Jugendhilfe: Befragung ehemaliger Heimkinder

Das Deutsche Institut für Heimerziehungsforschung (DIH) untersucht gegenwärtig im Auftrag der Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer, Iris Gleicke, die Rolle der Arbeit in den Einrichtungen der DDR-Jugendhilfe. Ehemalige DDR-Heimkinder, die als Jugendliche in den Heimen bzw. Jugendwerkhöfen arbeiten mussten, werden zur Beteiligung aufgerufen. Der Fragebogen kann auch anonym ausgefüllt werden: <http://dih.berlin/arbeit.php> Die Ergebnisse der Studie sollen bis Sommer 2016 vorliegen und der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vom 17.11.2015 <http://m.bmwi.de>

Erstmals Untersuchung von Missbrauch in Institutionen und in der Familie durch eine staatliche Kommission

Der Deutsche Bundestag hat abschließend über die Sicherstellung einer unabhängigen Aufarbeitung in Deutschland debattiert und einen Antrag der Regierungsfractionen mit Zustimmung von Bündnis 90/Die Grünen angenommen. Die „Unabhängige Aufarbeitungskommission Kindesmissbrauch“ soll beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs angesiedelt werden, im Januar 2016 ihre Arbeit aufnehmen und zunächst bis zum Ende der Amtszeit des Beauftragten (März 2019) tätig sein. Eine gesetzliche Grundlage wird es für die Kommission nicht geben. Die Finanzierung ist noch nicht abschließend geklärt. Die Einrichtung einer Kommission war seit Jahren eine zentrale Forderung von Betroffenen, weiteren Expertinnen und Experten und dem Beauftragten. Mit dieser –so der Beauftragte– erstmal stattfindenden Untersuchung von Missbrauch in Institutionen und der Familie werden international Maßstäbe gesetzt.

Aus einer Pressemitteilung des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs vom 02.07.2015

Neue Mitglieder im AFET

1. Begrüßung neuer Mitglieder

Die Aufnahme der nachstehenden Mitglieder erfolgte auf der Vorstandssitzung am 03./04.12.2015 in Hamm

Einrichtungen der Erziehungshilfe

IPSO Jugendhilfe GmbH – Institut für Pädagogik, Systemische Prozessbegleitung und Organisationsberatung
Breite Straße 46
31224 Peine
www.ipso-jugendhilfe.de

LaVie Entwicklungsräume für Menschen gGmbH
Kirchweg 47
57072 Siegen
www.lavie-jugendhilfe.de

Stiftung Heilpädagogisches
Kinderhaus gGmbH
Bohmter Str. 37
32351 Stemwede
www.hp-kinderhaus.de

Vogelsberger Lebensräume
Eichhof Stiftung
Fuldaer Straße 12
36341 Lauterbach
www.eichhof-online.de

2. Vorstellung neuer Mitglieder

IPSO Jugendhilfe GmbH ist ein ambulanter und stationärer Träger der Kinder- und Jugendhilfe und Anbieter von verschiedenen und ausdifferenzierten wirkungsorientierten Hilfen für Kinder, Jugendliche und deren Familien auf der Grundlage des SGB VIII.

Die Bedeutung des Wortes **IPSO** setzt sich wie folgt zusammen:

Institut für **P**ädagogik, **S**ystemische Prozessbegleitung und **O**rganisationsberatung. Zum Anderen bezieht sich IPSO auf den alten lateinischen Begriff IPSO, der sich durch die Synonyme „aus sich heraus“ oder „selbst“ oder „gerade dadurch“ übersetzen lassen kann.

Im Sinne von „Verschiedenes für verschiedene Menschen“ (Alice Salomon) vereinigt IPSO ein plural-methodisches Vorgehen von verschiedenen pädagogischen und therapeutischen Fachkräften, eingebettet in einen inhaltlich sowie ökonomisch effizienten Rahmen.

Das ethische und professionelle Selbstverständnis von IPSO basiert auf

- einem demokratischen Verständnis von Jugendhilfe,

- der Arbeit im Sinne eines bürgerfreundlichen SGB VIII,
- dem Begriff der sozialen Arbeit als unterstützende und helfende Dienstleistung,
- der selbstverständlichen Sicherstellung des Kindeswohls.

Hieran orientieren sich alle unsere ambulanten und stationären Angebote.

Besonders im Rahmen der ambulanten Angebote, die im Sinne des § 27 ff. alle Formen umfassen, legen wir hohen Wert auf

- ein plural-methodisches Vorgehen,
- eine Ausrichtung der Hilfsangebote so kurz wie möglich – so lang wie nötig,
- der Verpflichtung auf Systemaktivierung, wo immer diese möglich ist.

Unsere stationären Angebote – eine Kleinwohngruppe – 12 Mobile Betreuungen MOB und Erziehungsstellen sind generell für alle Kinder und Jugendlichen geeignet, die ein enges, kontinuierliches und familiäres Beziehungsgefüge benötigen und aushalten können und in ihrem Herkunftsmilieu vorerst nicht bleiben und gefördert werden können. Auch an dieser

Stelle verpflichtet sich IPSO Jugendhilfe im Bereich der stationären Angebote der Systemaktivierung, hier ist das vorrangige Ziel Rückkehroptionen für die Kinder und Jugendlichen zu entwickeln und zu schaffen.

Somit bietet IPSO ein lösungsorientiertes und beraterisches Konzept an, welches Einzelpersonen und Familien effizient auf deren Lebensweg begleitet.

*IPSO Jugendhilfe GmbH –
Institut für Pädagogik, Systemische Prozessbegleitung und Organisationsberatung
Breite Straße 46
31224 Peine
www.ipso-jugendhilfe.de*

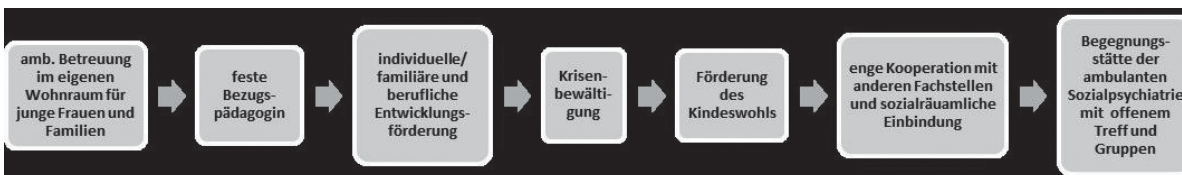
Johanna – psychosoziale Unterstützung für Frauen und Kinder / Sozialdienst Katholischer Frauen (SKF) e.V. Hamburg-Altona¹
 Der **Wohngruppenbereich** ist eine Sozialtherapeutische Übergangseinrichtung der Jugendhilfe und bietet 24 psychisch erkrankten Mädchen und jungen Frauen ab 16 Jahren einen Wohngruppenplatz und eine professionelle Begleitung in die Selbständigkeit. Die psychischen Erkrankungen der jungen Frauen äußern sich in Form von Persönlichkeitsstörungen, posttraumatische Belastungsstörungen, psychosomatischen Erkrankungen, Depressionen, Ängsten und Zwängen, Essstörungen und selbstverletzendem Verhalten. Viele junge Frauen kommen direkt nach einem Klinikaufenthalt zu uns, da sie nicht in der Lage sind in einer eigenen Wohnung zu leben oder zu ihren Eltern zurückzuziehen. Die jungen Frauen leben in der Regel zwischen einem und vier Jahren bei uns. 90% der Frauen sind nach Auszug in der Lage eigenständig zu leben, 70 % haben eine Berufs- oder Ausbildungsperspektive, manche gründen eine Familie.

Bausteine des Wohngruppenangebots:



Die **Ambulante Betreuung** bietet ambulante Nachbetreuung für diejenigen jungen Frauen, die aus dem Wohngruppenbereich in eine eigene Wohnung gezogen sind. Weiterhin betreuen wir in unserer Begegnungsstätte junge Frauen über Jugendhilfe und Eingliederungshilfe im eigenen Wohnraum. Außerdem bieten wir für Mütter mit einer psychischen Belastung/Erkrankung und ihre Kindern sozialpädagogische Familienhilfe und niedrigschwellige Unterstützung an.

Bausteine der Ambulanten Betreuung



Wir können Hilfe anbieten nach: SGB VIII §§ 30,31,34 sowie SGB XII §§ 53/54.

Johanna – psychosoziale Unterstützung für Frauen und Kinder

Bei der Johanniskirche 17

22767 Hamburg

www.skf-altona.de

(¹Die Aufnahme und die Begrüßung erfolgte bereits im Juni 2015 im Dialog Erziehungshilfe 3-2015)

Sozialdatenschutz und Schweigepflicht in der Kinder- und Jugendhilfe

Das LVR-Landesjugendamt informiert in der 3., vollständig überarbeiteten Auflage (Stand 2015) zum Sozialdatenschutz und der Schweigepflicht in der Kinder- und Jugendhilfe. Der Versand an die Kommunen im Rheinland erfolgt kostenlos. Freie Träger, auswärtige Kommunen und sonstige Personen und Institutionen erhalten die aktuelle Ausgabe gegen eine Schutzgebühr von 5 € pro Exemplar inklusiv Versand. www.lvr.de

Frühe Hilfen aus zivilgesellschaftlicher Perspektive

In einem Impulspapier des Nationalen Zentrums Frühe Hilfe wird auf die Entwicklung und die grundsätzliche Bedeutung des freiwilligen Engagements mit einem besonderen Blick auf die frühzeitige Unterstützung von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern eingegangen. Es kann über Internetseite www.fruehehilfen.de kostenlos bestellt werden.

Signale des Babys

Babys verständigen sich noch nicht mit Worten – trotzdem können sie sich deutlich mitteilen. Sie „sagen“ mit Gesten, Blicken und dem ganzen Körper, was sie brauchen und wünschen, was ihnen Angst oder Freude macht. Die Filme helfen Eltern, ihre Kinder besser zu verstehen und unterstützen achtsame und gewaltfreie Familienbeziehungen. Nach dem erfolgreichen deutschen youtube-Kanal gibt es nun auch eine englische und eine türkische Variante.

Erziehungshilfe in der Diskussion

Rainer Kröger

Zukunftsfähige Hilfen zur Erziehung zwischen Einzelfallhilfe und Lebensweltorientierung

Erfahrungen und Sichtweisen freier Träger zum Veränderungsbedarf im SGB VIII – Ein subjektives Statement

In meinem Beitrag beziehe ich bewusst Position als freier Träger. Der berufliche Hintergrund meiner Ausführungen sind meine Erkenntnisse aus der AFET-Vorstandsarbeit und meiner Funktion als Vorstand vom Diakonieverbund Schweicheln e.V., einem großen Jugendhilfeträger mit Einrichtungen in NRW, Berlin und Brandenburg.

Wenn wir uns die 25 Jahre SGB VIII anschauen, dann ist festzustellen:

Die Veränderungen sowohl auf der inhaltlichen als auch auf der strukturellen, rechtlichen, und finanziellen Ebene in den letzten Jahren sind erheblich.

Das nun 25 Jahre alte SGB VIII hat einerseits viel Sicherheit gebracht, da wesentliche inhaltliche Grundpfeiler gleichgeblieben sind.

Zu den Konstanten gehört aber auch die regelmäßige Veränderung des Gesetzes auf Grund gesellschaftlicher Weiterentwicklungen. Es gab inzwischen 42 Veränderungen. Veränderung Nr. 43 und 44 werden zurzeit erarbeitet.

Wenn wir über die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung nachdenken, dann ist das für uns in gewisser Weise ein bekannter Vorgang, der einen turbulenten Auftakt hatte (Hamburger-Papier), nun aber eigentlich in ruhiges fachliches Fahrwasser gekommen ist.

Allerdings befinden wir uns gerade angesichts der Flüchtlingsproblematik in einer besonderen Situation.

Von daher muss die Frage der „Weiterentwicklung der HzE“ heute schon wieder anders diskutiert werden als es vor einem Jahr abzusehen war. Unsere Branche ist

schnelllebig und immer wieder herausfordernd. Aber dadurch auch interessant und wirksam. Wir sind es gewohnt, immer wieder auf gesellschaftliche Prozesse zu reagieren.



Die mit der Flüchtlingsproblematik verbundenen Herausforderungen – deren Ursachen in weltpolitischen Entwicklungen liegen – sind momentan besonders heftig und so gravierend, dass sie die Jugendhilfe auch zukünftig intensiv beschäftigen werden. Ich habe den Eindruck, dass das Thema alle anderen Themen an den Rand drängt. Die Länder und die kommunalen Träger gehen sehr unterschiedlich mit dem Thema um und wir als freie Träger müssen entsprechend agieren und reagieren.

- Es gibt einerseits bei freien Trägern eine positive Stimmung. Jugendämter bitten uns, neue Projekte zu machen.
- Es gibt andererseits von unterschiedlichen Jugendämtern sehr unterschiedliche Anforderungen. Die Vorbereitung der Jugendämter auf die aktuelle Situation ist außerordentlich stark differierend. Zum Teil werden freie Träger aufgefordert Angebote zu machen, die fachlich und organisatorisch schlicht nicht zu vertreten sind.

- Bei seriöser Arbeit gibt es momentan für freie Träger sehr viel internen Planungsbedarf (Häuser anmieten, Personalsuche, Fortbildungen organisieren und dabei „den Rest“ nicht aus den Augen verlieren)

Fest steht, die Zuwanderung wird verstärkten Veränderungsbedarf in der Praxis der freien Träger mit sich bringen.

Das Thema Inklusion bzw. Große Lösung ist ein weiteres Mega-Thema. Wie der aktuelle Stand ist, kann ich nicht abschließend beurteilen. Es besteht eine erhebliche Unsicherheit, ob überhaupt, ggfs. wann und letztlich wie es zu einer Umsetzung kommt. Für freie Träger ist das eine unbefriedigende Situation. Sollen wir uns auf die inklusive Lösung einstellen? Wenn ja, was genau kommt dann wann auf uns zu? Oder warten wir einfach ab?

Abwarten ist aber für uns freie Träger sehr gefährlich, da wir sozialwirtschaftliche Unternehmen sind, die hoffentlich gute Fachlichkeit anbieten. Die inklusive Lösung würde für freie Träger erhebliche Veränderungen bedeuten:

- Investitionskosten werden verursacht
- Personalentwicklung ist eine große Herausforderung
- im Gesamtunternehmen muss Inklusion als Haltung verankert werden.

Wir benötigen klare politische Linien, um sinnvoll handeln zu können. Im letzten Koalitionsvertrag ist das Thema nachts zwischen 22.00 und 4.00 Uhr morgens gestrichen worden.

Im Umfeld dieser beiden Veränderungsprozesse beschäftigen wir uns auf dieser

Tagung mit einer weiteren grundlegenden schon stattfindenden Veränderung, nämlich der Ankoppelung der Hilfen zur Erziehung an die Regelsysteme Schule und Kita und damit verbunden die sozialräumliche Orientierung der Hilfen zur Erziehung und der Entsäulung der HzE bzw. die Verzahnung niederschwelliger Angebote mit klassischer HzE.

Ich möchte dies unter zwei Blickrichtungen tun:

1. Wie ist die Weiterentwicklung der Hilfen zu Erziehung fachlich inhaltlich zu bewerten und welche Erfahrungen liegen vor?
2. Wie ist die Weiterentwicklung unter strukturellen, rechtlichen und finanziellen Aspekten zu bewerten und welche Herausforderungen stehen vor uns?



1. Wie ist die Weiterentwicklung der Hilfen zu Erziehung fachlich inhaltlich zu bewerten und welche Erfahrungen liegen vor?

Wir müssen diese Bewertung im Lichte der gesamtgesellschaftlichen Veränderungen vornehmen. Alles andere ist ein verklärter Blick in die Vergangenheit und ein Festhalten an Errungenschaften, die wenig weiterhelfen. Von daher ist der Impuls der Hamburger Debatte auch nicht schlecht, sondern er hat dazu geführt, dass es eine intensive Diskussion gibt und dass es auch bei freien Trägern eine erhebliche Weiterentwicklung konkret praktischer Art gibt. Wir freien Träger haben zunächst erschrocken reagiert, als es aus Hamburg hieß, man müsse die bisherigen Formen der Hil-

fen in Frage stellen.

Auch wir freien Träger tun uns manchmal schwer, solche Quergedanken aufzunehmen und weiter zu entwickeln. Aber diese Tagung zeigt, dass es uns gemeinsam freie und öffentliche Träger gelungen ist, die Diskussion weiter zu führen und neue Angebote zu entwickeln.

Wir müssen festhalten, dass die zwei Regelsysteme Schule und Kita in den letzten Jahren im Bewusstsein der Bevölkerung einen erheblichen Bedeutungszuwachs erlebt haben.

Die Betreuung in der Kita wird sehr viel intensiver in Anspruch genommen und viele Kinder und Jugendliche halten sich deutlich länger als vor einigen Jahren in der Schule auf. Der Trend geht eindeutig in Richtung Ganztagsbetreuung.

Kita, Schule und HzE agieren im sozialen Raum. Die Kita z.B. ist im Sozialraum eine bekannte Institution, die von den meisten Kindern in der Altersgruppe der 3 bis 6jährigen genutzt wird. Es bestehen sehr enge Verbindungsmöglichkeiten zu den Eltern, die ja täglich in die Kita kommen, um ihre Kinder zu bringen und zu holen. Insofern ist hier für den Arbeitsbereich HzE die Kita eine wertvolle Ressource.

Auch die Schule beinhaltet wertvolle Ressourcen für die HzE-Arbeit, da Eltern die Schule häufig weniger bedrohlich empfinden und sich so viel besser auf Hilfen in der Schule einlassen können.

Ein zentraler Vorteil vieler neuer Angebote ist die für Kinder und Jugendliche erlebbare Personal- und Kontextkontinuität, da viele Hilfen in der Kita oder der Schule stattfinden.

Darüber hinaus birgt die Zusammenarbeit verschiedener Hilfesysteme die Chance voneinander zu lernen und sich in der Arbeit aufeinander zu beziehen.

Die Weiterentwicklung der HzE zielt darauf, möglichst frühzeitige Hilfe und Unterstützung anzubieten, eine bedarfsgerechte Infrastruktur zu sichern und die Zugänglichkeit und Wirksamkeit der Hilfen zur Erziehung zu verbessern, aber zugleich auch die Potentiale von Regelangeboten

und sozialräumlichen Ansätzen stärker zu nutzen und dadurch die Effizienz des Mitteleinsatzes für erzieherische Hilfen steigern zu können.

Von daher gibt es unter fachlichen Gesichtspunkten eine überwiegend positive Bewertung meinerseits zu den verschiedenen Formen der weiterentwickelten Hilfen. Für mich haben sie ihren Wert in der Ergänzung der vorhandenen vielfältigen Hilfeformen.

Es liegen mittlerweile eine Vielzahl konkreter Beispiele vor, die sich in den letzten Monaten entwickelt haben. Diese sollten nun ausgewertet werden, um dann entsprechende Strukturen zu schaffen.

Ich stelle Ihnen einige konkrete Erfahrungen skizzenartig vor:

Beispiel 1

Ein freier Träger hat in einer kreisangehörigen Kleinstadt die Trägerschaft über einen Hort, einen Kindergarten, die Schulsozialarbeit und die offene Jugendarbeit. Gleichzeitig ist er im Landkreis Träger ambulanter Hilfen zur Erziehung. Im Hort mit ca. 60 Plätzen, gab es immer wieder Kinder, die sich gerade beim Anfertigen der Hausaufgaben und bei der sozialen Integration sehr schwer getan haben. Aus Mitteln der Hilfe zur Erziehung konnte im Hort eine eigene Gruppe eröffnet werden, die über einen wesentlich besseren Stellenschlüssel verfügt.

Voraussetzung an der Teilnahme der Gruppe ist ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung und eine halbjährlich stattfindende Hilfeplanung. Eine enge Kooperation mit der Kindergartenleitung im gleichen Haus ermöglicht eine frühzeitige Intervention, da die Erfahrung gemacht wurde, dass bei Kindern die bereits im Kindergarten Schwierigkeiten hatten, diese sich im Hort noch verstärkt haben. Zudem gibt es eine intensive Kooperation mit der Grundschule, da die Schulsozialarbeit in dieser Schule stundenweise von der Kindergartenleitung angeboten wird.

Beispiel 2

In einer Stadt in Brandenburg wurde eine stadtweit belegte Tagesgruppe aufgelöst und die beiden Mitarbeiterinnen bei der flexiblen Jugendhilfe eines freien Trägers angestellt, der diese in der Kita im Stadtteil einsetzt. Die beiden Mitarbeiterinnen haben hier die Aufgabe, Kinder mit einem erhöhten erzieherischen Bedarf und einer Steuerung über den Hilfeplan bzw. einem vereinfachten Antragsverfahren zu integrieren. Sie sind damit fest in das Kita-Team eingebunden, haben aber noch die externe Dienst- und Fachaufsicht, um nicht im Gruppendienst eingegliedert zu werden, damit sie ihrem konkreten Erziehungshilfeauftrag bestimmte Kinder zu integrieren, nachkommen können.

Beispiel 3

Ein Träger in NRW löst auf Wunsch des Jugendamtes eine Tagesgruppe auf. Die MitarbeiterInnen werden integriert in die Arbeit der Offenen Ganztagschule im Stadtteil. Aus dieser Arbeit in der OGS heraus entwickelt sich der Bedarf intensiver Betreuung, der dann in einer Gruppe von sechs Kindern in den Räumen der Schule stattfindet. Nach einigen Sitzungen werden die Eltern intensiver einbezogen und es gibt eine Art Hilfeplan light. Die Eltern und Kinder sind zufrieden, da die Betreuung im Rahmen der Schule stattfindet. Der Übergang von Offener Ganztags Grundschule und HzE ist fließend.

Beispiel 4

In einer Stadt in Hessen werden mit wachsender Anzahl Kinder in Horten betreut. Dabei sind immer wieder Kinder aufgefallen, die mit der Struktur und den Anforderungen eines Regelhortes überfordert sind. Diese Kinder zeigen dann zunehmend ein auffälliges Verhalten, welches in der Regel die sozialen und emotionalen Kompetenzen betrifft und sich ebenso im Abfall schulischer Leistungen ausdrückt. Um diesen Kindern einen Verbleib in der Regeleinrichtung zu ermöglichen, wurde das Angebot „Erziehungshilfe im Hort nach § 27.2 SGB VIII“ entwickelt. Diese Erzie-

hungshilfe kann für Kinder von 6 bis 12 Jahren beantragt werden und hat einen zeitlichen Umfang von sechs Stunden wöchentlich. Die Fachkräfte sind hierbei sowohl in der Gruppensituation präsent wie auch in der Beratung der Erziehungsberechtigten sowie in der Kommunikation mit der Schule tätig. Die Integration des Kindes bildet die Grundlage des Handelns. Im Rahmen dieser Hilfe kommen externe Kräfte in den Hort, was eine klare Struktur der Aufgabenbeschreibung und der Zuständigkeiten notwendig macht.

Beispiel 5

In einer Großstadt haben StreetworkerInnen im Rahmen ihrer Tätigkeit auch die Aufgabe, bei einem festgestellten Bedarf im Einzelfall Aufgaben nach § 30 SGB VIII/ Erziehungsbeistandschaft durchzuführen. Ein Antrag auf HzE und Hilfepläne werden nicht benötigt.



Beispiel 6

In einem Landkreis werden in einer Kita Eltern, bei denen Unterstützungsbedarf bei der Erziehungsarbeit gesehen wird, ermutigt an regelmäßig stattfindenden Treffen mit anderen Eltern teilzunehmen. Die Treffen werden von einer Kitamitarbeiterin geleitet. Es werden in der Gruppe konkrete Beispiele des Erziehungsverhaltens bearbeitet und gemeinsame Verabredungen getroffen. Parallel zu dieser Gruppenarbeit kann es im Einzelfall auch zu Einzeltreffen von Eltern mit der Kitamitarbeiterin kommen. Die Kitamitarbeiterin finanziert sich im Wesentlichen durch die spezielle Elternarbeit. Diese besondere Form der „Gruppen-SPFH“ wird von den Eltern positiv erlebt.

In der Jugendhilfe gibt es viel Kreativität und konstruktive Kooperationen zwischen Jugendämtern und freien Trägern, die dann auch fachlich orientierte gute neue Projekte gemeinsam entwickeln.

In Berlin-Neukölln etwa gibt es in einem Kiez ein Sozialraumteam, bestehend aus Jugendamt, Schulleitung, Schulsozialarbeit, Mädchentreff, Jugendzentrum, HzE-Träger und Kita. Die 10 Fachkräfte treffen sich zwei Mal im Monat um konkrete Problematiken zu bearbeiten und um neue Angebotsformen für Kinder, Jugendliche und Familien zu entwickeln. Auch das ist ein Stück Realität in der Jugendhilfe, diesmal in Berlin!

Freie Träger machen aber auch andere Erfahrungen. Es gibt Jugendämter, die aufgrund der mangelnden personellen Besetzung nicht mehr in der Lage sind, sich auf solche Prozesse aktiv einzulassen oder die auch mit einer anderen Philosophie arbeiten. Da begegnet uns freien Trägern Misstrauen und die Unterstellung, dass wir in erster Linie Geld verdienen wollen. Glücklicherweise sind diese Jugendämter deutlich in der Minderzahl.

Ich denke, es ist deutlich geworden, dass ich diese inhaltliche Weiterentwicklung für gut halte, sofern sie wirklich sinnvoll ist im Sinne der Kinder, Jugendlichen und Familien. Hilfen zur Erziehung mit den Regelsystemen zu verbinden macht fachlich häufig Sinn.

- Tagesgruppen im Schulgebäude
- Gruppen SPFHs in der Kita
- Erziehungsberatung im Familienzentrum
- Erziehungsbeistandschaft während des Schulunterrichts
- Soziale Gruppenarbeit in der Ganztagschule
- Elternkurse während der Kita
- Mutter-Kind-Angebote und Kita in einem Haus
- Erziehungsbeistandschaft durch StreetworkerInnen
- etc...

Ich bin mir darüber im Klaren, dass es bei dieser Aufzählung bei Vielen von Ihnen

grummelt. Ist das HzE? Es provoziert, weil es bisherige Strukturen und Denkweisen überschreitet. Natürlich auch, weil ein ganz wichtiger Pfeiler des SGB VIII „das Recht auf HzE“ in Frage gestellt werden könnte durch diese und andere Angebote.

Es grummelt auch deshalb bei vielen freien Trägern weil unklar ist, ob diese neuen Angebote aus der fachlichen Notwendigkeit heraus entwickelt wurden oder benutzt werden, um Kosten zu sparen.

Das bringt mich zu meiner 2. Blickrichtung:

2. Wie ist die Weiterentwicklung unter strukturellen, rechtlichen und finanziellen Aspekten zu bewerten und welche Herausforderungen stehen vor uns?

Viele der niederschwelligen oben aufgezeigten Angebote basieren auf Vereinbarungen und manchmal auch auf „Deals“ zwischen dem jeweiligen Jugendamt und dem jeweiligen Träger.

Etliche Projekte sind auch nicht zustande gekommen, weil Klagen zu befürchten waren oder offen angekündigt wurden.

Viele freie Träger lassen sich auf solche sowohl finanziell als auch rechtlich unsicheren Angebote ein bzw. schlagen sie dem Jugendamt vor, weil es zum einen fachlich spannend ist und weil es zum anderen sehr oft vom Jugendamt erwartet wird. Insofern gibt es viele gute Angebote bei denen beide Seiten zufrieden sind. Das Problem ist, dass es häufig sehr personenabhängige Konstrukte sind. So etwas ist durchaus wertvoll und nicht automatisch zu verneinen. Aber eine solche Situation ist keine Grundlage für eine strukturell und rechtlich abgesicherte Situation. Wenn der Geschäftsführer der Einrichtung geht oder die Jugendamtsleiterin die Position wechselt, kann alles Bisherige in Frage gestellt sein. Das ist strukturell ungesund und deshalb sollte es entsprechende Veränderungen geben.

Die finanziellen Regelungen vieler dieser Vereinbarungen sind aus Sicht des Ju-

gendamtes häufig positiv zu bewerten, da das finanzielle Risiko in der Regel beim freien Träger liegt. Häufig werden Umlagekosten nicht oder nur in einem völlig unrealistischen Maße berücksichtigt. Das heißt konkret, eine Reihe von niederschwelligen Angeboten ist nicht ehrlich durchfinanziert. Wir freien Träger lösen das Problem durch Quersubventionen; sehr häufig aus den sogenannten „neutralen Mitteln“. Das sind in den vergangenen Jahren die Zinserträge der Rücklagen gewesen.

Ich glaube, das wird sich zukünftig ändern, da die Erwirtschaftung neutraler Zinsgewinne durch die sehr schlechte Zinsentwicklung geradezu auf Null gesunken ist.

Früher konnte man Angebote durch neutrale Zinsmittel kompensieren bzw. man konnte Investitionskosten für die Anlaufkosten neuer Projekte dadurch finanzieren. Diese Möglichkeit besteht seit einiger Zeit nicht mehr und ich höre

immer mehr Kollegen stöhnen und überlegen wie lange sie noch die Quersubventionen durchhalten.

Da aus diesem Grunde so wenig freies Geld im System ist, kommen zunehmend Stiftungsfinanzierung, soziale Wirkungskredite und andere Finanzierungsmöglichkeiten ins Gespräch. Eine durchaus interessante aber auch nicht ungefährliche Diskussion, die einer eigenen Tagung bedarf. Es gibt in der Sozialbranche eine wachsende Start-Up-Szene, die vermehrt durch die Aktivitäten verschiedener Stiftungen unterstützt wird. Diese großen Stiftungen wie z.B. die Bertelsmann-Stiftung, Boschstiftung oder Friedrich-Ebert-Stiftung haben den Anspruch, eigenständig Politik zu gestalten. Das muss man wissen, wenn man den Ausbau dieser Finanzierungsformen favorisiert. Von daher ist eine zentrale Forderung der freien Träger, dass Angebote voll refinanziert sein müssen.

Im Jahr 1994 – also vor 21 Jahren – erschien von Thomas Klatetzki das Buch „Flexible Er-

ziehungshilfen – ein Organisationskonzept in der Diskussion“. In dem Buch wurde von Benno Haferkamp die Fachleistungsstunde als Steuerungsinstrument flexibler Hilfen vorgestellt. Es galt lange Zeit – auch für freie Träger – als modern und fachlich fortschrittlich über Fachleistungsstunden abzurechnen. Man war sozusagen im 7. Himmel der Flexibilität, „Hilfen nach Maß“ etc... waren die Schlagworte.

Mittlerweile wird die Fachleistungsstunde als ein nüchternes Abrechnungsinstrument angesehen, das nach meiner Einschätzung zunehmend an Attraktivität verliert, da es von einer Reihe von Jugendämtern als Einsparinstrument missbraucht wird. Es



ist unter Spargesichtspunkten einfach die Quantität der Leitung zu reduzieren und dabei die Anzahl der Fälle beizubehalten bzw. sogar zu

erhöhen. In der Zeitung steht dann „Jugendamtsleiter hat für mehr Fälle weniger Geld ausgegeben“! Bravo

Das ärgert uns freie Träger. Wir beobachten auch, dass unsere Mitarbeitenden keine Lust mehr haben in den klassischen Feldern der Fachleistungsstunde wie z.B. der SPFH zu arbeiten. 10 Familien mit jeweils zwei oder drei Stunden zu betreuen ist unter fachlichen Gesichtspunkten nicht attraktiv und i.d.R. auch nur begrenzt pädagogisch wirksam.

Allerdings birgt die Finanzierungsform Fachleistungsstunde auch eine Chance sozialräumliche Aktivitäten zu fördern. Es gibt Modelle zwischen öffentlichen und freien Trägern in denen ein Anteil von 25 – 40 Prozent der Stunde für fallunspezifische Aktivitäten vorgesehen ist, die formal natürlich durch den Fall begründet sind. Dieses Modell ist aktuell durchaus interessant, wobei es keine strukturelle, sondern nur eine Behelfslösung sein kann. Leider gibt es bzgl. der Vereinbarungen von

Fachleistungsstunden nach § 77 SGB VIII keinerlei bundesweite Standardorientierung. Jedes Jugendamt hat seine eigene Systematik.

Der AFET hat eine Umfrage zu der Thematik durchgeführt und über 80 zugesandte Vereinbarungen aus ganz Deutschland ausgewertet. Die Vereinbarungen waren sehr unterschiedlicher Natur. Die Kürzeste war eine Seite lang, die Längste hatte 42 Seiten.

Aus Sicht von freien Trägern ist die aktuelle Situation überwiegend unbefriedigend. Von daher werden wir immer versuchen, bei neuen Projekten möglichst keine Abrechnung über Fachleistungsstunden zu vereinbaren.

Die von Frau Schindler in ihrem Vortrag dargestellte Konstruktion des hinkenden Dreiecks über § 74, Abs. 3 scheint mir eine gute Möglichkeit der Weiterentwicklung der HzE, denn die Erweiterung des Zugangs der Klienten zu verschiedenen Hilfen zur Erziehung ohne Zustimmung des Jugendamt ist sinnvoll.

Auf einer Tagung zum Thema Sozialraumorientierung kürzlich hier in Berlin wurden eine Reihe von funktionierenden sozialräumlichen Projekten aus Berlin vorgestellt in denen es einen direkten Zugang der KlientInnen zu Hilfen gibt und die fast alle über HzE-Mittel finanziert werden. Über die Konstruktionen wird aber eher geschwiegen.

Als ein Beispiel ist das Verfahren „Familienrat“ zu nennen. Es wird durchgeführt und initiiert durch ein Familienzentrums, also ohne direkten Zugang über das Jugendamt. Was ist das Angebot des Familienrates? HzE? Oder Familienförderung nach § 16 SGB VIII?

Ich glaube, es gäbe noch viel mehr guter innovativer Ideen und Modelle, wenn es gelänge, die Einzelfallorientierung zu mischen mit infrastrukturellen Angeboten.

Das SGB VIII ist als Teil des Sozialgesetzbuches konzipiert und will damit in erster Linie die Verwirklichung sozialer Rechte sicherstellen, was vor allem über die Ein-

räumung subjektiver und damit einklagbarer Rechte möglich ist.



Im Vergleich dazu sind der Normierung bzw. Einklagbarkeit von Infrastrukturleistungen häufig strukturelle Grenzen gesetzt.

Infrastrukturelle Leistungen können und dürfen die Rechtsansprüche nicht ersetzen. Vielmehr sind sie häufig deren Grundlage, ergänzen sie oder dienen ihrer Erfüllung wie z.B. bei der Erziehungsberatung oder der Kindertagesbetreuung.

Das SGB VIII kennt ein breites Spektrum niederschwelliger einzelfallunabhängiger Leistungen sowie einzelfallbezogener Leistungen, die unmittelbar – also ohne vorangegangene Entscheidung des Jugendamtes – in Anspruch genommen werden können. z.B.:

Jugendarbeit §11

Jugendsozialarbeit § 14

Familienförderung § 16

Trennungs- und Scheidungsberatung § 17

Kindertagesbetreuung 22 ff

Erziehungsberatung § 28

Insofern empfiehlt es sich aus Sicht von freien Trägern die Ausweitung des Beispielkatalogs in § 36 a auch auf weitere niederschwellige Angebote zu prüfen.

Weiterhin ist zu prüfen, ob im § 27 Abs. 2 die ausdrückliche Benennung der Kooperation mit Schulen und Kitas erfolgen sollte.

Selbstverständlich ist das Recht auf Hilfe zur Erziehung ein wesentlicher Baustein unseres Systems und nicht in Frage zu stellen. Wenn das aber bedeutet, dass die Entwicklung sozialräumlicher Hilfen und präventiver Maßnahmen rechtlich so gut

wie nicht sauber möglich sind, muss es zu Veränderungen kommen, zumal die finanzielle Situation der öffentlichen Haushalte sich in den letzten Jahren so verändert hat, dass sog. freiwillige Leistungen kaum noch oder gar nicht mehr gemacht werden.

Lassen Sie mich zum Schluss noch auf einen grundsätzlichen strukturellen Aspekt hinweisen, der durch die Einführung des § 78 a-g – also die Leistungs-Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen – ausgelöst wurde.

Für uns freie Träger war das damals ein grundlegender Paradigmenwechsel, nämlich vom Selbstkostendeckungsprinzip zum prospektiven Entgelt.

Leider ist dieser Wechsel in der Umsetzung nicht zu Ende gedacht und geführt worden und hat nun vielfältige Probleme im Alltag der öffentlichen und freien Träger zur Folge. Das belastet unser Verhältnis immer wieder.

Das gesetzlich verankerte Subsidiaritätsprinzip wird dann aus unserer Sicht auch mal zur Seite geschoben und es entsteht ein Auftraggeber- und Auftragnehmer-Verhältnis. Leider lassen wir uns auch immer wieder darauf ein, weil es eine so vermeintlich klare Struktur ist.

Ein Angebot wird dann zu einem Produkt mit einem Preis. Wir produzieren dann ein „geheiltes Kind“.

Das heißt, wir müssen immer wieder als freie Träger und als öffentliche Träger das jugendhilferechtliche Dreieck im Fokus behalten und uns als ein gemeinsames Produzentendreieck von Hilfe begreifen. Nur so werden wir den komplexen Anforderungen einer Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien gerecht.

Ich bin aktuell vorsichtig optimistisch, dass wir den Zenit dieser unseligen „Bewegung“ von Produktbeschreibungen und Auftraggeber-Auftragnehmer-Denken überschritten haben.

"Monitor Hilfen zur Erziehung" jetzt auch online

Für das Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung besteht mit der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik ein umfassendes und bewährtes Instrument einer empirischen Dauerbeobachtung. Die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik hat mit dem „Monitor Hilfen zur Erziehung“ hierauf aufbauend ein Informationsportal entwickelt, das Erkenntnisgewinn, Praxisentwicklung und Politikgestaltung für die erzieherischen Hilfen unterstützen soll. Hingewiesen sei an dieser Stelle auf die beiden Veröffentlichungen „Monitor Hilfen zur Erziehung 2012“ und „Monitor Hilfen zur Erziehung 2014“. Mit einer eigenen Homepage www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de entwickelt sich der Monitor Hilfen zur Erziehung aktuell weiter. Im jährlichen Rhythmus werden Grundauswertungen zu der Inanspruchnahme, den Ausgaben sowie regionalen Unterschieden des zweitgrößten Arbeitsfeldes der Kinder- und Jugendhilfe kurz und bündig präsentiert und Entwicklungen kommentiert.

Hilfen zur Erziehung – Was wirkt?

In der Schriftenreihe "Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe" ist als Band 100 die Dokumentation der Tagung "Wissen, was wirkt! Wirkungsforschung und Evaluation in den Hilfen zur Erziehung" erschienen. Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe; agfj@difu.de
Online-Bestellung (Preis 19 Euro): www.fachtagungen-jugendhilfe.de/bestellungen

Es gibt eine Reihe von Anzeichen, dass die öffentlichen und freien Träger wieder stärker aufeinander zugehen und begreifen, dass genau darin die gemeinsame Kraft unserer Branche liegt.

Lassen Sie mich zum Schluss noch einmal zusammenfassend einige Gedanken wiederholen:

- Die Diskussion um die Weiterentwicklung der HzE ist ein normaler und guter Prozess. Veränderung Nr. 43 und 44 werden zurzeit erarbeitet.
- Neben dem Veränderungsbedarf bzgl. der Flüchtlinge und der Inklusion geht es um die Ankoppelung der Hilfen zur Erziehung an die Regelsysteme Schule und Kita und damit zusammenhängend um die sozialräumliche Orientierung der Hilfen zur Erziehung und der damit verbundenen Entsäulung der HzE bzw. der Verzahnung niederschwelliger Angebote mit klassischer HzE.
- Kitas und Schulen bieten wertvolle Ressourcen für die HzE wie z.B. die Personal- und Kontextkontinuität.
- Es gibt viele interessante niederschwellige Angebote, die auf Grund guter persönlicher Beziehungen zwischen Jugendamt und freien Träger entstanden sind.
- Die finanziellen Spielräume der freien Träger werden durch den Wegfall der neutralen Zinsmittel deutlich enger. Von daher ist die Vollfinanzierung von Angeboten dringend geboten.
- Für das Finanzierungsinstrument „Fachleistungsstunde“ sollten bundesweite Eckpunkte für die Vereinbarungen entwickelt werden.
- § 74 Abs. 3 SGB VIII sollte als „hinkendes Dreieck“ weiterentwickelt werden.

- Es ist zu prüfen, ob im § 27 Abs. 2 die ausdrückliche Benennung der Kooperation mit Schulen und Kitas erfolgen sollte.
- Insofern empfiehlt es sich aus Sicht von freien Trägern, die Ausweitung des Beispielkatalogs in § 36 a auch auf weitere niederschwellige Angebote zu prüfen.

(Anm. d. Red: Dieser Artikel basiert auf einem Vortrag von Herrn Kröger bei der Tagung „Zukunftsfähige Hilfen zur Erziehung zwischen Einzelfallhilfe und Lebensweltorientierung“ der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe des Deutschen Instituts für Urbanistik am 8/9.10.2015 in Berlin. Er wird neben den anderen Beiträgen auch in einer Tagungsdokumentation veröffentlicht. Nähere Informationen auf der Homepage: www.difu.de/veranstaltungen/agfj)



Rainer Kröger, AFET-Vorstand,
Diakonieverbund Schweicheln e. V.
Herforder Str. 219
32120 Hiddenhausen
kroeger@Diakonieverbund.de
www.diakonieverbund.de

Praxishilfen

"Mitreden! Kompetent gegen Islamfeindlichkeit, Islamismus und dschihadistische Internetpropaganda"

Das Medienpaket für die schulische und außerschulische Arbeit, für die Elternarbeit sowie für die Aus- und Fortbildung von Multiplikatoren in Schule, Jugendarbeit und in der Kriminalprävention spricht Jugendliche ab 14 Jahren an. Zum einen geht es um die Sensibilisierung für radikale (freiheitsfeindliche) islamistische Propaganda im Internet und das Aufzeigen von Möglichkeiten des Engagements für Jugendliche – auch gegen Islamfeindlichkeit. Zum anderen steht die Auseinandersetzung mit Aufrufen zum Dschihad im Mittelpunkt, wie sie von radikalen Islamisten gerade über das Internet in großem Umfang verbreitet wird. Zu beziehen ist das Medienpaket, welches u.a. zwei ca 20 minütige Kurzfilme enthält über die jeweiligen Beratungsstellen der Polizeilichen Kriminalprävention. Diese sind auf der Internetseite des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes über die Beratungsstellen-Suche zu finden.

Quelle: Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes

„Soundcheck“ – Planspiel zum Rechtsextremismus

Das Heft „Soundcheck“ enthält ein vielfach in der Praxis erprobtes Planspiel. Pädagoginnen und Pädagogen in Schule und Jugendarbeit hilft es, Jugendliche für die Gefahren des Rechtsextremismus zu sensibilisieren. Im Mittelpunkt steht das Thema „Rechtsextremismus und Musik“. Das Planspiel eignet ab Klassenstufe 8 in allen Schularten und für die außerschulische Bildung mit Jugendlichen ab 14 Jahren.

Kostenlos über die Landeszentrale für Politische Bildung Baden-Württemberg zu beziehen oder als Download: www.lpb-bw.de/shop

Glossar Jugendszenen zwischen Islam und Islamismus

Dieses Wörterbuch verzeichnet auf 80 Seiten religiöse, politische und kulturelle Begriffe zum Islam und Islamismus. Es ist im Rahmen des Präventionsprojektes „Team meX. Mit Zivilcourage gegen Extremismus“ entstanden. Ein gemischt muslimisch-nichtmuslimisches Autorenteam hat die Begriffe für die politische Bildungsarbeit aufbereitet und möchte Pädagoginnen und Pädagogen in Schule und Jugendarbeit Hilfestellungen im Alltag geben.

Kostenlos über die Landeszentrale für Politische Bildung Baden-Württemberg zu beziehen oder als Download: www.lpb-bw.de/shop

Lebenswelten entdecken – religions- und kultursensibel arbeiten in der Jugendhilfe

Die Publikation des Rauhen Hauses Hamburg verdichtet aktuelle Reflexionen und Forschungen zum Thema Religions- und Kultursensibilität in der Sozialen Arbeit. Der konzeptionelle Ansatz basiert auf der Überzeugung, dass es für die Dialogfähigkeit in einer sich multikulturell entwickelnden Gesellschaft nicht nur wichtig ist, den Glauben anderer zu kennen, sondern auch sich seiner eigenen Haltungen zu den Themen Religion und Kultur zu vergewissern. Diese beiden Aspekte bilden wichtige Voraussetzungen für einen gelingenden Dialog über religiöse und kulturelle Grenzen hinweg. Das Rauhe Haus sieht im „Lebensglauben“ eine hilfreiche Ressource für Jugendliche, die in der ressourcenorientierten Arbeit lange übersehen wurde.

Die Broschüre ist kostenlos erhältlich unter: religions-kultursensibel@rauheshaus.de

Handlungsleitfaden "Kinderschutz im Verein"

Der Handlungsleitfaden des Dt. Fußballbundes orientiert sich an den konkreten Fragen und Anforderungen zum Thema Kinderschutz und gibt den Vereinen Grundlagen und Hilfestellungen an die Hand, damit diese die nötigen Schritte zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Fußball ergreifen und wirksam umsetzen können. U.a. liefert die Broschüre zahlreiche Mustervorlagen und Merkblätter, an denen sich der Verein bei der Umsetzung der Maßnahmen orientieren kann. Die Broschüre "Kinderschutz im Verein" steht als Download zur Verfügung.

Quelle: Deutscher Fußball-Bund e.V. (DFB)

Damit aus den Abbrüchen keine Lebensbrüche werden! Zum Umgang mit Abbrüchen in stationären Erziehungshilfen

Der AFET-Fachausschuss „Theorie und Praxis der Erziehungshilfe“ befasste sich mit dem Thema der Abbrüche von Hilfen zur Erziehung.

Im ersten Schritt der Bearbeitung dieser Thematik ging es um die Frage, wie Abbrüche von Hilfen statistisch erhoben werden? Dabei stellte das Gremium fest, dass die Zahlen der abgebrochenen Heimunterbringungen stark variieren (siehe auch im Abschnitt „Wie werden Abbrüche erhoben?“). Zudem existieren keine verlässlichen Daten über Abbrüche von ambulanten Hilfen. Nach der Analyse vorliegender Studien und Statistiken widmete sich der Ausschuss den Hintergründen von Abbrüchen. Mit dem auf das Kind und den Jugendlichen gerichteten Fokus tauschten sich die Ausschussmitglieder über die Frage aus: Was bedeutet ein Abbruch von Hilfen im stationären und ambulanten Bereich für das Kind/den Jugendlichen und was muss dabei berücksichtigt werden?

Die Ergebnisse dieser Fachdiskussionen sowie der auf die HilfeadressatInnen gerichtete Blick wurden in dem Ihnen vorliegenden Artikel zusammengefasst. Die zentrale Frage ist: Was muss die Praxis berücksichtigen, damit aus den Abbrüchen von Hilfen keine Lebensbrüche werden?

Die hier formulierten Empfehlungen sollen Anregungen für die praktische Arbeit geben und einen konstruktiven Beitrag zur Debatte über die Weiterentwicklung von Hilfen zur Erziehung leisten.

Was sind Abbrüche?

Zur Grundlage für seine Diskussion vereinbarte der Fachausschuss folgende Definition von Abbrüchen: Eine laufende Hilfe

wird dann abgebrochen, wenn mindestens eine Person, die sich im Leistungsdreieck befindet, aus dem vereinbarten Hilfeplan aussteigt (vgl. Tornow/Ziegler/Sewing, 2012:16f).

Wie werden Abbrüche erhoben?

Aktuell lassen sich nur wenige Studien finden, die sich primär mit Abbrüchen von Hilfen zur Erziehung befassen. Diese konzentrieren sich auf die quantitativen Angaben. Die Abbrüche werden darin tendenziell als gescheiterte Hilfeplanverläufe definiert.

Die Zahl der abgebrochenen Hilfen im stationären Bereich wird in den Studien auf unterschiedliche Weise erhoben bzw. definiert – z.B. als Abbrüche oder als nicht planmäßig beendete Hilfen. Die Integrierte Berichterstattung Niedersachsen (2012) legt z.B. bezüglich der Beendigung von Hilfen drei Kennzahlen fest: 1. beendete stationäre Unterbringungen mit Rückkehr in die Familien, 2. beendete stationäre Hilfen zur Erziehung, bei denen Hilfeplanziele erreicht wurden und 3. wegen fehlender Mitwirkung vorzeitig beendete stationäre Unterbringung.

Die Zahl der abgebrochenen bzw. nicht planmäßig beendeten stationären Hilfen variiert je nach Studie und Definition zwischen 25% und 58%.

Den niedrigsten Prozentsatz (25%) benennt die Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (s.o.).

Folgt man dem Monitor Hilfen zur Erziehung (2012:42) und seinen Angaben, so stellt man fest, dass „nicht mal jede zweite Heimunterbringung gemäß einem Hilfeplan bzw. den vereinbarten Beratungszie-

len beendet“ wird. In jedem vierten Fall werden die Hilfen entweder durch die Sorgeberechtigten oder die Jugendlichen abgebrochen.

Das Statistische Bundesamt erhebt ebenfalls die beendeten stationären Hilfen: Am 31.12.2012 wurden insgesamt 33.648 beendete Hilfen nach § 34 SGB VIII gezählt. Von der Gesamtzahl der Beendigungen sind 37% der Hilfen abweichend vom Hilfeplan zu Ende gegangen, und 21% wurden durch den jungen Volljährigen, die/den Sorgeberechtigte/n oder aufgrund unzureichender Mitwirkung abgebrochen.

In der JES-Studie aus 2002 belief sich der gesamte Anteil von abgebrochenen Hilfen auf 25% (Schmidt et al., 2002:402). Bei Erziehungshilfen in Heimen wurden 29% erhoben (mit den Drop-Out-Fällen 41%). Die WIMES-Erhebung (2011) kommt bei der Abbruchrate auf 38%. Nach der ABIE-Studie (2014) liegt die Abbruchquote bei 37%, prognostiziert werden allerdings 43% nach der Beendigung der Hilfen durch den letzten Probanden (Tornow, 2014:7, 16). Den höchsten Prozentsatz von abgebrochenen Hilfen nach § 34 SGB VIII benennt mit 58% das Institut für Kinder und Jugendhilfe in Mainz (Arnold/Macsenaere, 2/2012:286).

Die präsentierten Zahlen zeigen eine große Diskrepanz auf. Sie sind vorsichtig zu interpretieren, da unterschiedliche Erhebungskriterien verwendet wurden. Gleichzeitig geben die Zahlen keine eindeutige Auskunft über die Ursachen von Abbrüchen. Es fehlen aktuell katamnestische Studien und repräsentative Zahlen zum Verbleib der Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach einem Abbruch oder einer Beendigung von Hilfen und zur Frage, was der Abbruch tatsächlich bewirkt. Daher bedarf es einer stärkeren Analyse der Zusammen-

hänge zwischen den abgebrochenen Hilfen, den Hilfeverläufen und der Hilfeplanung.

Was stützt die Hilfe, um eine Abbruchswahrscheinlichkeit zu reduzieren?

„Brüche in der Entwicklung von Menschen, insbesondere in der Pubertät, sind normal und stellen keinen Unfall dar. Abgebrochene Erziehungshilfe aber sind Sozialleistungen, Intentionen, verabredete erzieherische Arrangements, die sich in verpasste Chancen, zerbrochenen Beziehungen, gebrochene Versprechungen und zerschlagene Hoffnungen verwandeln“ (Tornow, Ziegler, Sewing, 2012:106).



Was können die Faktoren sein, die die Abbrüche reduzieren bzw. die Hilfen stützen? Mit dem Blick auf die Kinder und Jugendlichen werden hier ausgewählte, durch den Fachausschuss diskutierte Faktoren genannt und kurz erläutert:

- **Akzeptanz der Hilfe** heißt, dass alle Beteiligten bei der geplanten Hilfe den gemeinsamen Sinn erkennen und sich darauf einigen. Im Vordergrund dieses Verständigungsprozesses stehen die Fragen: Wozu dient die Hilfe in ihrer Konstellation? Wer hat welchen Nutzen davon?
- **Passgenauigkeit** der vereinbarten Hilfeleistung: Um eine optimale Passgenauigkeit zu erzielen, sind die Lebenssituation des Kindes/Jugendlichen sowie die bereits in Anspruch genommenen

Hilfen – auch die abgebrochenen – genau in den Blick zu nehmen. Der/die HilfeadressatIn und das Verstehen seiner/ihrer Biografie spielen die zentrale Rolle bei der gemeinsamen Suche nach der adäquaten Hilfeform.

- Bei der Frage nach der passgenauen Hilfe und Unterbringung spielt das **Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht** aller Beteiligten eine wesentliche Rolle. Die Entstehung tragfähiger Beziehungen zwischen Kind – ErzieherIn – Eltern kann durch gemeinsame Zustimmung der geplanten Hilfe unterstützt werden.
- Die AdressatInnen sollten die Wahl zwischen mehreren Einrichtungen haben. Sich bewusst für eine Einrichtung zu entscheiden – und damit gegen eine andere – legt den Grundstein für einen tragfähigen Beziehungsaufbau.
- Zudem wirkt sich z.B. die **Mitentscheidung durch die/den jeweilige/n ErzieherIn** in der Aufnahme phase positiv auf die Fachkraft – Kind – Interaktion aus. Das Motto aller lautet dann: „Nach so einer gemeinsam getroffenen Entscheidung kann vieles gemeinsam ausgehalten werden.“
- **Praktizierte Willkommenskultur** in den Einrichtungen mit der „verinnerlichten“ Botschaft „Wir haben uns für dieses Kind entschieden und das Kind hat gerade uns ausgesucht!“ können ebenfalls positiven Einfluss auf das Ankommen und den Hilfeverlauf haben – zumal sich die meisten Abbrüche zu Anfang der Unterbringungen ereignen.
- Die **Haltung der Fachkräfte**, sowohl beim freien als auch beim öffentlichen Träger, wirkt deutlich darauf ein, ob und wie die Hilfe ankommt und wie sie angenommen wird. Dabei spielen die Beziehungsherstellung, die Ansprache der HilfeadressatInnen, Verlässlichkeit beim Erbringen der Hilfe sowie ein transparenter Umgang mit Entscheidungen und Konflikten eine große Rolle.
- Zu berücksichtigen ist ebenfalls die **Ausrichtung der Organisation** mit ihren einzelnen Facetten wie z.B. die NeubewohnerInnen willkommen zu hei-

Ben, ihnen die Möglichkeit zu geben, an Gruppenprozessen zu partizipieren, Probleme ansprechen und sich ggf. beschweren zu können oder in einer Krisensituation an den zu treffenden Entscheidungen über Lösungswege oder andere Optionen teilzuhaben.

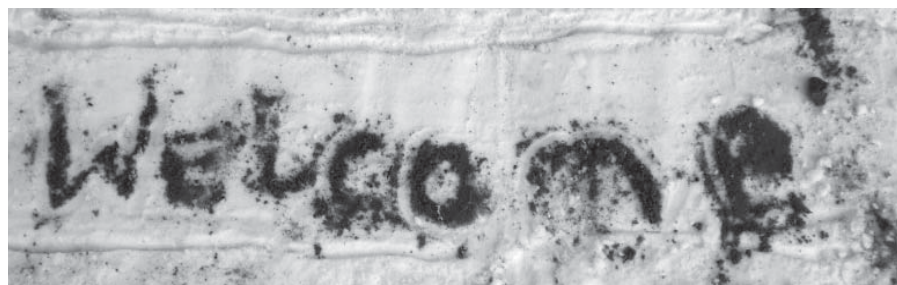
- Sowohl die **Haltung im Hilfeprozess** als auch die **Ausrichtung der Organisation** müssen im Rahmen der Weiterentwicklung von Hilfen stets auf ihre Aktualität und Wirkung überprüft werden.
- Der Prozess zur **Fortentwicklung der Einrichtungskultur** beinhaltet noch weitere, die Hilfe stützende Faktoren wie beispielsweise die **Kultur der Verbindlichkeit und Zuverlässigkeit von Hilfen**.
- Auch die **Weiterentwicklung der Fachlichkeit** in Bezug auf neue Themen, beim Umgang mit Überforderungen oder mit neuen Zielgruppen ist ein wichtiges Element der Einrichtungskultur und -struktur.
- Neben der **fachlichen Begleitung** der KollegInnen ist die Aufgabe der Einrichtungsleitung den Fachkräften einen zeitlichen und thematischen Rahmen für **Weiterbildung** anzubieten. Um dem Gefühl der Überforderung entgegenzuwirken, sollten psychoedukative Angebote installiert werden. Fortbildungen zum Umgang mit Verhaltensstörungen, Motivationstrainings oder Elterntrainingsprogramme sind sehr sinnvoll, um eine ressourcenorientierte Elternarbeit und eine professionelle Haltung der Fachkräfte gegenüber den Eltern von stationär untergebrachten Kindern zu erzielen.
- Bei der **Organisationsstruktur** spielt die Klarheit darüber, wer wann welche Entscheidungen trifft und wer daran zu beteiligen ist, wenn es zu einer Krisensituation kommt, eine große Rolle. Dabei sind folgende strukturelle Fragen zu klären: Wie sind z.B. die jeweiligen Wohngruppen organisiert? Haben sie eher eine geschlossene oder offene Struktur? Wie transparent gehen sie mit sich ankündigenden Abbrüchen

um und zu welchem Zeitpunkt erreicht diese Nachricht z.B. die Leitungsebene?

- Die Aufgabe in der Organisationsentwicklung ist vor allem die **offene Kommunikation** innerhalb der gesamten Einrichtung, die sich z.B. im Austausch der MitarbeiterInnen in den Wohngruppen, in wohngruppenübergreifender Kommunikation und in Gesprächen der GruppenleiterInnen mit der Einrichtungsleitung widerspiegelt.
- Sie ist ein Teil eines **Einrichtungskonzeptes** für den Umgang mit Krisen im systemischen Kontext sowie im Einzelfall.
- Die bereits oben erwähnte **Passgenauigkeit** bzw. Passung der Hilfe wird nach Tornow et al. höher, „wenn die Einrichtung über eine größere Breite der Angebotsformen verfügt, wenn sie insgesamt klarer in ihren Zielvorstellungen ist und diese transparent mit den Mitarbeitern umgesetzt werden“ (2012:109).
- Um eine solche Passgenauigkeit bei Ad hoc-Aufnahmen zu erzielen, sollte in der Einrichtung zunächst eine Zeit lang erprobt werden, in welcher Gruppe das Kind/der Jugendliche am besten ankommt und welche Gruppe auf seine Bedürfnisse am optimalsten zugeschnitten ist. Die Bewertung wird dann von dem Jugendlichen und der Gruppe (den ErzieherInnen und Kindern) gemeinsam vorgenommen.
- Passende Hilfen für junge Menschen mit „Jugendhilfebiografie“ zu organisieren heißt ebenfalls die Möglichkeit zu haben, flexible, kombinierte Angebote für die Krisenintervention wie z.B. Auszeitmodelle mit Rückkehroption in die Familie machen zu dürfen (vgl. Stellungnahme der AGJ „Freiheitsentziehende Maßnahmen im aktuellen Diskurs. Konsequenzen für die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung, 2015:13f).
- Dafür bedarf es einer gut funktionierenden, partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und dem freien Jugendhilfeträger im Rahmen der **Verantwortungsgemeinschaft**. Gemeinsamen Sinn herauszuarbeiten

heißt zum einen der Frage nachzugehen „Was ist der Beitrag des Systems?“ und zum anderen zeitlich definierte, für alle transparente Ziele festzulegen.

- Diese gemeinsame Verantwortung gilt ebenfalls für die Krisenzeiten, in denen es möglich sein muss, etwas in Frage zu stellen sowie Zweifel und Befürchtungen ansprechen zu können.



Was ist zu berücksichtigen, damit aus Abbrüchen keine Lebensbrüche werden?

Die paradoxe Frage in der Gesamtdiskussion über die Wirkung von Abbrüchen ist: Wem geht es nach einem Abbruch besser?

Da sich diese Frage nicht leicht und eindeutig beantworten lässt, sieht der Fachausschuss die zentrale Aufgabe nach einer abgebrochenen Hilfe in der Handlung und dem Ziel, so zu agieren, dass aus den Abbrüchen keine Lebensbrüche werden.

Deswegen darf ein Abbruch von Hilfen zu keinem Kommunikationsabbruch führen! Alle Beteiligten müssen die Chance bekommen, das Geschehene gemeinsam zu besprechen und bestimmte Sichtweisen zu revidieren. Denn Erfahrungen mit abgebrochenen Hilfen begleiten die Beteiligten deutlich über die Zeit der Hilfe hinaus.

Den Jugendlichen, die die Jugendhilfe abrupt verlassen haben, muss die Möglichkeit gegeben sein, wie bereits bei Care Leavern diskutiert, „zurückkommen zu können“ oder Kontakt mit der Einrichtung aufzunehmen, um alltägliche Themen zu besprechen, Fragen oder Konflikte aus der Vergangenheit zu klären oder sich einfach beraten zu las-

sen. Die Care Leaver-Idee sollte gerade bei denjenigen Jugendlichen, die komplizierte Hilfeplanverläufe hinter sich haben, in der Praxis noch stärker verfolgt und umgesetzt werden. Um Lebensbrüche zu vermeiden bedarf es kontinuierlicher begleitender Unterstützung bei der Planung und Gestaltung der Übergänge z.B. in weitere (Aus) Bildungs- und Hilfesysteme.

Wie bereits oben erwähnt, brauchen die Einrichtungen eine aktiv organisierte und gelebte Willkommenskultur, die sich sowohl an diejenigen, die dort gerade untergebracht werden als auch an die Kinder und Jugendlichen nach abgebrochenen Hilfen richtet. Dabei handelt es sich um einen Organisationsentwicklungsprozess, bei dem die Einrichtungskultur und die Haltung der dort tätigen Fach- und Leitungskräfte eine wesentliche Rolle spielen. Auch der Zeitfaktor, der für die Kontakte und Gespräche benötigt wird, muss in diesem Weiterentwicklungsprozess seine Berücksichtigung finden. Im Vorfeld sind ebenfalls die Frage der Ansprechperson sowie die Möglichkeit der Finanzierung solcher Kontakte, Hilfestellungen und Beratungen zu klären.

Sinnvoll und wichtig sind ebenfalls Verabschiedungsrituale – also etwas, was man dem Jugendlichen mit auf den Weg gibt und ihm dadurch signalisiert, dass er immer willkommen ist. An diesen Verabschiedungsritualen sind auch Eltern zu beteiligen, denn gerade bei denjenigen Eltern, die diese Hilfe selber abgebrochen haben, sollte der Gesprächsfaden gehalten werden, damit sie sich ohne Gesichtsverlust notwendige Hilfe wieder organisieren können.

Jugendschutz – Neue Medien

Nutzung von Social Media durch problembelastete junge Menschen und Entwicklung von Handlungsmöglichkeiten für die sozialpädagogische Arbeit in der Jugendsozialarbeit

Der kath. Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Deutschland e.V. führt im Zeitraum vom 01.07.2015 – 30.06.2016 eine explorative Studie mit dem Ziel durch, anhand bundesweit exemplarisch nach Region und Zielgruppe unterschiedlicher, ausgesuchter Standorte Aneignungs- und Nutzungsformen von Social Media durch junge Menschen, die zu den Zielgruppen der Jugendsozialarbeit zählen, zu untersuchen. Zudem sollen Fachkräfte befragt werden, um zu erfahren, was sie über die Mediennutzung der Jugendlichen wissen und welche sozialpädagogischen Interventionsstrategien sie haben, sowie zu erfahren, was sie zukünftig für notwendig halten, damit die Jugendsozialarbeit mit Problemlagen der Mediennutzung umgehen kann. Das Forschungsprojekt soll so einen praxisorientierten Beitrag zu einer Handlungstheorie der Sozialen Medien für die Jugendsozialarbeit entwickeln

Digitale Angebote für Eltern

Der Deutsche Verein hat eine Expertise erstellt, die sich mit der Frage befasst, welche digitalen Angebote Eltern benötigen. Diese Expertise unter dem Titel „Um die Ecke und als App – Welche digitalen Angebote brauchen Eltern?“ steht als Download zur Verfügung.
www.deutscher-verein.de/uploads/hauptnavigation/kinder-jugend/pdf/expertise_elternbedarfe-im-netz_08-2015.pdf

Um Lebensbrüche zu verhindern darf die Jugendhilfe diesen nach Kontakten suchenden jungen Menschen keine Bottschaften der Zurückweisung senden und ihr Selbstverständnis nicht auf die z.T. bürokratischen Verfahrensweisen beschränken.

Ablehnung „Wir haben nichts mit dir zu tun“, Zurückweisung „Wir bekommen kein Geld mehr für dich“ oder Ausschluss „Du bist vom Alter her niemand, für den das SGB VIII gilt“ können zu kompletten Kommunikationsbrüchen zwischen der Einrichtung und dem Jugendlichen und zu Lebensbrüchen führen.

Da die „Lebensbegleitung“ nicht gleich künstlich unterbrochen werden darf, liegt die Aufgabe der Nachbegleitung oder des Brückenbauens häufig bei den ErzieherInnen. In der Verantwortung der Einrichtungsleitung ist es dann Rahmenbedingungen für solche Art der Begleitung zu schaffen.

„Wir müssen als System die Kommunikationsmöglichkeit bereithalten (...) und die Rolle der Lebensbegleiter wieder ernst nehmen. Diese Anspruchshaltung muss in der Profession Soziale Arbeit auch ohne Entgelt vorhanden sein.“ – so die Mitglieder des Fachausschusses.

Eigentlich handelt es sich bei dem „Dasein“ um eine Haltung, die allen Jugendlichen – sowohl nach abgebrochener als auch nach beendeter Hilfeleistung – z.B. in Form einer stützenden Beziehung entgegengebracht werden müsste.

Deswegen brauchen die Einrichtungen und die Jugendämter ein gemeinsames Konzept für die Nachbetreuung und Begleitung junger Menschen nach stationären Hilfen. Ein solches Konzept sollte sowohl kurzfristige Schritte beim Abbruch der Hilfe als auch langfristige stützende Angebote beinhalten. Im Zusammenhang mit den Care Leavern fordert z.B. die AGJ eine größere Durchlässigkeit des Kinder- und Jugendhilfesystems (vgl. AGJ-Stellungnahme „Junge

Volljährige nach der stationären Hilfe zur Erziehung. Leaving Care als eine dringende fach- und sozialpolitische Herausforderung in Deutschland“, 2014:20).

Eine spätere Möglichkeit des Aufsuchens der Einrichtung, in der der/die Betroffene einen Lebensabschnitt verbracht hat, ist für die Aufarbeitung der eigenen Biografie häufig notwendig (siehe die Aufarbeitung der Heimerziehung der 1950/60er Jahre). Darum sollte der sog. Ehemaligenarbeit höherer pädagogischer Stellenwert beigemessen werden.

Resümee

Die öffentlichen und freien Jugendhilfeträger tragen gemeinsam die Verantwortung für die Ausgestaltung der Angebote und Hilfen, die sich ebenfalls an diejenigen richten, die bereits Hilfen abgebrochen haben.

Die Jugendämter sind verpflichtet, hinreichende Rahmenbedingungen bereitzustellen und darauf hinzuwirken, dass freie Jugendhilfeträger mit ihren Angeboten auf die individuellen Bedarfe der Jugendlichen auch nach einer abgebrochenen Hilfe reagieren können, damit keine Lebensbrüche entstehen. Die freien Träger müssen bereit sein, flexible Angebote im Rahmen der Nachbetreuung zu unterbreiten. Mit den Jugendämtern vereinbarte Konzepte zur „Willkommenspraxis“ nach beendeter bzw. abgebrochener Hilfe können hilfreich für die Struktur der Nachbetreuungsangebote bei freien Trägern sein.

Darüber hinaus brauchen die öffentlichen und freien Jugendhilfeträger gemeinsam vereinbarte Schritte zum Umgang mit Krisen während der Hilfeplanung und des Hilfeverlaufs.

Es ist darüber nachzudenken, wie ein gemeinsames system- und selbstreflexives Verfahren zur Bewertung der geleisteten und der abgebrochenen Hilfen sowie zum

Umgang mit Krisen während einer Hilfe aufgebaut und implementiert werden könnte.

In einer gemeinsamen Bewertung des Hilfeverlaufes und des Abbruchs bedarf es der Botschaft an den Jugendlichen, dass die Möglichkeit für Gespräche, Besuche der Einrichtung und weitere Hilfen gegeben ist.

Im Grunde wird in der Praxis eine fachliche und konzeptionelle Rahmung für weiterführende Hilfeangebote zur Verbesserung der Lebenssituation von Jugendlichen und jungen Volljährigen nach „schwierigen“ Hilfeplanverläufen sowie eine eigene Pädagogik mit längerfristigen Nachbetreuungskonzepten gebraucht.

Literatur:

AGJ (2015): Freiheitsentziehende Maßnahmen im aktuellen Diskurs. Konsequenzen für die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung, AGJ (2014): Junge Volljährige nach der stationären Hilfe zur Erziehung. Leaving Care als eine dringende fach- und sozialpolitische Herausforderung in Deutschland, Arnold, J./Macsenaere, M.(2012): Abbrüche in

den Hilfen zur Erziehung: Häufigkeit, Relevanz und Vermeidung, In: Evangelische Jugendhilfe 5/2012: 284-293

Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A. (2012): Monitor Hilfen zur Erziehung, akjstat, Dortmund Schmidt, Schneider, Hohm, Pickartz, Macsenaere, Petermann, Flosdorf, (2002): Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe, Band 2019, Hölzl & Knab, Stuttgart

Statistisches Bundesamt (2014): <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Gesellschaft-Staat/Soziales/Sozialleistungen/KinderJugendhilfe/Tabellen/HilfenErziehungAusElternhausMerkmale2011.html>

Statistisches Bundesamt (2014): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige – Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen 2012

Tornow, H./Ziegler, H./Sewing, J. (2012): Abbrüche in stationären Erziehungshilfen (ABiE). Praxisforschungs- und Praxisentwicklungsprojekt, Hannover

Tornow, H. (2014): Abbrüche in stationären Erziehungshilfen (ABiE). Praxisforschungs- und Praxisentwicklungsprojekt. Wirkfaktoren, Systemmodelle, Strategien, SchöneworthVerlag, Dähre

¹Dr. Koralia Sekler

AFET-Referentin

in Kooperation mit Mitgliedern des AFET-Fachausschusses Theorie und Praxis der Erziehungshilfe:

- Thomas Bärthlein
Rummelsberger Dienste für junge Menschen gGmbH, Kinder- und Jugendhilfe Nürnberger Land
- Alexandra Böth
St. Elisabeth-Verein e.V., Marburg
- Markus Jung
DASI Berlin gGmbH
- Thomas Kock
Ev. Jugendhilfe Rendsburg, Jugendhilfe Netzwerk Nord-Ost
- Stefanie Lambrecht
Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
- Ralf Mengedoth
Ev. Jugendhilfe Schweicheln
- Gabriele Wittichow
CJD Insel Usedom-Zinnowitz

Praxisorientierte Einführung in den Jugendschutz

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ) hat eine praxisorientierte Einführung zum Thema Jugendschutz herausgegeben, in der die Themenschwerpunkte und Handlungsoptionen eines zeitgemäßen Kinder- und Jugendschutzes aufgezeigt sowie die Strukturen, Organisationen und Zuständigkeiten erläutert werden. Zielsetzung der neuen Handreichung ist neben der Vermittlung von Wissen über den Kinder- und Jugendschutz, das Jugendschutzgesetz sowie die Handlungsfelder Alkohol und Medien, die Unterstützung der Praxis in Jugendarbeit, Schule und Schulsozialarbeit.
www.bag-jugendschutz.de

Migrationssensibler Kinder- und Jugendschutz (KJug Ausgabe 4-2015)

Kinder und Jugendliche, die in einer Familie mit Migrationsgeschichte aufwachsen, haben (und machen) aus Sicht des Jugendschutzes nicht mehr und nicht weniger Probleme als deutschstämmige Mädchen und Jungen. Trotzdem sollte man im Rahmen der Präventions- und Elternarbeit verschiedene Aspekte im Blick haben, z.B. das Lebensumfeld, die Sozialisationsbedingungen, die ethnische Zugehörigkeit, den kulturellen Hintergrund, die (Mutter) Sprache, die Aufenthaltsdauer und den Bildungsstand. Die Zeitschrift kann zum Preis von EUR 16,- (inkl. Versandkosten) bestellt werden bei der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, kjug@bag-jugendschutz.de. Online: www.kjug-zeitschrift.de

Konzepte Modelle Projekte

Dieter Reuter-Spanier / Jürgen Wittkötter

Ombudschaft – so weit kommt's noch

Der AFET-Fachausschuss Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik empfiehlt in seinem Diskussionspapier vom Dezember 2012, „in den Bundesländern Modelle unabhängiger Ombudsstellen zu erproben und ruft alle Akteursgruppen auf, sich möglichst unter Mitwirkung der Adressaten an der Ausarbeitung dieser Ansätze zu beteiligen“.¹

Unter Bezug auf das im Auftrag des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. – brj – von Reinhard Wiesner erstellten Gutachten zur Implementierung von Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe hat der Fachausschuss vorgeschlagen, „zu diskutieren, welche Vor- und Nachteile damit verbunden wären, wenn sich die neuen Ombudsstellen begrenzen würden. In Bezug auf das Jugendamt könnte das Spektrum auf die Leistungsanspruchnahme von AdressatInnen begrenzt werden, die ihre Rechte erfahrungsgemäß besonders schlecht wahrnehmen können (...). In Bezug auf den freien Träger könnten Beschwerden aus dem stationären Bereich ausgeschlossen werden, die nicht zuvor Gegenstand der Einrichtung internen Verfahren gemäß § 45 waren.“²

Diese Diskussion aufgreifend hat sich die 2011 gegründete „Beratungs- und Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen e.V. – BerNi“³ zunächst bewusst beschränkt auf Probleme der Anspruchsberechtigten bei der Leistungsgewährung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Wir wollen im Folgenden unsere Erfahrungen der inzwischen über dreijähriger Arbeit vermitteln und auch auf die Schwierigkeiten hinweisen, die sich mit dieser Beschränkung eingestellt haben.

Fall 1

Die Jugendliche in einer Einrichtung wird dort von anderen Jugendlichen sexuell belästigt. Die Angelegenheit wird aus Sicht des Jugendamtes und des Einrichtungsträgers „geklärt“. Die Jugendliche fühlt sich in der Einrichtung nicht mehr wohl; gemobbt und möchte in eine andere Einrichtung wechseln. Jugendamt und Einrichtungsträger halten das nicht für notwendig. Die Sorgeberechtigten widersprechen dem Jugendamt nicht.

Fall 2

Dem Jugendlichen in einer Jugendhilfeeinrichtung werden alle Briefe geöffnet, gar nicht bzw. zeitverzögert ausgehändigt. Dies geschieht auf Anweisung des Amtsvormundes mit Einverständnis des fallführenden Sachbearbeiters. Die Mitarbeitenden der Einrichtung befolgen die „Anweisungen“ des Jugendamtes

Fall 3

Gerichtlich festgelegte Besuchskontakte werden von der Jugendhilfeeinrichtung – mit Unterstützung des Jugendamtes – verweigert. Begründung: die Regeln der Einrichtung verbieten Familienkontakte in den ersten Wochen einer Unterbringung („Kontaktsperre“).

Solche und ähnliche Probleme scheinen zunächst nur das Verhältnis des jungen Menschen zur Einrichtung bzw. zum freien Träger zu betreffen. Deutlich wird jedoch auch, dass der öffentliche Träger stets involviert ist: oftmals sind die Betroffenen

nicht oder nur unzureichend „vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe“ (§ 36 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) beraten worden; oftmals finden in der Hilfeplanung pädagogisch begründete Vereinbarungen zum Beispiel zu Besuchs- und anderen Kontakten zu für den jungen Menschen wichtigen Personen keine Berücksichtigung. Einrichtung und Jugendamt werden als Einheit erlebt, die Einrichtung gar als „ausführendes Organ“ des Jugendamtes.

Vor dem Hintergrund solcher und ähnlicher Fälle scheint es nicht hilfreich, die Tätigkeit einer Ombudsstelle auf die Durchsetzung von Hilfeansprüchen gegen öffentliche Träger zu beschränken. Dies korrespondiert auch mit der Entwicklung anderer Ombudsstellen im Netzwerk, die sich in ihrer Aufgabenstellung dahingehend ausrichten, Betroffene gegenüber öffentlichen und freien Trägern ombudschaftlich zu unterstützen.

Es ist kaum vorstellbar, dass die Vorgänge um Haasenburg oder Friesenhof den beteiligten Jugendämtern unbekannt geblieben sein sollen. Es gibt hier großen Diskussionsbedarf, was als pädagogisch notwendige Intervention gelten kann und darf, ob Einschränkungen von Grundrechten und der Rechte gem. UN-Kinderrechtskonvention pädagogisch geboten, legitim und rechtlich legal sind.

Der Beratungsalltag

BerNi macht angesichts seiner ausgesprochen begrenzten Ressourcen keine öffentliche „Werbung“ für sein Angebot; die Anfragenden erfahren von uns über Mundpropaganda oder Internet.

Wenn wir angefragt werden, müssen wir in aller Regel von misslingenden oder ge-

störten Hilfeprozessen oder von massiver Störung der Kommunikation ausgehen. Meist ist die Beziehung zwischen Jugendhilfeträger und HilfeempfängerIn schon länger beeinträchtigt.

Der telefonische Erstkontakt dauert häufig länger als eine Stunde und endet nicht selten mit „Endlich hat mir mal jemand zugehört“. Oft vorgebrachte Klagen:

- „Die nehmen mich nicht ernst“
- „Die hören mir nicht zu“
- „Die berücksichtigen meine Wünsche nicht“
- „Die Antworten nicht auf meine Fragen“
- „Die verweigern das Gespräch“ usw.

Besonders problematisch (und vielsagend) erscheint uns folgende Aussage: „Ich habe das Jugendamt um Hilfe gebeten. Das war ein großer Fehler!“

Erbetene Hilfen werden nicht „gewährt“, das Wunsch- und Wahlrecht nicht respektiert („Wir sind hier nicht bei ‚Wünsch dir was‘“), die Anspruchsberechtigten nicht über verschiedene Möglichkeiten informiert.

Fall 4

Eine schwangere junge Frau bittet das Jugendamt um Unterstützung zur Vorbereitung auf das Kind. Sie erklärt sich bereit – falls erforderlich – in eine Mutter-Kind-Einrichtung zu gehen. Dies wird verweigert, ebenso die von einer Gutachterin geforderte umfangreiche ambulante Hilfe. Noch vor der Geburt erwirkt das Jugendamt ohne Wissen der Mutter eine einstweilige Anordnung; ohne vorherige Anhörung entzieht das Familiengericht der Mutter das Sorgerecht für das noch nicht geborene Kind und bestimmt das Jugendamt zum Vormund. Am Tag nach der Geburt wird das Kind aus dem Kindbett heraus weggenommen und in einer Bereitschaftspflege „in Obhut genommen“.

Fall 5

Bei bereits seit längerem bestehender Sozialpädagogischer Familienhilfe werden vier Kleinkinder in einer Krankheitssituation der Mutter nicht wie von ihr beantragt und von der SPFH befürwortet gem. § 20 betreut, sondern in Bereitschaftspflegestellen in Obhut genommen. Nach Beendigung der Notsituation verweigert das Jugendamt die Herausgabe; statt einer möglichen Intensivierung der SPFH sollen die Kinder dauerhaft fremd untergebracht werden.

Fall 6

Eine körperlich behinderte Vierzehnjährige ist aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage am Schulunterricht teilzunehmen. Die sorgeberechtigten Eltern bitten sowohl das Jugend- als auch das Sozialamt um Hilfe. Beide erklären sich zunächst für unzuständig. Es dauert nahezu ein Jahr bis das Sozialamt seine Zuständigkeit grundsätzlich anerkennt, allerdings keine angemessene Hilfe anbietet. Zwischenzeitlich hat das Jugendamt ein 8a-Verfahren wegen Schulverweigerung in Gang gesetzt.

Es wäre zu einfach, lediglich Sparzwänge für Leistungsvergütung anzunehmen. Bei jüngeren Kindern scheint die Bereitschaft ambulante Hilfen einzusetzen, gelegentlich an vorgegebene Grenzen hinsichtlich Umfang und Dauer zu stoßen. Kinder werden dann unter Androhung des Sorgerechtsentzugs untergebracht. Eine langfristige und teure Lösung! In Niedersachsen hat die Anzahl der Gefährdungseinschätzungen von einem im Ländervergleich sehr niedrigen Niveau in 2012 im Zeitraum bis Ende 2014 einen – ebenfalls im Ländervergleich – Spitzenzuwachs zu verzeichnen. „Beim Blick auf die Ergebnisse zu den Gefährdungseinschätzungen formulieren sich allerdings mindestens ebenso viele Fragen wie tatsächlich Antworten gegeben werden kön-

nen. Dies gilt beispielsweise hinsichtlich des konstant hohen Anteils von Verfahren, in denen weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfebedarf erkennbar, also falscher Alarm gegeben wird, oder auch bezüglich der von den Jugendämtern angegebenen Hilfen und Maßnahmen, mit denen auf eine Kindeswohlgefährdung reagiert wird.“⁴

Fall 7

Das 1 Jahr und 10 Monate alte Kind einer 19-jährigen Mutter befindet sich seit einem Jahr auf Veranlassung des Jugendamtes und mit zustimmendem Beschluss des Familiengerichts in der Obhut des Großvaters; die Mutter wünscht ihre und des Kindes Aufnahme in eine Mutter-Kind-Einrichtung, um das Zusammenleben mit ihrem Kind einzüben. Das Jugendamt lehnt dies ab, sieht aber keine Veranlassung, einen Ablehnungsbescheid zu erlassen mit der Begründung, man befinde sich im „Gefährdungsbereich“, nicht im „Leistungsbereich“. Der gerichtlich bestellte Einzelvormund kann die von der Mutter begehrte Hilfe nicht beantragen, obwohl er sie für sinnvoll hält.

Zunehmend ist zu beobachten, dass sich das Jugendamt angesichts des ungemein schwierigen Balanceaktes von Hilfe und Kontrolle „sicherheitshalber“ für die Kontrolle entscheidet: Hilfepläne werden gar nicht erst erstellt und durch „Schutzpläne“ ersetzt. Schutzpläne sind zwar rechtlich nirgendwo verortet (auch nicht im § 8a), haben aber den „Vorteil“, dass sie einseitig definiert werden. Zur Durchsetzung und Kontrolle formulierter „Auflagen“ wird bevorzugt eine SPFH beauftragt. Das sogenannte sozialrechtliche Dreiecksverhältnis und damit die privat-rechtliche Leistungsbeziehung zwischen Anspruchsinhabern und Leistungserbringern⁴ löst sich in Luft auf. Die Leistung der SPFH reduziert sich auf die Kontrolle der Einhal-

tung quasi hoheitlich erlassener Auflagen. Vom Postulat, Kinderschutz durch Hilfe zu realisieren^{5, 6}, entfernt sich diese Praxis in bedenklicher Weise.

Eine andere Sachlage ist zu beobachten, wenn es um Jugendliche und junge Erwachsene geht, für die Hilfen gemäß §§ 33 oder 34 zur Diskussion stehen. Es scheint auch weiterhin in vielen Jugendämtern Vorgaben zu geben hinsichtlich der Beendigung mit dem Stichtag Vollendung des 18. Lebensjahres und dem Ausschluss von Hilfen für junge Volljährige.

Fall 8

Eine siebzehnjährige Jugendliche mit Migrationshintergrund und Gewalterfahrungen in der Familie wird in Obhut genommen und anonym untergebracht. Nachdem sie die Fachoberschule erfolgreich abgeschlossen hat, wird sie von ihrer Familie aufgespürt und zu einem Besuch überredet. Dies wird vom Jugendamt bemerkt und zum Anlass genommen, die Einrichtung telefonisch anzuweisen, die Hilfe umgehend zu beenden; die Jugendliche könne ja zur Familie zurückkehren oder bei Angst vor Gewalt in ein Frauenhaus gehen, bei Obdachlosigkeit sei das Wohnungsamt zuständig. Für den Lebensunterhalt müsse das Jobcenter sorgen. Ein Hilfeplangespräch sei nicht erforderlich, da mit der amtsinternen „Maßnahmeplanung“ bereits die Entscheidung getroffen sei, die Hilfe zu beenden.

Gelegentlich führen Ratsuchende seit Jahren gerichtliche Auseinandersetzungen mit dem Jugendamt. Meist werden diese vor Familiengerichten, selten vor dem Verwaltungsgericht ausgetragen. Besonders Pflegeeltern engagieren sich häufig auch mit beträchtlichen finanziellen Risiken.

Wir erleben, dass Jugendämter sehr unterschiedlich mit schwierigen Hilfever-

Fall 9

Ein behindertes Mädchen wird von einem neuen Vormund in eine neue Pflegefamilie gebracht. Es gibt kein Hilfeplangespräch, keine Übergabe. Kontakte zwischen Kind und den bisherigen Pflegeeltern werden durch „anonyme Unterbringung“ verhindert.

Fall 10

Der Kontakt zwischen Kindern und leiblichen Eltern wird durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe verboten. Es wird suggeriert, dass eine „Genehmigung“ im Ermessen des Amtes oder der Pflegeeltern liege.

laufen und Konflikten umgehen. Das eine Jugendamt setzt zum Beispiel Mediation als Mittel der Konfliktbewältigung ein, Mitarbeitende eines anderen begrüßen unser Gesprächs- und Vermittlungsangebot als hilfreichen Beitrag zu einem gelingenden Hilfeprozess.

Andererseits stoßen unsere Bemühungen auch auf Ablehnung und werden als unerwünschte Einmischung verstanden. Die bloße Inanspruchnahme von Beratung durch AdressatInnen oder das Anfragen zum Vorgehen wird schon zum Affront. Die Möglichkeit der Klärung von Konflikten, unterschiedlichen Zielvorstellungen oder Rechtsauffassungen unter Beteiligung der HilfeempfängerInnen wird dann nicht als hilfreich für das Gelingen der Hilfeprozesse begriffen. Vielmehr hat sich eine Konfrontationssituation entwickelt, in der scheinbar die Machtfrage geklärt werden soll.

In beiden Fällen werden Fakten durch das Jugendamt geschaffen. Das Interesse an der Klärung der Situation ist sehr unterschiedlich. Anders als in der Sozialhilfe ist die Kinder- und Jugendhilfe nicht gewohnt, dass ihr Vorgehen einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt wird. Hilfesuchende kennen die Möglichkeiten der Jugendhilfe und ihre eigenen Rechte aus dem SGB VIII

Fall 11

Eine – deutlich entwicklungsverzögerte – Achtzehnjährige, die auf Drängen des Jugendamtes einen Versuch der Verselbstständigung gewagt hat, ist damit bereits nach wenigen Wochen dramatisch gescheitert. Sie begibt sich wieder in den Schutz ihrer ehemaligen Pflegeeltern und beantragt Hilfe nach § 41. Diese wird – da sie nur „aufgrund von Verlustängsten in der Familie bleiben“ wolle – nur gewährt, wenn sie sich in eine Einrichtung begibt, die nach Vorstellung des Jugendamtes die Verselbstständigung vorbereiten soll. Ein Verbleib in der Pflegefamilie wird kategorisch abgelehnt. Das Verwaltungsgericht kann nach acht Monaten noch keinen Termin in Aussicht stellen.

Fall 12

Vor dem Hintergrund eines Sorgerechtsverfahrens wird ein Antrag auf Hilfe in einer Mutter-Kind-Einrichtung gestellt. Nach zwei Monaten wird per E-Mail vom antragsannehmenden Jugendamt X mitgeteilt, dass der Antrag „hinfällig“ sei, da keine örtliche Zuständigkeit bestehe. Das „eigentlich“ zuständige Jugendamt Y habe eine Fallübernahme abgewiesen. Man möge sich in Zukunft selbst an das Jugendamt Y wenden. Dieses hatte bereits im Vorfeld – auch per Email – seine Zuständigkeit verneint.

aber auch im gerichtlichen Verfahren meistens nicht; sie werden auch nicht immer über ihre Rechte aufgeklärt.

Bei BerNi Ratsuchende möchten in der Regel gerichtliche Auseinandersetzungen vermeiden. Ziel der Beratung ist es, dass die Beteiligten (das heißt: die Anspruchsberechtigten, der Leistungsträger und der Leistungserbringer) eine tragfähige, pädagogisch sinnvolle und im Interesse des jungen Menschen liegende, von allen ak-

zeptierte gemeinsame Lösung suchen und finden können. Voraussetzung ist dabei selbstverständlich, dass alle Beteiligten an der Beilegung des Konflikts interessiert sind. Fehlende Gesprächsbereitschaft beim öffentlichen Träger – selbst bei Vorlage einer Vollmacht gemäß § 13 SGB X – führt eher dazu, dass die gerichtliche Auseinandersetzung unausweichlich wird. Es ist eigentlich in der Kinder- und Jugendhilfe bekannt, dass ihre hilfebedürftigen AdressatInnen häufig aus persönlichen Gründen nicht die notwendigen Fähigkeiten mitbringen, „auf Augenhöhe“ mit dem Leistungsträger zu verhandeln, seine Interessen zu artikulieren und vertreten zu können. Es ist Aufgabe der professionellen Akteure – dies wissend – die AdressatInnen ernst zu nehmen, sie über ihre Möglichkeiten und Rechte aufzuklären, sie zu befähigen, am Hilfeplanverfahren teilzunehmen und ihre berechtigten Interessen einzubringen. Voraussetzung ist dabei ein wertschätzender, respektvoller Umgang mit den Betroffenen.

Neben dem hier zur Illustration dargestellten Ausschnitten von Beratungsfällen soll nicht unterschlagen werden, dass es auch immer wieder Anfragen von Menschen gibt, die unrealistische Ansprüche an die Adresse der Kinder- und Jugendhilfe anmelden. In den meisten dieser Fälle ist es gelungen, ggfs. auch im Gespräch mit dem Jugendamt, den Rat- und Hilfesuchenden andere Wege aufzuzeigen oder auch zu verdeutlichen, dass die Kinder- und Jugendhilfe nicht der richtige Adressat für ihr Problem ist.

Abschließend und doch für die Zukunft

In der Zeit des Wirkens von BerNi ist die Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage, zwischen Leistungsfähigkeit und Notwendigkeit, zwischen Beratungsangebot und Anfragen beständig gewachsen. Die ausnahmslos ehrenamtlichen BeraterInnen der Ombuds- und Beratungsstelle kommen immer wieder an den Rand ihrer Belastungsgrenzen.

BerNi suchte nach Möglichkeiten, seine Arbeit zu institutionalisieren und zu finanzieren, die einerseits die Ehrenamtlichkeit strukturell entlasten, andererseits aber auch die für die Arbeit unabdingbare Unabhängigkeit von öffentlichen wie auch von freien Trägern sicherstellen.

Neben unserer fortlaufenden Beratungsarbeit suchen wir deshalb das Gespräch mit öffentlichen wie auch mit freien Trägern, auf politischer und verbandlicher, auf kommunaler und Landesebene.

„Der deutlich zugenommene Konsens unter Fachkräften der Jugendhilfe, eine für Kinder, Jugendliche und ihre Familien niedrigschwellig nutzbare unabhängige Beschwerde- und Ombudsstelle zunächst modellhaft zu erproben, um sie gegebenenfalls später qua Gesetz strukturell verankern zu können, bestärkt fachpolitische Hoffnungen, dass es nicht mehr um das „Ob“, sondern lediglich noch um das „Wie“ einer solchen Umsetzung geht.“⁸

Anmerkungen:

- ¹ AFET-Fachausschuss Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik (2012): Unabhängige Ombudsstellen in der Jugendhilfe. In: Dialog Erziehungshilfe (4), S. 23.
- ² Wiesner, Reinhard: Implementierung von ombudshaftlichen Ansätzen der Jugendhilfe im SGB VIII. Gutachten für die „Netzwerkstelle Ombudschaft in der Jugendhilfe“ des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. BRJ – Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. Online verfügbar unter http://brj-berlin.de/wp-content/uploads/2014/03/Rechtsgutachten_2012_02.pdf, zuletzt geprüft am 07.11.2015.
- ³ <http://www.berni-ev.de>
- ⁴ Gefährdungseinschätzungen – und was dann? (1915). In: KomDat – Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe 18 (2), S. 7–12.
- ⁵ Wiesner, a.a.O., S. 5
- ⁶ Gläss, Holger (2013): Kindeswohlgefährdung in Pflegefamilien. In: Das Jugendamt, S. 178
- ⁷ Schone, Reinhold (2014): Schutzkonzepte. In: Diana Düring, Hans-Ullrich Krause und Friedrich Peters (Hg.): Kritisches Glossar Hilfen zur Erziehung. Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag (Grundsatzfragen, 51), S. 318–323
- ⁸ Sandermann, Philipp; Schruth, Peter; Urban-Stahl, Ulrike (2014): Ombuds- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik 12 (1), S. 9

Link: www.ombudschaft-jugendhilfe.de



*Dieter Reuter-Spanier
Dipl.-Pädagoge
c/o BerNi e.V.
Waßmannstr. 9
30459 Hannover
reuter-spanier@berni-ev.de
www.berni-ev.de*



*Jürgen Wittkötter
Sozialarbeiter
c/o BerNi e.V.
Waßmannstr. 9
30459 Hannover
wittkoetter@berni-ev.de
www.berni-ev.de*



Unabhängige Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe in Bayern

In Bayern wurde im Frühjahr 2015 ein Verein gegründet, der keiner Fach- oder Dienstaufsicht einzelner Kinder- und Jugendhilfeträger untersteht und damit unabhängig ist. Ziel des Vereins ist es, eine Ombudsstelle zu eröffnen und die hierfür notwendigen Gespräche mit der Politik sowie der öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege zu führen. Die bei der Gründungsversammlung anwesenden knapp 20 ehrenamtlich und beruflich tätigen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe präzisierten den Satzungsentwurf und stimmten darin überein, sowohl bei Konflikten mit dem Jugendamt als auch bei Konflikten mit freien Trägern ansprechbar zu sein. Durch Information und Beratung will der Verein dazu beitragen, dass Lösungen einvernehmlich und außergerichtlich gefunden werden. Der Ansatz soll sein „für Hilfesuchende da zu sein, nicht gegen das Jugendamt oder gegen einen Einrichtungsträger“.

Caritas zu HARZ-IV Sanktionen für Jugendliche

„Deutlich stärker als Erwachsene werden derzeit Jugendliche unter 25 Jahren sanktioniert. Ihnen können im schlimmsten Fall alle Leistungen im Hartz IV-Bezug gestrichen werden. Diese Verschärfungen bei den Sanktionierungen müssen dringend abgeschafft werden. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die betroffenen Jugendlichen mitunter aufgrund der rigiden Sanktionierung den Kontakt zum Jobcenter abbrechen. „Damit geht der Kontakt zu jungen Menschen verloren, die in besonderer Weise Unterstützung brauchen. Dann müssen mühsam wieder durch die öffentlichen Hilfesysteme Kontakte und Vertrauen aufgebaut werden“, kritisiert der Caritaspräsident Neher. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass die Betroffenen ausreichend beraten werden und es auch außerhalb des Amtes Ansprechpartner im Konfliktfall gibt. Der DCV fordert daher die Einrichtung regionaler Ombudsstellen, in denen die betroffenen Menschen neutral beraten werden. (Caritas-Pressemitteilung; 1.10.2015). Der aktuelle Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zum SGB II-Rechtsvereinfachungsgesetz sieht keine Änderungen des Sanktionsrechts vor, obwohl die Ankündigung im Koalitionsvertrag darauf hoffen ließ. Der Entwurf wurde am 12.10.2015 vorgelegt und befindet sich in der Ressortabstimmung (www.bmas.de).

Beschwerdemanagement und Ombudschaft – eine Qualitätsstrategie für die Jugendämter?

Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe, 2013, Band 90, 132 Seiten,
Preis Euro 19.00
Deutsches Institut für Urbanistik, AGFJ, www.difu.de

Beteiligung von jungen Menschen in den ambulanten sozialpädagogischen Erziehungshilfen

Der Paritätische Wohlfahrtsverband hat in Kooperation mit KompaxX e.V. Jugendhilfe eine im Sep. 2013 eine praxisorientierte Broschüre herausgegeben, die sich entlang von fünf Beispielen mit dem Thema Beteiligung in den ambulanten Erziehungshilfen beschäftigt. Ein „Fragenkoffer“ zu jedem Beispiel dient der Reflexion der eigenen Arbeit.
www.paritaet-berlin.de sowie www.kompaxx.de



Kinderrechtekampagne des BMFSFJ

Jedes Kind, jeder Jugendliche, aber auch jeder Erwachsene sollte die in der Kinderrechtskonvention niedergeschriebenen grundlegenden Rechte kennen. Sie bilden die Grundlage für ein gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen und die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen, starken Persönlichkeit. Deshalb hat Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig die Kampagne "Starkmachen für Kinderrechte!" auf den Weg gebracht. In der Pressemitteilung vom 18. November 2015 erklärt Frau Schwesig, dass sie sich über die prominente Unterstützung für die Verbreitung der Kampagne freut. Auch die Website des Ministeriums bietet Informationen.
www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Kinder-und-Jugend/Kinderrechte-kampagne/kinderrechte.html
www.kinder-ministerium.de/kinderrechte/

Flexible Erziehungshilfen – Modell FLEX® – Familienhaus

Im Herbst 2014 war es soweit. Die ersten Familien zogen in das Wohnprojekt FLEX® Familienhaus ein und werden seitdem durch die Mitarbeitenden der FLEX® GmbH im Rahmen Sozialpädagogischer Familienhilfen und ergänzender Gruppenangebote betreut.

Das Besondere an diesem Projekt ist die Vermischung von ambulanter Tätigkeit mit stationären Elementen. Die Mitarbeitenden stehen den Familien nicht nur im Rahmen individuell vereinbarter Termine zur Verfügung, sondern zusätzlich wird eine Nachtbereitschaft über das Team abgedeckt, um auch und gerade in den oftmals kritischen Abendstunden Präsenz vor Ort zu haben und sofort und unmittelbar unterstützend eingreifen zu können.

Dem Projekt liegt eine enge Kooperation unterschiedlichster Träger zugrunde. Während die Aufnahme in das Projekt über die Hilfeplanung des Jugendamtes gesteuert wird, sind sowohl das Sozialamt, wie auch das Jobcenter der Stadt Leipzig als enge Partner in das Projekt involviert. Eine schnelle und unbürokratische Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem SGB II werden somit sichergestellt. Ebenso erweist sich die Zusammenarbeit mit der Leipziger Wohnungs- und Baugesellschaft mbH als sehr produktiv, die als Vermieterin den angefragten Familien, die notwendigen Wohnungen zur Verfügung stellt.

Basis für das Projekt ist die Anmietung eines Erdgeschosses in einem Wohnkomplex in Leipzig-Grünau. Hier sind Büroräumlichkeiten, Gruppenräume, Gruppenküche, Elterncafe und die Nachtbereitschaftsräumlichkeiten verortet. Die Familien mieten sich eigenständig in die frei stehenden Wohnungen des Wohnkomplexes ein.

Bis zum 13.11.2015 wurden 51 Familien angefragt, wobei auch Anfragen von Jugendämtern außerhalb Leipzigs mitgezählt wurden. Bis dato wurden 17 Familien übernommen, wobei aufgrund fehlender Mitwirkungsbereitschaft bzw. nicht pass-

genauer Hilfe letztendlich 11 Familien eingezogen sind. Bei einer Familie musste das Projekt nach Einzug beendet werden, da eine Inobhutnahme nicht zu vermeiden war. Aktuell wohnen 10 Familien im Projekt, wobei z. Zt. noch zwei Familien in der Vorbetreuung sind. Für zwei andere Familien, die aktuell noch im Projekt leben, wird eine zeitnahe Beendigung und ein Übergang in eine ambulante Nachbetreuung angestrebt.

Lage

Die Großsiedlung Leipzig-Grünau gliedert sich in acht Wohnkomplexe, in denen insgesamt 40.000 Menschen leben, wovon 11.929 sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. 3.719 Menschen sind ohne Arbeit. Die Arbeitslosenquote liegt bei 15 % (im Vergleich: Stadt Leipzig 10,2 %)

Es leben 9.332 Personen in Bedarfsgemeinschaften (SGB II) mit durchschnittlich 1,7 Personen pro Bedarfsgemeinschaft. Darunter 57,2 % Kinder unter 15 Jahren.

Konzeptionelle Grundlagen

Das Wohnprojekt partizipativ angelegt und richtet sich an volljährige Eltern oder Alleinerziehende mit Kindern, die einen Bedarf an Unterstützung durch ambulante HzE aufweisen.

Die Ausgangslage der Familien ist gekennzeichnet durch die Sorge um eine mindestens latente Kindwohlgefährdung.

Das Angebot des Familienhauses ist eine Sonderform der FLEX® Sozialpädagogischen Familienhilfen und steht oftmals am Ende einer letztlich missglückten Kette von Hilfen. Diese Hilfeform ist ein Angebot, das eine Fremdplatzierung der Kinder verhindern oder auch eine Rückführung gestalten soll.

Impressionen aus Grünau:



Die Familien beziehen eigene Wohnungen im Wohnprojekt und erhalten umfassende Unterstützung bei der Lebensgestaltung. Neben Sozialpädagogischer Familienhilfe stehen die Vernetzung im Sozialraum, die Erhöhung gegenseitiger Unterstützung und der Selbsthilfepotentiale der HilfeadressatInnen im Fokus.

Die pädagogischen Zielformulierungen orientieren sich an den Ressourcen, Bedarfen und Möglichkeiten der Familien:

- Die Unterstützung trägt dazu bei, positive Lebensbedingungen sowie ein kinderfreundliches Umfeld, unter Mitwirkung unserer Adressatenfamilien zu entwickeln.
- Das Selbsthilfepotential wird durch die ressourcenorientierten pädagogischen Angebote aktiviert und weiterentwickelt.
- Die HilfeadressatInnen werden dazu angeregt, sich konstruktiv mit dem eigenen Leben auseinanderzusetzen.
- Die Erziehungskompetenz der Eltern wird gestärkt bzw. wieder hergestellt.
- Die Bewältigung lebenspraktischer Aufgaben, unter Einbeziehung familiensystemischer Beziehungsmuster, wird angeregt.
- Eine förderliche Inanspruchnahme verschiedener Einrichtungen im Gemeinwesen wird angestrebt und unterstützt.
- Die Umwandlung vorhandener Risiken in zukünftige Ressourcen wird durch das komplexe Hilfesetting gefördert.

Über verbindliche Kooperationen und Netzwerke werden gemeinsame, effektive Strukturen ermöglicht. Die Familien und ihre Kinder erhalten Begleitung, Unterstützung, Beratung und Hilfe in allen denkbaren Lebenssituationen, insbesondere in krisenhaften Phasen.

Ziel ist es, jeweils verhältnismäßig und angemessen auf Bedürfnisse agieren und reagieren zu können.

Immer mehr Wohnungslose

In Deutschland gibt es keine bundeseinheitliche Wohnungsnotfall-Berichterstattung auf gesetzlicher Grundlage. Daher kann ihre Zahl nur geschätzt werden. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe geht von 335000 Menschen aus, einem Anstieg um 18 Prozent innerhalb von nur zwei Jahren. Es sei mit weiterhin stark steigender Zunahme zu rechnen, wenn die sozialpolitischen Weichenstellungen sich nicht ändern, so der Geschäftsführer. Mehrere Faktoren sind maßgeblich für den dramatischen Anstieg der Wohnungslosenzahlen: Dazu gehört das unzureichende Angebot an preiswertem Wohnraum in Verbindung mit dem ständig schrumpfenden sozialen Wohnungsbestand, dem nicht durch Neubau und soziale Wohnungspolitik gegengesteuert wurde und wird. Seit 2002 gibt es eine Million Sozialwohnungen weniger. Es fehlen mindestens 2,7 Millionen Kleinwohnungen. Die Zahl der Minderjährigen an den Wohnungslosen schätzt die BAG auf knapp zehn Prozent. Der Anteil wohnungsloser Menschen mit Migrationshintergrund liegt bei knapp einem Drittel.

www.bagw.de/de/themen/zahl_der_wohnungslosen/



Die Aufenthaltsdauer im FLEX® -Familienhaus ist unter Berücksichtigung des Einzelfalles zeitlich angelegt auf bis zu 2 Jahre.

Nach Abschluss der Hilfemaßnahme sollen die Familien in der Lage sein, ein möglichst eigenverantwortlich gestaltetes Leben zu führen. Im Haus werden Beratungsangebote für die ausgezogenen BewohnerInnen vorgehalten. Die Inanspruchnahme intensiverer Anschlussmaßnahmen ist im Bedarfsfall möglich.

Die Finanzierung des Wohnprojektes erfolgt durch eine pauschale Übernahme der Kosten der Erzieherischen Hilfen durch das Jugendamt. Die Bereitstellung des Wohn-

raumes und der Hilfe zum Lebensunterhalt findet im Regelfall über Transferleistungen statt (Jobcenter/Sozialamt).

Den Familien wird das Wohnen in "Trainingswohnungen" mit einer sehr intensiven, individuellen Form der Familienhilfe mit oftmals begleitendem therapeutischem Angebot ermöglicht.

Das Projekt richtet sich auch an Familiensysteme, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind oder deren Haushaltsführung eine chaotische Ausprägung hat. Die Familien sollten generell an einer Veränderung ihrer Situation interessiert sein und über grundsätzliche Ressourcen verfügen.

Familien können auch über familiengerichtliche Prozesse zugewiesen werden.

Der Hilfeprozess wird individuell über Fachleistungsstunden/ Hilfe zur Erziehung/ Hilfe zum Lebensunterhalt gestaltet.

Ziele

- Das Familiensystem langfristig und nachhaltig zu stabilisieren
- Das Kindeswohl der betroffenen Kinder sicherzustellen
- Eine erkennbare emotionale Stabilisierung
- Reduzierung der psychosozialen Belastung im familiären Kontext

- Über Erfahrungen, Ängste und Sorgen sprechen dürfen und die Zusammenhänge besser verstehen und einordnen können.
- Wenn ich weiß, wo Mama / Papa Hilfe bekommen, übernehme ich weniger Verantwortung und kann wieder Kind sein
- Die Entwicklung einer gesunden Identität als Kind psychisch belasteter Eltern

Die Besonderheit der Maßnahme liegt in folgenden Faktoren:

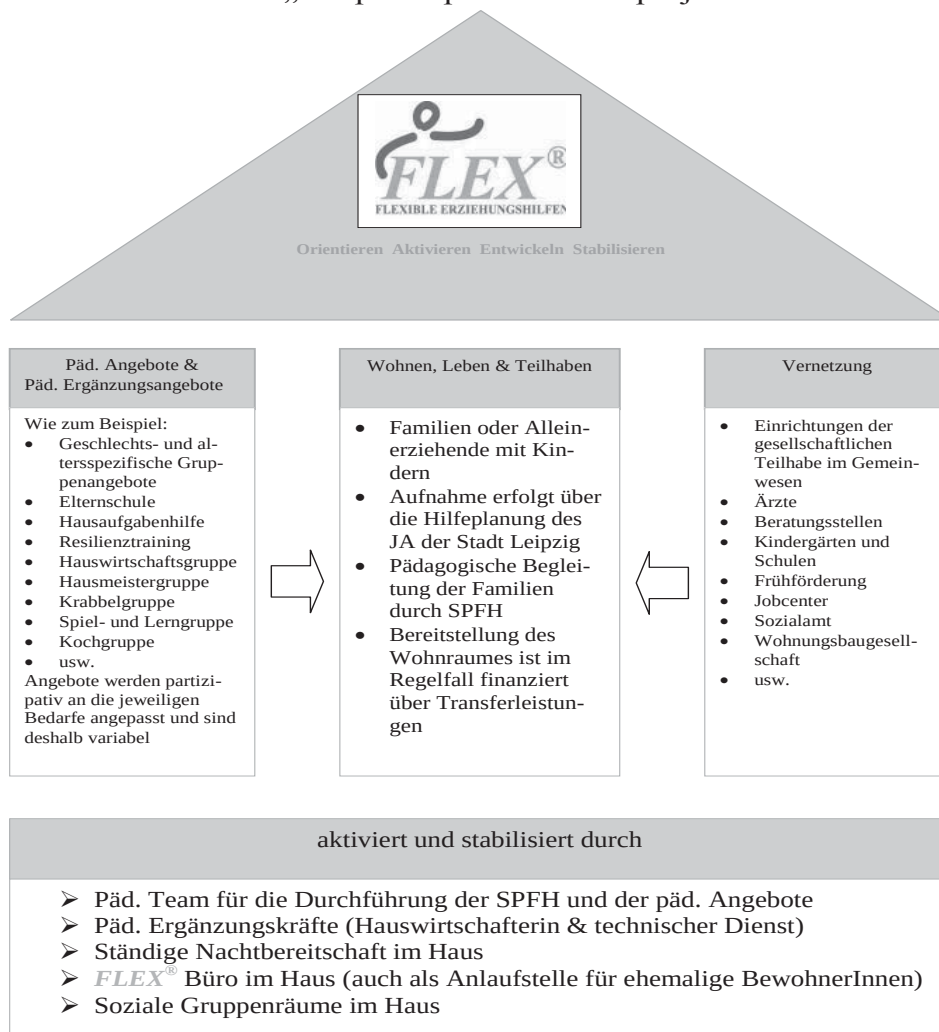
- Die Familie bleibt zusammen
- Es wird mit allen Familienmitgliedern gearbeitet
- Eltern bleiben in der Verantwortung
- Komplexe Multiprobleme werden aus einer Hand bearbeitet (Casemanagement)

- Der institutionelle Kontext schafft Schutz und Kontrolle
- Kostengünstig durch Pauschalabrechnung über Fachleistungsstunden

Methoden

Entsprechend dem Bausteinmodell und dem Ansatz, diese Elemente bei der Hilfeplanung miteinander zu kombinieren, bedarf es, wie bei allen ambulanten und teilstationären Hilfen, einer breiten prozessorientierten Methodenvielfalt und einer hohen Kompetenz, diese entsprechend situativ zur Anwendung zu bringen.

FLEX[®]-Familienhaus in Leipzig „Ein partizipatives Wohnprojekt“



Dies beinhaltet insbesondere:

- Methoden der systemischen Familienberatung und Therapie
- Krisenmanagement und Konfliktberatung
- Elterncoaching
- Gruppenarbeit
- Diagnostik
- Einüben von alltagspraktischen Fähigkeiten
- Begleitung bei administrativen Angelegenheiten (Ämter- und Arztbesuche)
- Freizeitangebote
- Netzwerkarbeit

Hilfen zur Integration in Bildungseinrichtungen

Alle Hilfen verstehen sich als entlastende, stützende und begleitende Maßnahmen und sehen die schulische Förderung der Kinder und die berufliche Integration der Eltern als zentralen Bestandteil des Hilfeprozesses.

Methodisch:

- Kontakte zu entsprechenden Institutionen werden von den MitarbeiterInnen begleitet die Eltern in der Gesprächsführung gestärkt,
- Erfahrungen der Beteiligten bearbeitet,
- Kommunikationsprobleme ausgeräumt,
- zusätzliche Förderung eingerichtet,
- Diagnostik vervollständigt.

Mitarbeiterqualifikation / Teamzusammensetzung

Zur Bewerkstelligung der komplexen inhaltlichen Aufgaben und wegen des hohen Steuerungsbedarfs steht ein flexibles und multiprofessionelles Team zur Verfügung:

- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
- Erzieherinnen und Erzieher für die Nachtbereitschaften FamilientherapeutInnen/-beraterInnen

- Technischer Dienst/Hausmeister
- Hauswirtschaftskräfte
- Rahmenkonditionen
- Nach Anfrage des zuständigen ASD-Mitarbeiters und Abklärung einzelner Rahmendaten (z. B.: Größe der Familie und sich daraus ergebend notwendige Größe des Wohnraumes), wird über die FLEX® GmbH mit der Leipziger Wohnungs- und Baugesellschaft die entsprechende Kapazität und notwendige Vorarbeiten (z. B.: Schuldenregulierung bzgl. Mietschulden gegenüber der LWB) abgeklärt
- Beginn einer 4-8wöchigen Vorbetreuung im Rahmen einer SPFH (standardisiert 30 h/Monat, bei Bedarf entsprechende Angleichung der Stundenzahl). Diese dient zum Kontaktaufbau, zur Abklärung der Mitwirkungsbereitschaft sowie zur Klärung der Umzugsmodalitäten.
- Einzug der Familien in eigenen Wohnraum (evtl. über Transferleistungen finanziert) im Rahmen des Pilotprojekt „FLEX® -Familienhaus“ verbunden mit entsprechenden Standardabläufen (Vorstellung und Unterzeichnung des Informationsblattes und Vorstellung des Teams sowie der einzelnen Aufgaben, Vorstellung der Kontaktmöglichkeiten der Nachtbereitschaften, bei Bedarf in Zusammenarbeit mit dem ASD Erstellung eines Schutzkonzeptes oder Kontrollvertrages, Abklärung zielführender Gruppenangebote etc.)
- Während des Aufenthaltes im Projekt erfolgt eine Betreuung im Rahmen einer SPFH von 10 h/Woche (bei Bedarf können eine entsprechende Angleichung der Stunden bzw. zusätzliche Angebote wie Erziehungsberatung über eine Zusatzfinanzierung mit angeboten werden).
- Im Rahmen des Projektes werden 5 h/Woche sozialpädagogische Gruppenangebote offeriert (z. B.: Kurs „Starke Eltern, starke Kinder“, Krabbelgruppe, Elternfrühstück, Aikido-Resilienztraining o. ä.), welche sich aus den Bedürfnissen der BewohnerInnen ergeben.

- Weiterhin findet im Rahmen des Projektes mit 10 h/Woche ergänzende Gruppenarbeit mit Hilfe der hauswirtschaftlichen und technischen Ergänzungskräfte statt, die sich ebenfalls aus den Bedürfnissen der BewohnerInnen ergeben (z. B.: Unterstützung beim Einzug und bei notwendigen Sanierungsarbeiten, wie Tapezieren; Fahrradwerkstatt; Hilfe bei Reparaturarbeiten; Kochkurse; Anleitung für regelmäßige Reinigungstätigkeiten etc.).
- Ab 20:00 Uhr ist täglich eine Nachtbereitschaft vor Ort, welche als Ansprechpartner bei entstandenen bzw. entstehenden Krisen den AdressatInnen zur Verfügung steht.
- Das Projekt ist unter Berücksichtigung des Einzelfalls zeitlich auf max. 2 Jahre/Familie befristet.

Nach Projektende steht es den Familien frei, im Wohnraum zu verbleiben.



Lutz Heine,
FLEX® GmbH
Georgstr. 6
31675 Bückeburg
l.heine@flex-erziehung.de
www.flex-erziehung.de

Roxan Krummel

Sind Pflegekinder mit 18 Jahren Niemandskinder?

Ein sehr persönlicher Bericht einer Care-Leaverin

Care-Leaver

In einer Erhebung des statistischen Bundesamtes im Jahr 2010 wurde festgestellt, dass 150.000 Kinder- und Jugendliche in der stationären Jugendhilfe untergebracht sind. Seit Jahren wird in der Fachpraxis darüber diskutiert, welche pädagogischen Konzepte sinnvoll sind und wie diese trotz finanzieller Engpässe in den Kommunen durchgesetzt werden können. Dabei wurde völlig außer Betracht gelassen, was mit den jungen Erwachsenen geschieht, die mit oftmals 18 Jahren aus der stationären Jugendhilfe entlassen werden. Im englischen Sprachgebrauch existiert für diesen Teil der Bevölkerung der Name „Careleaver“, ein Begriff der sich mittlerweile in der Praxis eingedeutscht hat. Der junge Volljährige wird aus der Fürsorge, dem „Care“ des Staates entlassen und erhält keine weitere Förderung oder finanzielle Zuwendung in Form der Jugendhilfe. AnsprechpartnerInnen, ein Zuhause und die finanzielle Grundsicherung sind im worst-case von heute auf morgen nicht mehr vorhanden. Dabei müssen sich insbesondere Careleaver durch ihren bisherigen schwierigen Lebensweg einer Vielzahl an Problemlagen stellen. Der wohnliche Wechsel und die Ausbildung werden im Zuge des selbstständigen Lebens kompliziert. Vergangenheitsgeschuldete emotionale Belastung, der Verlust eines stabilen Familiensystems und Schwierigkeiten in der Finanzierung und Strukturierung des Alltags sind zusätzliche Hürden.

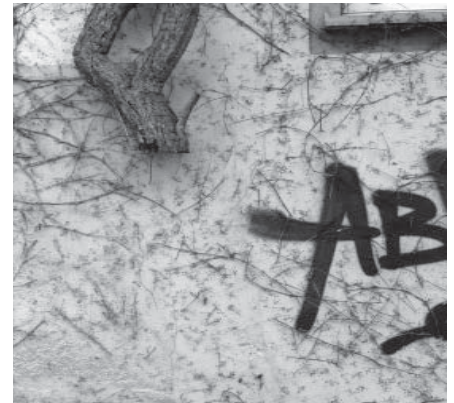
In diesem Beitrag soll nun insbesondere die Situation der Pflegekinder eingehender betrachtet werden, die in Forschungen meist eher stiefmütterlich behandelt werden. Persönliche Erfahrungen als Pflegekind in einer Dauerpflegefamilie wer-

den für die These der „Niemandskinder“ herangeführt.

Herkunftsfamilie

Meine Herkunftsfamilie würde ich mit „Wie aus dem Klischeebilderbuch“ umschreiben. Die leibliche Mutter wurde sehr jung Mutter, hat eine geringe Schulbildung, einen IQ an der Grenze zur geistigen Behinderung und wohnte in einem ghettoartigen Viertel einer Stadt, deren Anzahl an Sozialhilfempfangern sehr hoch ist und wo sich die berühmte Schere zwischen Arm und Reich immer weiter öffnet.

Sie ließ sich auf eine Romanze mit einem in der Stadt stationierten britischen Soldaten ein, von dem sie kurze Zeit später ungewollt schwanger wurde. Er verließ sie wahrscheinlich bereits während der Schwangerschaft oder wenige Tage nach meiner Geburt und ein Freund von ihm rückte an seine Stelle. Innerhalb der ersten 6 Wochen brach der „Neue“ mir mehrere Knochen, ich wurde mehrfach stationär in der Kinderklinik behandelt und schon bald wurde die Diagnose „Battered-Child-Syndrom“ gestellt. In der ICD – 10 wird dieses „Battered-Child-Syndrom“ unter T 74.1 geführt und bedeutet „Körperlicher Missbrauch und Kindesmisshandlung ohne nähere Angaben“. Bis zum Alter von 18 Monaten wiederholten sich Missbrauch, massive Gewalt, Vernachlässigung, krasser Schmerz, Angst und Verleugnung durch die Herkunftsfamilie. In psychologischen Gutachten, die während der stationären Aufnahme in einer speziellen Kinderklinik erstellt wurden, wurde mehrfach aufgezeigt, wie traumatisiert ich durch die verschiedenen Erfahrungen war und wie schädlich der weitere Umgang und der Verbleib in meiner Herkunftsfamilie für mich sein würde.



Von der Kinderklinik wurde ich direkt inkognito in eine Übergangsfamilie gebracht, von wo ich nach 3 Monaten in die Pflegefamilie vermittelt wurde. Meine Pflegeeltern waren bei meiner Aufnahme in die Familie 29 und 32 Jahre alt und waren ungewollt kinderlos geblieben. Innerhalb kürzester Zeit machte ich dieses Pärchen zu meinen Eltern. Ich lernte was Geborgenheit bedeutet, was Nähe ist, wie normale Umgangsformen sind und das Wichtigste: was es heißt geliebt zu werden.

Mit meinem 2. Geburtstag fing ich an zu reden, sagte Mama und Papa und war mir sicher, dass ich ein sicheres Zuhause gefunden hatte. Zwischen gerichtlich angeordneten Besuchskontakten mit der Herkunftsfamilie und psychologischen Therapieeinheiten durfte ich wie ein ganz normales Kind aufwachsen, was für mich heute retrospektiv grotesk wirkt.

Tatsächlich bin ich im Vergleich mit anderen Pflegekindern privilegiert. Meine Eltern gehören der Mittelschicht an, während mein Vater als Referent der Geschäftsführung arbeitet, gab meine Mutter ihre Arbeit auf, um ganz für mich da zu sein. Ich feierte bunte Geburtstage, fuhr in Urlaube, war schulisch erfolgreich und erhielt im Sommer 2012 mein Abitur. Damit marschierte ich schnurstraks an die Uni

und begann dort mein Studium Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Das ist die bunte Version meines Lebens.

Die graue Version lautet anders

Ich habe mein Leben gehasst. Ich war ver-zweifelt, dass ich in meiner Rolle als Pfl-egekind gefangen war. Ich wollte normal sein, nicht eine Therapie nach der ande-ren durchlaufen. Ich wollte im September 2011 nicht von heute auf morgen sprachlos sein. Richtig sprachlos. Diagnose Psycho-gene Aphonie. Über ein Jahr konnte ich nur krächzen, Zettel schreiben, innerlich vor Wut schreien und gleichzeitig stumm wie ein Fisch sein. Kalt und im Sumpf der Depression gefangen und vom Spasmus der Stimmbänder eisern umklammert.

Logopädie, Psychiatrie, Rehabilitations-maßnahmen. Mit 19. Meine MitschülerIn-nen sind vor Selbstbewusstsein strotzend Partys feiern gegangen und haben ihr Le-ben zelebriert.

Ich habe mein System „Familie“ grund-legend in Frage gestellt. Wusste nicht mehr, was Mama und was Papa sind, außer dass wir eine verdammt intensive Zeit hatten und es doch meine Familie sein sollte. Mein kleines Leben war im Fundament erschüt-tert worden und niemand konnte den Wert auf der Richterskala ablesen. Niemand wusste, wie schlimm es für mich war, ich konnte es nicht mehr in Worte fassen.



Leaving care ist mehr als Volljährig werden
Sie fragen sich jetzt sicherlich, was genau passiert war, dass ich von heute auf morgen sprachlos war. Es waren im Grunde genom-men zwei Dinge: eine Retraumatisierung und der Prozess des Leaving Care.

Ich musste nicht von heute auf morgen ausziehen und ich wurde auch weiterhin von meinen Eltern emotional unterstützt. Aber da war ein sehr viel tiefergehendes Gefühl der Angst, dass jegliche Sicherheit verschwunden war und ich plötzlich ziem-lich allein war.

Bereits vor meinem 18. Geburtstag war seitens des Jugendamtes immer wieder kommuniziert worden, dass es bald einen krassen Einschnitt in meinem Leben ge-ben würde. Die Betreuung durch das Ju-gendamt würde wegfallen, finanziell würde es Veränderungen geben und rein recht-lich gesehen würde ich ein Niemandskind werden. Jedenfalls ohne Adoption durch meine Eltern.

Es ist nicht so, dass meine Eltern mich nicht adoptieren möchten. Bis ich 15 Jahre alt war, waren ihnen schlichtweg die Hände gebunden. Meine leibliche Mutter hatte bis dato kein Einverständnis bekundet. Bis ich ihr irgendwann zu lästig wurde und sie erkennen musste, dass ich nie und unter gar keinen Umständen zu ihr zurückkehren würde. In ihrer kleinen Traumwelt schien sie sich bisher als Opfer der Nation zu se-hen und konnte nicht verstehen, warum ich Fremduntergebracht worden war.

Meine Eltern hingegen sehen bis heute lediglich den finanziellen Vorteil, den sie durch eine „Nichtadoption“ haben und der es mir ermöglichte durch Hilfen für junge Volljährige im Alter von 18,5 in eine eigene Wohnung zu ziehen, die im gleichen Haus wie die meiner Eltern war.

Auch mit Beginn meines Studiums adop-tierten sie mich nicht. Als Grund wurde die Berechnung des Bafögs am Gehalt der Eltern angegeben.

Ich sage mir häufig, dass die nicht erfolgte Adoption keine Bedeutung für mich hat. Aber in Wahrheit ist das Selbstbetrug.

Ich würde gerne endgültig ankommen, den Kreis schließen. So habe ich die Befürchtung, dass jahrelang ein System Familie vorgelebt wurde und es im Ernstfall nichts Verlässliches gibt.

Heimkinder haben es an dieser Stelle vielleicht einfacher. Bei ihnen heißt es „Bezugsbetreuer Helmut“ oder ähnliches.

Familie spielt ihnen niemand vor. Das Nie-mandskind entsteht nicht von heute auf morgen in ihrem Kopf, sie wachsen bereits ein ganzes Leben lang in die Rolle. Nie-mandskind, weil es keinen anderen Namen geben kann für bloße Nichtzuständigkeit von Personen und Behörden. Behörden, die froh sind, dass ein Klient nicht mehr den bereits eng geschnallten Gürtel des Finanz-haushaltes der Kommune beeinflusst.

Verschiebung von Zuständigkeiten.

Nicht mehr Jugendhilfe sondern ARGE oder Wohnungslosenhilfe oder, oder, oder.

Und genau hier beißt sich die Katze in den Schwanz.



Bohrende Fragen

Im Laufe der vergangenen fünf Jahre sind drängende Fragen in meinem Kopf ent-standen, für die ich keine Antworten fin-de. Auch andere Careleaver berichten von ähnlichen Gedankenspielen.

- Wie kann ein Kind, das jahrelang mit dem Glauben aufwächst eine neue Fa-milie gefunden zu haben, auf einmal ein Niemandskind sein?
- Gibt es „Mama“ und „Papa“ noch?
- Wie sehr sind sie noch für mich zustän-dig?
- Welche Rolle dürfen sie in meinem Le-ben noch spielen?
- Wie sehr muss ich dankbar sein, wenn ich auch nach dem 18. Geburtstag einen Geburtstagskuchen bekomme und wir das System Familie weiter leben? Und das auch ohne Adoption?
- Wie viel darf ich meinen Eltern abver-langen, die ja dann doch nicht mehr richtig meine Eltern sind?

- Wie dankbar muss ich sein?
- Darf ich im Falle von „über die Regelstudienzeit hinaus“ finanzielle Unterstützung einfordern, wenn das Bafög plötzlich wegfällt?
- Wie kann es sein, dass ich rechtlich gesehen, nach so langer Zeit in Fremdunterbringung unterhaltspflichtig für meine leiblichen Eltern bin? Nach all den schlechten Erfahrungen, die ich in meinen ersten Lebensmonaten dort machen musste.
- Warum gibt es andere Careleaver, die für die Beerdigungskosten ihrer verstorbenen Peiniger aufkommen müssen?
- Warum kann man sich nicht von seinen leiblichen Eltern scheiden lassen? (Die historischen Hintergründe sind mir bekannt)
- Wenn leibliche Eltern ihre Kinder freiwillig abgeben können, warum geht das nicht anders herum auch?
- Wie sollen junge Erwachsene finanziell später über die Runden kommen, wenn sie während der Hilfen kein Geld ansparen dürfen?
- Warum ist das Bafög elternabhängig und warum muss ich mir von Sachbearbeitern beim Bafögamt sagen lassen

„Ach fahren Sie halt kurz bei ihren Eltern vorbei, lassen die Unterlagen ausfüllen.“

- Warum bin ich fast 5 Jahre lang nicht krankenversichert, nur weil die Krankenversicherung feststellt, dass ich nicht mehr familienversichert sein kann, weil mein Pflegekindstatus mit 18 Jahren erlischt? (Alle Leistungen der Krankenkasse wurden in den 5 Jahren erbracht, aus Kulanzzgründen wurden keine Geldleistungen eingefordert)
- Warum muss man als Careleaver zum größten Teil mit 18 Jahren schon so erwachsen beim Verlassen von stationären Hilfen sein, wie vergleichbare junge Erwachsene, die aber durchschnittlich erst mit 24 Jahren von Zuhause ausziehen?
- Warum haben Jugendliche noch immer einen Stempel, unabhängig von Bildungserfolg sozialer Integration?
- Warum ist Jugendhilfe so negativ konnotiert?

Warum fühlt sich niemand zuständig?

Es sind somit drei Bereiche, die mit dem 18. Geburtstag anfangen wie wild mit Warnleuchten zu flackern.

- Es ist die finanzielle Unsicherheit.
- Es ist die soziale Unsicherheit.
- Und es ist die Frage nach der eigenen Rolle.

Mit 18 sollte man sich all diese essentiellen Fragen nicht stellen müssen. Mit dem Begriff „Niemandskind“ sollte sich niemand betiteln müssen.



*Roxan Krummel
Vorstandsmitglied Careleaver e.V.
Careleaver e.V.
Universitätsplatz 1
31141 Hildesheim
roxan.krummel@careleaver.de
www.careleaver.de*

Normalität statt Sondersysteme

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Wohngruppen mit deutschen Kindern integrieren oder in gesonderten Flüchtlingsgruppen unterbringen? Wie junge Volljährige aus Jugendwohnungen in die Selbständigkeit entlassen? Wie den Kontakt zu Eltern trotz „Fremdunterbringung“ halten?

Unter dem Titel „Die Wahrheit liegt in der Praxis – stationäre Erziehungshilfen in Hamburg“ fand am 26. Nov. 2015 eine Fachtagung der Arbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege Hamburg (AGFW) und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW), Department soziale Arbeit statt, die den Praxisaustausch zu aktuellen Fachfragen zwischen den Fachkräften der Hilfen zur Erziehung und den Studierenden fördern sollte.

Die Fachausschussvorsitzende der AGFW, Gabi Brasch, beschrieb in ihrer Begrüßung das negative Image von stationären Erziehungshilfen, die zwar notwendig sind, aber oft nicht wertgeschätzt werden. Sie betonte, dass es wichtig sei, „die Chancen der Erziehungshilfen für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern, die nicht mehr in ihren Familien leben können, offensiv zu nutzen. Dazu gehören die Schaffung von Wohnraum und Betreuung von Jungerwachsenen, die keine Unterstützung von Eltern haben, die Stärkung von Pflegeeltern, sowie die Vermeidung von geschlossener Unterbringung durch flexible individuelle Betreuung.“ Jutta Hagen von der HAW stellte fest, dass sich in der Kinder- und Jugendhilfe aktuell zeigt, „was die Soziale Arbeit in all ihren Arbeitsfeldern erlebt: Es sollen gesellschaftlich verursachte Missstände individuell bewältigt werden.“

Die Entwicklungen und Perspektiven der stationären Erziehungshilfen stellte Claudia Langholz, Vorsitzende des AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V., in ihrem Vortrag vor. Sie nannte drei Schwerpunktthemen, die dieses Arbeitsfeld zukünftig beschäftigen werden. Die sozialraumorientierte Arbeit, vor allem an den Schnittstellen Kita und Schule, die „Inklusive Lösung“ unter dem Dach der Jugendhilfe und Weiterentwicklung der Angebote für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF).

Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Tagung ist in der Zeitschrift der HAW „Standpunkt: Sozial“ vorgesehen.

Trauma und Versöhnungsbereitschaft bei Flüchtlingskindern

Der folgende Beitrag bezieht sich auf eine ältere Studie über Flüchtlingskinder in Deutschland (Veröffentlichung 2006). Darin wurden erstmalig zu den Auswirkungen traumatischer Erlebnisse bei Flüchtlingskindern und ihre Bereitschaft zur Versöhnung geforscht. Die Ergebnisse können sicherlich auch für die heutigen Flüchtlingskinder Geltung beanspruchen. Daher wird die Studie hier in komprimierter Form mit den wesentlichen Ergebnissen abgedruckt. Auf die wissenschaftliche Methodik wird nur verkürzt eingegangen. Der Originaltext enthält eine Vielzahl von Literaturangaben und Belegen. Diese sind in der Kurzfassung –auch aus Gründen der Lesbarkeit– nicht berücksichtigt. Zur vertiefenden Befassung wird daher auf die ausführliche Version der Studie sowie auf das Buch des Autors (Adam; Inal: Pädagogische Arbeit mit Migranten- und Flüchtlingskindern. Unterrichtsmodule und psychologische Grundlagen, Beltz Verlag, 2013) verwiesen.

Einleitung

Nach bewaffneten Konflikten und Kriegen, in denen Menschen innerhalb der Familie, der Verwandtschaft oder der Nachbarschaft, einander Unrecht, Gewalt und Demütigung zugefügt haben, entwickeln Erwachsene aber auch Kinder und Jugendliche oft psychische Störungen. Insbesondere Kinder und Jugendliche, die aufgrund von Krieg und Verfolgung ihr Heimatland verlassen mussten, stellen eine vulnerable Gruppe hinsichtlich psychischer Erkrankung dar, da sie meist mehrfach traumatisierenden Erlebnissen ausgesetzt waren.



Psychopathologie bei Flüchtlingskindern

Bei Flüchtlingskindern gehören zu den häufigsten Auffälligkeiten Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), einer Depression sowie einer generalisierten Angststörung. Die Prävalenz und der Verlauf der Symptomatik von PTBS bei kriegstraumatisierten Kindern und Ju-

gendlichen sind kaum systematisch untersucht. Die berichteten Prävalenzen für PTBS reichen von 13% bei afghanischen Flüchtlingskindern in den USA und 59% bei kambodschanischen Flüchtlingskindern in den USA bis zu 84% bei irakischen Kindern und Jugendlichen im Krieg. Zudem zeigen Studien sowohl eine Remission als auch eine hohe Persistenz der Symptome über die Zeit.

Versöhnungsbereitschaft

Krieg, Folter, Flucht und Vertreibung kennzeichnen viele Krisenregionen der Erde und zerstören oft zwischenmenschliche Beziehungen. Zur späteren Aufarbeitung des Geschehens ist eine Versöhnungsbereitschaft der Beteiligten notwendig. Diese erfordert Bereitschaft zur Kooperation und die Fähigkeit, von sozialer Unterstützung zu profitieren, geht mit prosozialem Handeln einher und ist für einen friedlichen Wiederaufbau der Gesellschaft unerlässlich. Forschungsergebnisse weisen darauf hin, dass das Gelingen von Versöhnungsprozessen mit dem psychischen Gesundheitszustand der Beteiligten einhergeht.

Der Terminus Vergebung wird zumeist in zivilen, interpersonellen Konflikten verwendet und ist die Reduktion bzw. Beendigung von Ärger- und Rachegefühlen gegenüber einer Person, die eine Verletzung verursacht hat. Zuvor wurde die Verletzung als ungerichtet empfunden und führte zu negativen Reaktionen. Diese können emotional (z.B.

Wut, Angst), motivational (z.B. Vermeidung, Rache), kognitiv (z.B. Feindseligkeit, Respektverlust gegenüber dem Täter) oder behaviorial (z.B. Aggressionen) gewesen sein. Durch Vergebung versucht das Opfer seine negativen Reaktionen zu regulieren, ohne den Täter von den Konsequenzen seiner Tat zu befreien oder diese zu tolerieren. Vergebung wird daher eher als intrapersoneller Prozess verstanden, d.h. die verletzte Person muss nicht unbedingt mit dem Täter in Kontakt treten. Der positive Zusammenhang von Vergebung und psychischer Gesundheit in zivilen, interpersonellen Konflikten ist gut untersucht. Während Versöhnung ein komplexer Prozess zwischen Personen ist, bezeichnet Versöhnungsbereitschaft die dafür notwendige Einstellung einer Person, die sich durch (1.) niedrige Rachebereitschaft (2.), geringes Vermeidungsverhalten (3.) und Wohlwollen gegenüber einem Gegner sowie (4.) eine hohe positive Zukunftsorientierung auszeichnet.

Empirische Ergebnisse weisen auf einen Zusammenhang zwischen Versöhnungsbereitschaft und psychischer Gesundheit hin. Es ist denkbar, dass psychisch belastete Personen weniger in der Lage sind, in Versöhnungsprozesse einzutreten. Ebenso denkbar ist, dass wenig versöhnungsbereite Personen ein höheres Risiko haben, psychopathologische Auffälligkeiten zu entwickeln. Ab welcher Altersstufe Kinder versöhnungsbereit sind und wie dies sich entwickelt, ist noch unbekannt. Mehrere Studien konnten jedoch zeigen, dass die Bereitschaft zur Vergebung mit dem Alter

zunimmt. Zudem wurde ein Zusammenhang zwischen der Vergebung der Kinder und der der Eltern festgestellt.

Ziel der Studie war es, bei Flüchtlingskindern die Häufigkeiten und Zusammenhänge zwischen traumatisierenden Erlebnissen, Psychopathologie und die Subskalen Rache, Vermeidung, Wohlwollen und Zukunftsorientierung eines Instruments zur Versöhnungsbereitschaft zu untersuchen. Die Studie wurde durch die Ethik-Kommission der Ärztekammer Hamburg genehmigt.

Methodik

Die Stichprobe bestand aus 215 in Hamburg lebenden Flüchtlingskindern (41.4% Mädchen). Das durchschnittliche Alter betrug 14.8 Jahre. Die Kinder bzw. Jugendlichen stammten aus Afghanistan (80.9%), Bosnien (13.5%) und dem Kosovo (5.6%), waren im Mittel bei ihrer Flucht 9.1 Jahre alt und durchschnittlich seit 5.7 Jahre in Deutschland. Die meisten Kinder waren muslimischen Glaubens (84.2%).

Durchführung

Alle Kinder waren zum Zeitpunkt der Datenerhebung von September 2002 bis Juni 2003 Schüler an 27 Hamburger Schulen. Die Kinder wurden in die Studie eingeschlossen, wenn sie zwischen 9 und 20 Jahre alt waren, selbst die Flucht miterlebt hatten und sich an die Flucht erinnern konnten. Die Kinder und jungen Erwachsenen waren zum Zeitpunkt der Befragung nicht in psychotherapeutischer Behandlung.

Messinstrumente

Alle Instrumente wurden jeweils von einem Dolmetscher des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf aus dem Deutschen in Dari, Albanisch und Bosnisch übersetzt sowie von einem weiteren Dolmetscher blind rückübersetzt. Die Kinder konnten selbst entscheiden in welcher

Sprache sie den Fragebogen ausfüllen wollten. 76.7% wählten deutsch, 19.1% dari, 3.3% bosnisch und 0.9% albanisch als Sprache aus. Die Fragebogenbatterie wurde zuvor in einer anderen Studie auf Akzeptanz, Verständlichkeit und Anwendbarkeit geprüft.

Traumatisierende Erlebnisse

Zur Messung traumatisierender Ereignisse während Krieg und Verfolgung wurden Items aus etablierten Instrumenten übernommen und um weitere selbstentwickelte Items ergänzt, um den Fragebogen optimal an die untersuchte Population und ihre spezifische Erlebniswelt anzupassen. Der Fragebogen umfasste insgesamt 29 Items, die sich auf die fünf Subskalen Zeuge von Gewalt (7 Items); Opfer von Gewalt (5 Items); Krankheit und Deprivation (3 Items); Verlust (8 Items) und Täterschaft (6 Items) verteilen. Die Items wurden dichotom erhoben (0 – nein, 1 – ja) und zu einem Summenwert addiert.

Versöhnungsbereitschaft

Versöhnungsbereitschaft wurde mit einem selbstentwickelten Fragebogen erhoben. Die Skala erfasste Versöhnungsbereitschaft als zeitlich variable Einstellung, nicht als Persönlichkeitsmerkmal oder konkrete Verhaltensweise. Die Kinder werden in der Instruktion aufgefordert, bei der Beantwortung des Fragebogens an die Person oder Personengruppe zu denken, die ihnen oder ihrer Familie im Krieg oder auf der Flucht etwas Böses angetan hatte. Die Gesamtskala umfasste 33 Items mit den vier Subskalen Wohlwollen (8 Items, z.B.: „Ich kann mit dem Gegner mitfühlen“), Vermeidung (8 Items, z.B.: „Ich würde niemals mehr mit dem Gegner reden“), Rache (8 Items, z.B. „Ich werde es dem Gegner eines Tages heimzahlen“) und Zukunftsorientierung (9 Items, z.B.: „Ich versuche, mich auf die Zukunft zu konzentrieren“). Die Items wurden im dichotomen Antwortformat (1 – stimmt,

0 – stimmt nicht) dargeboten. Für die Gesamtskala werden die Items der Subskalen Rache und Vermeidung umgepolt.

Ergebnisse

Viele Kinder berichteten von traumatisierenden Erlebnissen während Krieg und Verfolgung. Im Mittel gaben die Kinder an, 8.2 traumatisierenden Erlebnissen ausgesetzt gewesen zu sein (Art und Häufigkeit der einzelnen Erlebnisse können Tabelle 1 auf der nächsten Seite entnommen werden). Von den 215 Kindern waren beispielsweise 52.6% Zeuge von Bombardierungen und Beschuss. Zudem berichteten 43.3% Leichen gesehen zu haben und 20.9% waren mit dem Tod oder Verletzung bedroht worden. Des Weiteren gaben 40.9% der Kinder an, eine Bezugsperson im Krieg verloren zu haben und 38.6% hatten Angst vor dem Verdursten oder Verhungern.

Von den untersuchten Kindern zeigten 14% klinisch relevante Symptome der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), 33.5% der Depression sowie 21.2 % einer generalisierten Angststörung. Mit einem Mittelwert von 19.10 wies die untersuchte Stichprobe eine hohe Versöhnungsbereitschaft auf. Hohe Werte wurden insbesondere auf der Skala „Zukunftsorientierung“ mit einem Mittelwert von 7.2 bei zu erreichenden 9 Punkten gefunden. Auf der Skala „Vermeidung“ lag der Mittelwert von 4.23 im Bereich der Skalenmitte, auf den beiden anderen Skalen waren die gefundenen Mittelwerte leicht unter der Skalenmitte.

Bei den Skalen zur Versöhnungsbereitschaft zeigten Jungen signifikant mehr Rachegefühle als Mädchen.

Als signifikante Prädiktoren zur Vorhersage von Depressivität zeigte sich ein höheres Alter bei der Flucht und ein größeres Ausmaß an traumatisierenden Erlebnissen, das Vorhandensein von Rachegefühlen sowie weibliches Geschlecht.

Die signifikanten Prädiktoren der Ängstlichkeit waren ein höheres Alter bei der Flucht und zum Zeitpunkt der Erhebung,

Tabelle 1.

Art und Häufigkeit der traumatisierenden Erlebnisse während Krieg und Verfolgung

	n	%
Zeuge von Gewalt		
Zeuge von Bombardierung/ Beschuss von Gebäuden	113	52.6
Zeuge von Plünderung/ Verwüstung von Häusern	91	42.3
Beschuss von Personen gesehen	69	32.1
Verletzte Person gesehen	119	55.3
Entführung gesehen	67	31.2
Leichen gesehen	93	43.3
Massaker gesehen	38	17.7
Opfer von Gewalt		
Ernsthaft geschlagen worden	33	15.3
Körperlich verletzt worden	32	14.9
Gefangen genommen worden	30	14.0
Bedrohung mit Tod durch Beschuss	57	26.5
Androhung von Verletzung/ Tod	45	20.9
Krankheit und Deprivation mit Todesangst		
Angst vor Tod durch Krankheit	52	24.2
Angst vor Tod durch Hunger/ Durst	83	38.6
Angst vor Tod durch Erfrierung	79	36.7
Verlust		
Gewaltsames Eindringen ins eigene Zuhause	96	44.7
Beschädigung des eigenen Zuhauses	102	47.4
Diebstahl von Eigentum	98	45.6
Leben im Flüchtlingslager	65	30.2
Trennung von Bezugspersonen	76	35.3
Angst um Bezugspersonen	106	49.3
Tod eines Verwandten	88	40.9
Tod eines Freundes	45	20.9
Täterschaft		
Bezugsperson Waffe benutzt	29	13.5
Bezugsperson an Angriff teilgenommen	17	7.9
Bezugsperson andere Person getötet	19	8.8
Selber Waffe benutzt	16	7.4
Selber an Angriff teilgenommen	5	2.3
Selber andere Person getötet	2	0.9

Anmerkungen. N=215.

ein größeres Ausmaß an traumatisierenden Erlebnissen, sowie das Vorhandensein von Rachegefühlen.

Diskussion

Mit der vorgelegten Untersuchung aus war es erstmalig gelungen, eine größere Stichprobe von Flüchtlingskindern (N = 215), hinsichtlich des Ausmaßes ihrer Gewalterlebnisse, der psychopathologischen Auffälligkeiten und ihrer Versöhnungsbereitschaft zu untersuchen.

Es zeigte sich, dass viele Kinder unter psychopathologischen Auffälligkeiten von klinischer Relevanz litten. Des Weiteren zeigte sich ein Zusammenhang zwischen traumatisierenden Erlebnissen und Psychopathologie. Außerdem leistete vor allem

die Subskala Rache des Fragebogens zur Versöhnungsbereitschaft einen signifikanten Beitrag zur Varianzaufklärung der psychopathologischen Variablen.

Das Alter bei der Flucht spielte eine Rolle bei der Ausbildung von psychopathologischen Auffälligkeiten bei Flüchtlingskindern. Kinder, die bei ihrer Flucht älter waren, zeigten stärkere Auffälligkeiten. Hierzu finden sich in der Literatur uneinheitliche Befunde. Einige Studien kamen zu demselben Ergebnis wie die vorliegende Untersuchung, in anderen Studien korrelierte dagegen ein jüngeres Alter zurzeit des traumatisierenden Erlebnisses mit mehr psychopathologischen Auffälligkeiten und wieder andere Studien fanden keinen Zusammenhang zwischen Alter und psychopathologischen Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen aus Krisengebieten.

Das Ergebnis der vorliegenden Studie, dass Kinder, die bei der Flucht jünger waren, weniger Auffälligkeiten entwickeln, wird in der Literatur dadurch erklärt, dass jüngere Kinder über eine geringere kognitive Reife verfügen und daher traumatisierende Situationen anders – als durch die vorgegebenen Fragebögen erfasst – verarbeiten. Zusätzlich haben jüngere Kinder eine geringere Wahrscheinlichkeit, traumatisierenden Erlebnissen ausgesetzt zu sein und meist noch Bezugspersonen um sich. In der vorliegenden Studie wurde dieser Einfluss allerdings statistisch kontrolliert. Die Anzahl traumatisierender Erlebnisse stellte sich wie in bisherigen Studien als guter Prädiktor für die Ausprägung von Psychopathologie heraus.

Die hohe Anzahl der Flüchtlingskinder, die die klinisch relevanten Kriterien der Psychopathologien, insbesondere einer Depression erfüllten, ist mit bisherigen Studien vergleichbar. Zudem stimmt der Zusammenhang von Geschlecht und Depressivität mit den grundsätzlich höheren Prävalenzzahlen bei Frauen überein.

Die Beziehung zwischen psychopathologischen Auffälligkeiten und der Subskala Rache steht im Einklang mit vorherigen Studien. In weiteren Studien fanden sich Zusammenhänge zwischen psychischen Erkrankungen bzw. Wohlbefinden und Hass- und Rachegefühlen. Der Zusammenhang zwischen Rachegefühlen und psychopathologischen Auffälligkeiten ist in der vorliegenden Studie nicht in Hinblick auf seine Wirkrichtung interpretierbar. Es ist weitestgehend unklar, ob Versöhnung und reduzierte Rachegefühle zur Heilung psychischer Erkrankungen beitragen, oder ob eine Wiederherstellung der psychischen Gesundheit den Versöhnungsprozess positiv beeinflusst. Eine amerikanische Untersuchung weist jedoch darauf hin, dass eine größere Versöhnungsbereitschaft mit höherem psychischen Wohlbefinden einhergeht. Da die Stichprobe nicht repräsentativ war, lassen sich keine allgemeinen Rückschlüsse auf die Population der Flüchtlingskinder in Hamburg bzw. Deutschland ziehen. Es muss deswegen darauf hingewiesen wer-

den, dass Selektionseffekte die Ergebnisse beeinflusst haben könnten. Auch ist die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf Kinder, die in den jeweiligen Herkunftsländern geblieben sind, durch die unterschiedlichen Lebenssituationen eingeschränkt. Ferner sind weitere Variablen zu berücksichtigen, die die Ausprägung von Psychopathologie beeinflussen könnten, z.B. die Erfahrung einer differenten Kultur. Internationalen Studien zu Folge lassen sich Unterschiede im



Selbsturteil der Kinder und Jugendlichen allerdings kaum auf die differente Herkunft zurückführen. Dagegen werden bei den Bewertungen, die die Eltern abgeben, diesbezügliche Unterschiede deutlich. Wiesen die Kinder und Jugendlichen ähnlich hohe Werte auf den Symptomskalen auf, schätzten die Eltern von Flüchtlingen die Symptome ihrer Kinder geringer ein, als die Eltern von den Nicht-Flüchtlingen dies taten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass – in den Schulen weitgehend unbemerkt

und in klinischen Einrichtungen nicht behandelt – ein Großteil der Flüchtlingskinder und Jugendlichen aus Afghanistan, Bosnien und dem Kosovo traumatisierenden Erlebnissen ausgesetzt war und klinisch relevante psychopathologische Auffälligkeiten entwickeln.

Das Bewusstsein für die Problematik ist heute – fast 10 Jahre nach der Studie – deutlich stärker ausgeprägt. Es müssen den Kindern und Jugendlichen psychotherapeutische und pädagogische Angebote gemacht werden, um die

erlebten Traumata bearbeiten und eine Versöhnungsbereitschaft herbeiführen zu können. Unabhängig vom zukünftigen Aufenthaltsort sind Flüchtlingskinder und -jugendliche im Heranwachsen mögliche „Mittler“ zwischen den Kulturkreisen. Für Versöhnungsprozesse in Nachkriegsgesellschaften (z.B. auch in den arabischen Ländern) stellt die psychologische Behandlung der betroffenen Kinder und Jugendlichen daher eine wichtige Voraussetzung zur Sicherung dauerhafter friedlicher Strukturen dar.

Literatur:

Adam, Hubertus; Klasen, Fionna: „Trauma und Versöhnung, Versöhnungsbereitschaft bei traumatisierten Flüchtlingskindern.“ In: Trauma und Gewalt 4 / 2011, S. 356-369. (Langfassung dieses Beitrags).

Adam, Hubertus / Inal, Sarah: Pädagogische Arbeit mit Migranten- und Flüchtlingskindern. Unterrichtsmodule und psychologische Grundlagen. Weinheim: Beltz 2013.

Prof. Dr. med. Hubertus Adam
Chefarzt der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie am Martin Gropius Krankenhaus in Eberswalde
Oderbergerstraße 8
16225 Eberswalde
adam.kiju@mgkh.de

Dr. Fionna Klasen
Diplom-Psychologin,
Leiterin in der Forschungssektion Child Public Health
Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
Martinistraße 52
20246 Hamburg
f.klasen@uke.de

Deutsches Jugendinstitut erforscht Lebenslage jugendlicher Flüchtlinge

Projekt: „Unbegleitete und begleitete minderjährige Flüchtlinge – Lebenslagen, Erfahrungen und Perspektiven aus Sicht der Jugendlichen“

Im Oktober 2015 startete im Deutschen Jugendinstitut ein Projekt, bei dem unbegleitete und begleitete minderjährige Flüchtlinge befragt werden, um mehr Wissen über ihre Lebenslage in Deutschland aus deren eigener Perspektive zu erhalten, und um mittelfristig das bestehende Hilfs- und Aufnahmesystem zu verbessern. Für die Studie sollen deshalb erstmals rund 100 Flüchtlinge mit teilstandardisierten Fragebögen – eine Gruppe unmittelbar nach ihrer Ankunft und eine weitere ein halbes Jahr später – befragt werden. Die Befragung erfolgt in vier verschiedenen Unterbringungsformen wie Inobhutnahme, stationäre Jugendhilfeeinrichtung, Erstaufnahmeeinrichtung und Gemeinschaftsunterkunft. Im zweiten Halbjahr 2016 werden empirisch belastbare Daten vorliegen. „Denkbar ist es auch, das Projekt auszuweiten und die Jugendlichen ein zweites und drittes Mal zu befragen, um so wichtige Ergebnisse über die weitere biografische Entwicklung zu erhalten, die in ein verbessertes und angepasstes Betreuungsangebot münden könnten“, so der Projektleiter Bernd Holthusen vom DJI.

Weitere Informationen: www.dji.de/minderjaehrige-fluechtlinge

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge führen zu einem massiven Anstieg der Inobhutnahmen

Das Statistische Bundesamt hat für das Jahr 2014 insgesamt 48.059 im Erhebungsjahr abgeschlossene Inobhutnahmen angegeben. Damit liegt das Fallzahlenvolumen rund 32% über dem von 2010. Dies entspricht einem Plus von 11.700 Fällen im angegebenen Zeitraum. Beim Anstieg handelt es sich in 3 von 4 Fällen um die Inobhutnahme eines unbegleitet eingereisten Minderjährigen. Deren Zahl hat sich zwischen 2010 und 2014 auf nunmehr 11.642 mehr als vervierfacht (+313%).

Rechnet man die Inobhutnahmen aufgrund einer unbegleiteten Einreise eines Minderjährigen aus der Gesamtstatistik zu den Inobhutnahmen heraus, so sind die Fallzahlen insgesamt nicht mehr um etwa 32%, sondern lediglich um deutlich geringere 9% gestiegen. (Quelle: Komdat 2-2015)

Entwicklung 2015

Angesichts des weiter stark steigenden Zuzugs von jungen unbegleiteten Flüchtlingen sind die genannten Zahlen des statistischen Bundesamtes von der rasanten Entwicklung längst überholt. Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge schätzt, dass allein in 2015 ca. 30.000 minderjährige Flüchtlinge neu eingereist sind (B-UMF-Newsletter Nov. 2015), was sich entsprechend bei der Anzahl der Inobhut genommenen Kinder und Jugendlichen niedergeschlagen haben wird.

Verteilung

Seit dem 1.11.2015 gilt das bundesweite Verteilungsverfahren gemäß dem Königsteiner Schlüssel. Bislang war die Verteilung der Inobhutnahmen sehr stark differierend. Während z.B. Bayern, Mecklenburg-Vorpommern oder Bremen die Quote mit 157%, 229,7% bzw. 479,3% weit übererfüllt haben, werden andere Länder sich auf deutlich mehr UMF einstellen müssen. Die Aufnahmequote bei Weitem noch nicht erfüllt haben Sachsen-Anhalt (34,4%), Brandenburg (43,3%), Niedersachsen (53,9%), Baden-Württemberg (55,5%) und NRW (69,1%). (Quelle LVR-Rheinland. Stand 19.11.2015).

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht hat eine Synopse zum Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vorgelegt. Diese veranschaulicht in übersichtlicher Form die Veränderungen. www.dijuf.de

Jugendhilfe reagiert

Die enormen Zuzugszahlen zwingen die Kinder- und Jugendhilfe zu einem massiven Ausbau ihrer Angebote. So hat beispielsweise die eigens gegründete Tochtergesellschaft Refugium gGmbH der Diakoniestiftung Ummeln in NRW kurzfristig neue Plätze geschaffen und beabsichtigt einen weiteren Ausbau auf insgesamt bis zu 250 Plätzen. Es soll ein breites Spektrum von der ambulanten Betreuung über Pflegefamilien und Wohngruppen bis zur Intensivbetreuung traumatisierter Menschen abgedeckt werden. Die Refugium gGmbH wird insgesamt 80 Arbeitsplätze für Fachkräfte schaffen, die eine kompetente, individuelle und wertschätzende Betreuung der jungen Menschen gewährleisten sollen – und ihnen damit neue Chancen auf einen guten Start in Deutschland eröffnen. Unter den bereits eingestellten Fachkräften befinden sich ein ägyptischer Arzt, ein auf Traumata spezialisierter Psychotherapeut sowie eine Farsi sprechender iranischer Mitarbeiter. Ein großer Vorteil im Umgang mit UMF. Für das Angebot gibt es bereits bundesweit Anfragen, da an vielen Orten die Unterbringung von unbegleiteten Flüchtlingen problematisch ist. (eigene Quelle)

Qualifizierung von ehrenamtlichen Vormündern gefordert

„Kinder und Jugendliche, die ohne Eltern oder andere Angehörige zu uns kommen, brauchen von Anfang an einen qualifizierten und unabhängigen Vormund, der ihre Interessen in allen Verfahrensfragen vertritt. Hier muss der Gesetzgeber dringend nachbessern“, fordert der Caritas-Präsident Peter Neher. Die kindgerechte Unterstützung der jungen Flüchtlinge erfordert von den Vormündern besondere fachliche und rechtliche Kenntnisse und Kompetenzen, insbesondere in Fragen des Asyl- und Aufenthaltsrechts sowie interkulturelle Kompetenzen und Wissen im Umgang mit Traumatisierungen. Deshalb müsse insbesondere die steigende Zahl ehrenamtlicher Vormünder von Fachkräften qualifiziert, beraten und begleitet werden.

Quelle: Caritas Pressemitteilung 25.09.2015

Reformbedarf in der Pflegekinderhilfe

Erfordernisse aus der Perspektive der Pflegefamilienverbände

Kontinuität für Pflegekinder

- Die Lebensgeschichte von Pflegekindern muss als Ganzes erfahrbar bleiben. Häufige Wechsel durch Verschieben von sachlicher oder örtlicher Zuständigkeit sind zu vermeiden bzw. in ihren Auswirkungen zu begrenzen. „Wir fordern: Pflegekinder brauchen eine rechtliche Absicherung des dauerhaften Verbleibens in ihrer sozialen Familie, unabhängig davon, ob nach Jahren die Erziehungsfähigkeit ihrer Eltern sich verändert hat“ (siehe Positionspapier des Runden Tisches der Pflege- und Adoptivfamilienverbände vom November 2014).
- Nachdem ein Kind einmal die Genehmigung zum Verbleib in seiner sozialen Familie erhalten hat, darf dieses nicht von Fachkräften in jedem Hilfeplangespräch neu infrage gestellt werden. Die Sicherung von Beziehungskontinuität muss durch Einführung einer zivilrechtlichen Absicherung der auf Dauer angelegten Lebensperspektive umgesetzt werden (analog zum § 37 SGB VIII – siehe „Rechts- und sozialpolitische Forderungen zur Umsetzung kontinuierlicher Strukturen und Verfahren im Pflegekinderwesen“ von Professor Dr. Ludwig Salgo und Professor Dr. Dr. h.c. Gisela Zenz). Die neu gewachsenen Bindungen zwischen einem Pflegekind und seiner Pflegefamilie sind zu schützen, sie genießen ebenfalls verfassungsrechtlichen Schutz.
- Pflegeeltern müssen in allen Verfahren, die das Pflegekind betreffen, Beteiligtenstatus bekommen.



- Kinder haben das Recht auf Kenntnis ihrer Wurzeln. Pflegekinder haben das Recht auf Kontakt mit ihren biologischen Eltern. Daraus resultiert aber nicht die Pflicht, die Wünsche ihrer Eltern nach Umgangskontakten zu befriedigen. Umgangskontakte müssen immer aus der Perspektive des Kindes (einschließlich Perspektivplanung) bewertet werden. Die Jugendhilfe hat auch eine Beratungsaufgabe nach § 18 Absatz 3, insbesondere Satz 2 und 3. Diese Aufgabe ist stärker außerhalb (und in Vorbereitung) der Hilfeplangespräche zu nutzen, um die Basis für einvernehmliche Umgangskontakte herzustellen.
- Biologische Eltern haben weiterhin ein Recht auf Beratung (HzE) durch die Jugendhilfe, damit sie ihr Kind in der sozialen Familie aufwachsen lassen können.

Rechtsanspruch auf Jugendhilfe auch für Kinder mit Behinderungen

- Kein Verschiebeparkplatz, wenn im Verlauf der Hilfe festgestellt wird, dass Kinder auch geistig oder körperlich behindert sind. (Passiert aktuell in Hessen und Bayern).
- Beratungsanspruch der Pflegeeltern bei Hilfen nach SGB XII (analog zu § 37 SGB VIII).

Soziale Sicherheit für Pflegekinder und Pflegeeltern

- Haftpflichtversicherung für Pflegekinder
- Aktuell gibt es keine verbindliche Regelung zur Absicherung von Schäden, die durch Pflegekinder verursacht werden. So können Schadenersatzansprüche

die Zukunftsperspektiven von Kindern belasten oder sogar konträr zur Hilfezielstellung wirken.

- Gestaltung von Übergängen junger Erwachsener in die Behindertenhilfe, ohne gravierende Schlechterstellung (Unterhalt und Betreuungsanspruch).
- Anpassen der Leistungsansprüche (Unterhalt und Erziehung) bei Hilfen nach SGB XII in Familienpflege.
- Anerkennung von Erziehungszeiten im Rentenrecht (siehe Forderung von PFAD – Mütterrente)
- Anheben der Alterssicherung (§ 39 SGB VIII) auf ein Niveau, das mindestens einen monatlichen Rentenbetrag von 25 Euro pro Kind (analog zu einem Entgeltpunkt bei der Rentenversicherung) erreicht.

Zeitliche Befristung von Bereitschaftspflege

- Beschleunigungsgebot für Gutachten und Ähnliches, Bereitschaftspflege (als unsicherer Lebensort) darf nicht länger als unbedingt nötig dauern.
- Zusammenarbeitsgebot von Jugendhilfe und Familiengericht.
- Kinder binden sich an kontinuierlich verfügbare Bezugspersonen. Diese zeitliche Dimension ist bei allen Hilfeplanungen zu berücksichtigen.

Konsequente Einhaltung der bundesgesetzlichen Vorgaben SGB VIII, BGB, ...

- Wunsch- und Wahlrecht der Pflegeeltern in Bezug auf Beratung und Unterstützung nach § 37.
- Hilfe für Junge Volljährige (§ 41) darf nicht von der Kassenlage der Kommune abhängig sein.

Pflegekinderhandbuch stark nachgefragt

Das umfangreiche Handbuch Pflegekinderhilfe, welches in einer Kooperation vom Deutschen Jugendinstitut und dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienhilfe entstanden ist und im Juni 2011 veröffentlicht wurde, ist in einer Onlineversion kostenfrei zugänglich. Es gab bis dato schon über 1 Millionen Zugriffe. Abrufbar ist das Handbuch auf der DJI-Projektwebsite Pflegekinderhilfe.

Pflegefamilien für junge Flüchtlinge gesucht

Jugendämter und Freie Träger suchen Pflegefamilien, die minderjährige Flüchtlinge aufnehmen wollen. Moses Online, das Portal zum Thema Pflegekinder und Adoption, hat eine Liste mit Kontaktinformationen zu Landkreisen und Landesjugendämtern online gestellt, auf der sich Hinweise für Interessierte auf Pflegekindschaft oder Adoption befinden. Die Links werden regelmäßig aktualisiert.

Verknüpfung von Haupt- und Ehrenamt in den Hilfen zur Erziehung

Ehrenamtlich engagierte Menschen in den Hilfen zur Erziehung? Mit einer Handreichung will das Dt. Rote Kreuz den Diskurs über ergänzende ehrenamtliche Arbeit anhand einiger Beispiele sowie die Klärung der notwendigen Rahmenbedingungen führen. Ziel ist es, Anregungen und Hilfestellungen für eine gelingende Verknüpfung von haupt- und ehrenamtlichem Engagement in den Hilfen zur Erziehung zu geben.

Download: www.rotkreuzshop.de/shop/de_DE/Fachpublikationen/Sozialarbeit/Kinder-Jugend-und-Familien.html

- Überprüfen des Einkommensbegriffs im SGB VIII.
- Aktuell wird im § 93 Absatz 1 Satz 1 formuliert: „Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert...“ Krankenkassen, insbesondere die Technikerkrankenkasse (und auch Urteile vor dem Sozialgericht) beziehen sich auf diese Formulierung bei der Anrechnung von Erziehungsgeld und teilweise sogar Pflegegeld als Einkommen.
- Eine familiengerichtliche Entscheidung zu Umgängen darf kein Kind zu Umgängen unter Anwendung von Gewalt verpflichten (FamFG § 90, Absatz 2).
- Ausreichend und qualifizierte Fachkräfte als Qualitätsstandard für freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe (Fallzahlen als Mindeststandard?).

Zusammenarbeitsgebot von Vormündern mit Pflegeeltern

- Fortbildung von Vormündern/Pflegern zu Pflegekinderhilfe.
- Gemeinsame Fallwerkstätten/Expertenworkshops von Pflegeeltern und Vormündern zur Entwicklung von Rollenklarheit und Kooperation (Siehe Punkt 1 des Positionspapiers des Runden Tisch vom April 2015).
- Ehrenamtliche Vormundschaft von Pflegeeltern: „Insbesondere die zu sozialen Eltern gewordenen Pflegeeltern sind in der Regel geeignet die Vormundschaft für das auf Dauer bei ihnen lebende Kind zu übernehmen. Die Bindungen des Kindes müssen bei der Auswahl des Vormundes berücksichtigt werden. Wenn das Kind längere Zeit in Vollzeitpflege lebt und die Pflegefamilie zu seinem Lebensmittelpunkt geworden ist, kann prinzipiell von einer Eignung der Pflegeeltern als Vormund ausgegangen wer-

den. Stellvertretend für viele andere OLG Urteile wird auf die Entscheidung des Kammergerichts Berlin v. 17.04.2001 18 UF 6804 hingewiesen, in dessen Urteilsbegründung ausdrücklich klargestellt wird, dass die Vormundschaft am besten ihren Sinn erfüllt, wenn das Kind (Mündel) erlebt, dass die Person, die ihn täglich erzieht, auch rechtlich befugt ist, ihn zu erziehen.“ (Vormundschaft für Pflegekinder, Positionspapier des Runden Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände April 2015).

Selbsthilfe als kollektives Gedächtnis der Pflegekinderhilfe kommunal fördern (auch finanziell)

- Selbsthilfe (im Bereich der Pflegekinderhilfe) in den Jugendhilfeausschüssen verankern
- Pflegeeltern haben das Recht über lokale Selbsthilfeorganisationen der Pflege- und Adoptivfamilien (bzw. Landesorganisationen) informiert zu werden.

Finanzielle Entlastung der Kommunen

- Fonds aus Landes- oder/und Bundesmitteln, um Hilfen zur Erziehung als gesamtgesellschaftliche Aufgaben mitzufinanzieren

Quelle: Pfad-Newsletter, 07.09.2015

PfAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.
Oranienburger Straße 13-14
10178 Berlin
www.pfad-bv.de

Positionierungen zur Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung

Zum Themenfeld Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung gibt es aktuell eine Vielzahl von Positionierungen, Stellungnahmen und Tagungen. Neben den Stellungnahmen vom Dt. Verein und dem Dt. Roten Kreuz, auf die auf den Seiten 46 und 55 ausführlicher eingegangen wird, sei verwiesen auf folgende Positionierungen:

Freiheitsentziehende Maßnahmen im aktuellen Diskurs. Konsequenzen für die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung

Das 20seitige Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ greift die anhaltende Diskussion um Freiheitsentziehende Maßnahmen auf und setzt sie in Bezug zur Weiterentwicklungsdebatte in den Hilfen zur Erziehung. Es wird auf die unterschiedlichen sich klar gegenüberstehenden Positionen von BefürworterInnen und GegnerInnen verwiesen. Das AGJ-Papier hat jedoch nicht die Zielrichtung auf diesen grundsätzlichen Dissens zum rechtlichen und fachlichen Verständnis einzugehen, sondern schließt aus der Debatte, dass sich das System der Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickeln muss, um mehr Handlungsoptionen im Hinblick auf Kinder und Jugendliche zu entwickeln, für die derzeit die geschlossene Unterbringung erwogen wird. Kinder- und Jugendhilfe dürfe sich seiner Verantwortung nicht auf den Verweis auf andere Systeme entziehen. Es gelte Jugendliche mit komplexen Hilfebedarfen bedarfsgerecht zu betreuen. Aus Sicht der AGJ muss es insbesondere darum gehen, Abbrüche von stationären Hilfen und „Verschiebebahnhöfe“ zu vermeiden. Dabei nimmt die AGJ freie wie öffentliche Träger in die Pflicht. Es werden „Knotenpunkte“ benannt, denen mehr Aufmerksamkeit zukommen müsste, wie etwa die Subjektorientierung und Kooperationen.

www.agj.de



Stellungnahme zur Weiterentwicklung §§ 45 ff

Zur Weiterentwicklungsdebatte um die §§ 45 ff hat sich der Landesverband des VPK (Verband der privaten Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe) positioniert. In der Stellungnahme vom Oktober 2015 geht er dezidiert auf die von der Jugend- und Familienministerkonferenz in der Mai-Sitzung 2015 aufgeworfenen Fragen ein. Eingriffsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden dürfen in akuten Fällen zum einen nicht durch einen unverhältnismäßigen formellen Aufwand behindert werden, zum anderen gilt es ebenso sorgfältig abzuwägen, welche Regelungen tatsächlich geeignet und angemessen sind – ohne alle Träger gleichermaßen unter den Generalverdacht zu stellen. Der Verband spricht sich für eine tatsächliche Steigerung der Wirksamkeit des Schutzes in dem Maße aus, wie mit einer Änderung der rechtlichen Bedingungen auch die Qualität der Aufgabenwahrnehmung durch die Landesjugendämter und deren Fachkräfte weiterentwickelt und sichergestellt wird. Aus Sicht Freier Träger scheinen dem VPK insbesondere transparente, einheitliche Verfahrenswege sowie fachlich nachvollziehbare Bewertungskriterien und entsprechend geschulte Aufsichtskräfte notwendig; ebenso eine systematische Unterscheidung von hoheitlichen Aufsichtshandlungen mit Zwangskontext und freiwilliger Beratung im Kontext der Qualitätsentwicklung. Aufgrund des bisherigen Forschungsnotstands bezüglich des Aufsichtshandelns von Betriebserlaubnis erteilenden Behörden empfiehlt der Verband dringend, dass eine rechtliche Novellierung durch eine wissenschaftliche Begleitforschung flankiert oder erst hieran angeschlossen wird.

www.afet-ev.de – Weiterentwicklungsdebatte HzE



Aufruf zu einem Memorandum in der Kinder- und Jugendhilfe

Eine sehr kritische Position nimmt das Bündnis für Kinder- und Jugendhilfe für Professionalität und Parteilichkeit ein. Es hat einen „Aufruf zu einem bundesweiten Memorandum in der Kinder- und Jugendhilfe veröffentlicht. Darin wird ausgeführt, dass es nur noch darum gehe „die kostenintensive professionelle Hilfe einzuschränken, (...) In diesen Debatten kommen nämlich Kinder und Jugendliche gar nicht vor und schon gar nicht die Kinder und Jugendlichen, die als Folge neoliberaler Politik zunehmend in unserer Gesellschaft von Armut und sozialer Ungleichheit betroffen sind. Weil das so ist und offenbar auch so bleiben soll, haben wir uns entschlossen, nicht mehr mitzuspielen, uns nicht mehr brav und kooperativ zu zeigen und als kritische UnterstützerInnen der Diskussion anzubieten,...“ (S. 1)

www.memorandumjugendhilfe.de



AGJ-Empfehlungen zur Weiterentwicklung der HzE

Die Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe hat sich ebenfalls mit der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung befasst. Die ausgearbeiteten Empfehlungen zur Umsetzung der Änderungs- und Regelungsvorschläge werden vermutlich zeitgleich mit dieser Dialog Erziehungshilfeausgabe erscheinen. Inhaltlich soll die Sozialraumdebatte, insbesondere unter dem Fokus der Finanzierung und der rechtlichen Rahmenbedingungen im Mittelpunkt stehen sowie die Beteiligungsrechte der Kinder und Jugendlichen.



Zukunftsorientierte Hilfen zur Erziehung zwischen Einzelfallhilfe und Lebensweltorientierung

Veränderung gehört zu den Konstanten im SGB VIII, so die Leiterin der Arbeitsgruppe Fachtagungen im Deutschen Institut für Urbanistik Kerstin Landua in einem Tagungsbericht, der sich auf eine Veranstaltung bezieht, die sich mit der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung befasste (s. auch den Artikel von Herrn Kröger in dieser Dialog Erziehungshilfeausgabe). In dem Tagungsbericht wird auf neue Perspektiven und alte Widersprüche bei der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung verwiesen.

Besonders im Fokus stand die Sozialraumorientierung, die rechtlich und fachlich diskutiert wurde. Den Abschlussvortrag: „... und wohin sollen Hilfen zur Erziehung weiter entwickelt werden? Neue Perspektiven und alte Widersprüche“ hielt Prof. Dr. Christian Schrapper, Erziehungswissenschaftler an der Universität Koblenz-Landau (und auch Mitglied im AFET-Vorstand). In dem Tagungsbericht wird sein Beitrag wie folgt zusammengefasst:

- „Die geplante Einführung eines Rechts auf Entwicklung und Teilhabe statt des Erziehungsrechts (für Eltern) sei revolutionär, da dies einen Perspektivwechsel bedeutet und dies ein eigenständiges Grundrecht definiert, das das Kind in den Mittelpunkt stellt.
- Sozialraumorientiert statt problemzentriert! Dies führe nicht zwangsläufig zu einer Aushöhung von Rechtsansprüchen so wie der Anspruch auf HzE nicht automatisch zu einer bedarfsgerechten Hilfe führt. Subjektives Recht darf nicht aufgegeben werden. Wichtig sei es Selbstorganisation zu stärken, Unsicherheiten auszugleichen und vor Gefährdungen zu schützen.
- Inkludierend statt exkludierend! Die Große Lösung ist seit 1991 ein Thema. Diese Debatte wurde im Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention neu entfacht.
- Vielfältig kooperierend statt selbstbezüglich abgrenzen.
- Kostenbewusst statt Kostendiktat, d.h., es muss über Geld geredet werden dürfen, denn Kinder- und Jugendhilfe ist ein professionelles Arbeitsfeld mit professionellen Fachkräften.



Als alte Widersprüche charakterisierte Prof. Schrapper folgende:

- Probleme bei der Gestaltung von Zu- und Abgängen von Familien. Erst festgestellte Defizite rechtfertigen eine Hilfe, d.h., die Leistungsberechtigung muss überprüft werden. „Normalität“ muss daher geschützt werden.
- Kinder und Eltern sind mehr als zu prüfende Leistungsbezieher – sie sollten als (zufriedene) Kunden betrachtet werden. Bisher sind die HzE aber mehr von Kontrolle als von Hilfe geprägt. Und es gibt oft Fachlichkeit nach Kassenlage.
- Der rote Faden kindlicher Entwicklung: Erfolgreich gemeisterte Übergänge sowie Bildungserfolg in der Schule als „Eintrittskarte in die Welt des Lebens“ „als Messlatte, ob die Kinder- und Jugendhilfe den Kindern das zur Verfügung gestellt hat, was sie brauchen“.

„Um diese alten Widersprüche aufzulösen, sei es wichtig:

- als Sozialpädagogische Fachkräfte den konsequent anderen Blick zu wagen. Nicht den pathologischen Blick.
- Kinder müssen lernen, dass sie sich auf Erwachsene verlassen können.
- dafür zu sorgen, dass Kinder und Eltern mit dem Jugendamt zufrieden sind.
- rechtzeitige und respektvolle Hilfe, die hilft.
- Transparenz der Verfahren.
- Wirksamkeit von Leistungen und Interventionen.“

Eine Tagungsdokumentation wird zurzeit erstellt.

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“

Der Deutsche Verein greift in diesem Papier vom September 2015 den aktuellen Diskussionsstand zur Weiterentwicklung der HzE auf und macht die Einzelthemen Steuerung, Kooperation an den Schnittstellen und gesetzliche Rahmung der sozialräumlichen Arbeit zum Gegenstand. Die Empfehlungen behandeln nicht die Thematik der Inklusion bezogen auf die Hilfen zur Erziehung. Diese Schnittstelle stellt die Akteure vor ganz eigene Herausforderungen, auf die in einem gesonderten Papier eingegangen werden wird.

In den Vorbemerkungen führt der Deutsche Verein aus, dass die Ursachen für die gestiegene Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung sowohl auf interne als auch externe Faktoren zurückzuführen sind. Insbesondere der geänderte Kinderschutz und die damit einhergehende Sensibilität werden als eine Ursache für den Anstieg benannt. Zudem verweist er darauf, dass besonders die soziale und familiäre Situation mitentscheidend dafür ist, dass Eltern, Kinder und Jugendliche auf Hilfen zur Erziehung angewiesen sind, weshalb auch zwingend die unterschiedlichen Lebensbedingungen der Familien und damit verbundene Lebenschancen, zum Beispiel Armut, thematisiert werden müssten. Aber auch komplexer werdende Lebenslagen mit zunehmenden individuellen und gesellschaftlichen Belastungsfaktoren, die Exklusion aus den Regelsystemen, eine Zunahme von Hilfen gemäß § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche), führen –so der Deutsche Verein– dazu, dass die Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen und die erzieherischen Hilfen im Besonderen zu Ausfallbürgen für gesamtgesellschaftlich verursachte Problemlagen von Familien werden können. Hinzu kommen besondere aktuelle Faktoren, wie zum Beispiel die steigende Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge.



(...) Der Deutsche Verein begrüßt ausdrücklich die Beschlussfassung der JFMK vom 22./23. Mai 2014, die die zentralen Strukturmaximen der Kinder- und Jugendhilfe bekräftigt. Demnach sieht es die Fachministerkonferenz u.a. als notwendig an, dass

- die Grundlage der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung rechtlich und materiell der im SGB VIII normierte individuelle Rechtsanspruch bleibt, um bedarfsorientierte Leistungen mit der erforderlichen Qualität zu gewährleisten,
- die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern wesentlich zum nachhaltigen Erfolg von Hilfen beiträgt und daher gestärkt werden muss,
- das Wunsch- und Wahlrecht unverzichtbares Prinzip für die Inanspruchnahme des individuellen Rechtsanspruchs bleibt.

Der Deutsche Verein unterstützt diese Eckpfeiler und betrachtet sie als unabdingbare Voraussetzungen für die Hilfen zur Erziehung. Darüber hinaus begrüßt der Deutsche

Verein, dass sich die JFMK unter anderem dafür ausgesprochen, dass

- vor dem Hintergrund der Zunahme von Erziehung und Bildung in öffentlicher Verantwortung (Kindertagesbetreuung, Ganztagsangebote in Schulen) und dem Anstieg der Hilfen zur Erziehung Angebote der Hilfen zur Erziehung und Regelangebote beispielsweise des Schul- und Gesundheitswesens oder der Arbeitsförderung stärker aufeinander bezogen und besser miteinander verbunden und damit die sozialräumlichen Unterstützungsstrukturen verbessert werden,
- eine Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung deshalb notwendigerweise im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, dem Ausbau sozialräumlicher und infrastruktureller Angebote für Kinder und Jugendliche und der gegenseitigen Kooperation mit den Regelsystemen, z.B. Kitas und Schulen, erfolgt,
- die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung darauf zielt, möglichst frühzeitig Hilfe und Unterstützung anzubie-

ten, eine bedarfsgerechte Infrastruktur zu sichern und die Zugänglichkeit und Wirksamkeit der Hilfen zur Erziehung zu verbessern, aber zugleich auch die Potenziale von Regelangeboten und sozialräumlichen Ansätzen stärker zu nutzen und dadurch die Effizienz des Mitteleinsatzes für erzieherische Hilfen steigern zu können, die in den meisten Kommunen forcierte Entwicklung präventiver und niedrigschwelliger Angebote in Verbindung mit einem Ausbau sozialräumlicher Infrastruktur sowie von Netzwerken im Hinblick auf die Wirksamkeit des Gesamtsystems der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt und gefördert werden und so durch bedarfsgerechte Angebote und rechtzeitige Hilfen der Verfestigung von Problemlagen entgegengewirkt und der Zugang zu erforderlichen Hilfs- und Unterstützungsangeboten verbessert werden kann, die Rechtssicherheit beim systematischen Zusammenwirken von Regelangeboten, sozialräumlicher Arbeit und Strukturen mit den erzieherischen Hilfen und bei deren Finanzierung hergestellt wird. (...)

2. Gestaltung und Einflussnahme auf Entwicklungsprozesse bei den Hilfen zur Erziehung

Die Kinder- und Jugendhilfe kann sich der Anforderung, die Fallzahl- und Kostensteigerungen als Aufforderung zur Suche nach Steuerungsmöglichkeiten zu verstehen und Steuerungsoptionen zu erkunden, nicht verschließen. An welchen Stellen solche Ansatzpunkte für Steuerung umgesetzt werden können, muss sowohl strukturell als auch entsprechend den örtlichen Bedingungen konzipiert werden. Für solche regionalen Diskussionen sollen in diesem Papier einige Hinweise gegeben werden: zum einen als Anregungen und Orientierungen, in welche Richtungen eine solche Suche nach örtlichen Steuerungsoptionen gehen kann, zum anderen zur (selbst)kritischen Erörterung und Reflexion der Praxis in einem Jugendamt. (...)

2.1 Zum Verständnis von „Steuerung“

(...) „Steuerung“ bei den Hilfen zur Erziehung heißt, solche Einflussmöglichkeiten auf Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse zu finden, bei denen Akteure innerhalb und außerhalb des Jugendamtes angeregt werden, ihre bisherigen Denk- und Entscheidungsmechanismen kritisch im Hinblick auf ihre fachlichen und ressourcenbezogenen Folgen und Nebenfolgen zu überprüfen und aus diesen Überprüfungen Schlüsse zu ziehen für eine möglicherweise veränderte Entscheidungspraxis und für ein möglicherweise verändertes methodisches Handeln – in der begründeten Hoffnung, dass durch diese Prozesse sowohl fachliche Optionen besser zur Geltung gebracht werden können als auch fachliche Optionen mit ressourcenbezogenen Kalkülen besser miteinander verkoppelt werden.⁸

Nicht nur bei den Hilfen zur Erziehung, sondern auch in anderen Feldern der Infrastrukturgestaltung zeigt sich, dass der Versuch, eindimensional über Vorgaben und Kontrolle intendierte Steuerungsergebnisse zu erzielen, in der Regel nicht die

gewünschten Erfolge mit sich bringt. (...) Die Anforderungen an Hilfen zur Erziehung werden auch von Faktoren geprägt, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe liegen und die auch bei intensiven Steuerungsbemühungen nicht allein durch Akteure der Kinder- und Jugendhilfe maßgeblich verändert werden können, weil sie durch gesellschaftliche Entwicklungen verursacht sind.⁹ Darüber hinaus handelt es sich dabei um lang dauernde pädagogische Entwicklungsprozesse, bei denen Steuerungsergebnisse oft erst langfristig eintreffen können. Die Steuerung sollte unter anderem darauf abzielen, junge Menschen und ihre Familien über bestehende Regelangebote und die soziale Infrastruktur vor Ort zu informieren. Es sollten dabei die Kompetenzen von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und ihren Eltern gestärkt werden, Kenntnis von der vorhandenen Infrastruktur zu erhalten und diese in Anspruch zu nehmen.

2.2 Steuerungsverantwortung des Jugendamtes

Die unterschiedlichen Ansatzpunkte für das Steuerungshandeln im Jugendamt lassen sich auf drei Interventionsebenen skizzieren:

- Interventionsebene des Einzelfalls: hier ist insbesondere die Hilfeplanung angesprochen
- Interventionsebene der Organisationsgestaltung: hier geht es vor allem um die Gestaltung der organisationsbezogenen Bedingungen für Entscheidungshandeln bei Hilfen zur Erziehung
- Interventionsebene der Infrastrukturgestaltung: hier konkretisiert sich Steuerung u.a. in einer adäquaten Praxis der Jugendhilfeplanung (2.2.3.).

2.2.1. Einzelfall – Hilfeplanung

(...) Im Rahmen der Hilfeplanung hängt die Steuerung der Hilfen zur Erziehung in einem Jugendamt insbesondere davon ab, ob

- in den sozialen Diensten ausreichende Personalressourcen vorhanden sind, um bedarfsgerecht Hilfeplanungsgespräche zu führen und diese entsprechend vor- und nachzubereiten;
- bei den Fachkräften angemessene Kompetenzen zum Fallverstehen ausgebildet sind und daher auf dieser Grundlage der Hilfebedarf angemessen festgestellt sowie die dementsprechend passende Hilfe zielbezogen eingesetzt werden kann;
- auf bestehende spezifische Kommunikationsbedarfe (beispielsweise bei Migrationshintergrund oder Behinderung) eingegangen wird und damit eine differenzierte Verständigung zwischen den Fachkräften in den sozialen Diensten und den Hilfeadressaten sichergestellt ist; die Fachkräfte in der Lage sind, die Ressourcen der Hilfe-Adressaten und in deren Umfeld angemessen zu erkunden und systematisch in die Hilfestellung einzubeziehen;
- die Hilfe mit einem spezifischen Ziel oder einer spezifischen Wirkungserwartung verknüpft wird, die zum Gegenstand der kontinuierlichen Überprüfung und Fortschreibung einer Hilfe werden kann;
- eine kontinuierliche Begleitung des Hilfeprozesses durch die Fachkräfte des Jugendamtes stattfindet, bei der die Prozessverläufe beobachtet werden und eventuell erforderliche zielgerechte Umstellungen der Hilfe realisiert werden können;
- bei einer Hilfe-Entscheidung Kostenerwägungen einbezogen werden in einer Weise, dass die an der Entscheidung beteiligten Fachkräfte sich der Auswirkung ihrer Entscheidung auf das Erziehungshilfe-Budget bewusst sind und die Angemessenheit der Kosten als ein beachtenswertes Kriterium in ihre am Hilfebedarf des Adressaten orientierte Entscheidungsfindung einbeziehen;
- bei der Auswahl der Leistungserbringer eine Leistungstransparenz hergestellt werden kann, bei der zum einen Formen und Intensität der jeweiligen Leistung für alle Beteiligte transparent werden

und zum anderen das für den Einzelfall angemessene Preis-Leistungs-Verhältnis genauer nachvollziehbar wird.

2.2.2. Organisationsgestaltung

Steuerungsoptionen im Rahmen der Organisationsgestaltung ergeben sich insbesondere im Hinblick auf folgende Aspekte:

- Überprüfung der Personalausstattung im ASD/KSD (...)
- Überprüfung und Verbesserung der Personalentwicklung im Jugendamt (...) Schaffen eines einheitlichen Rahmens, in den einzelne Teams ihre Entscheidungen und Fallbearbeitungen bei Hilfen zur Erziehung einordnen und aus dem sie Orientierung gewinnen (...)
- Reflexion von Unterschieden in der Entscheidungspraxis innerhalb eines Jugendamtes (...)
- System des Finanzcontrolling im Bereich der Hilfen zur Erziehung (...)
- Leistungsvereinbarungen mit Trägern der Erziehungshilfe (...)

2.2.3. Infrastrukturgestaltung – Jugendhilfeplanung

Die Möglichkeit, die im jeweiligen Einzelfall bedarfsgerechten Hilfen zu organisieren und damit eine effektive Hilfestuerung zu erreichen, hängt ab von der Verfügbarkeit unterschiedlicher Angebote in einer Region. Ferner können Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Kindertagesbetreuung, der Eltern- und Familienbildung etc. dann intensiver und gezielter in Hilfekonstellationen der Erziehungshilfe einbezogen werden, wenn auch die Jugendhilfeangebote, die außerhalb der Erziehungshilfe existieren, Teil einer integrierten Jugendhilfeplanung sind. Auch der Einbezug von anderen Organisationen, die für die Lebenswelt der jungen Menschen Bedeutung haben (insbesondere Schulen, aber auch Sportvereine, Jobcenter), in eine Hilfekonstellations wird erleichtert, wenn diese Organisationen in einen grundlegenden Kooperationszusammenhang einge-

bunden sind. Die Infrastrukturgestaltung muss vor allem durch eine aktive, kontinuierliche, prozess- und beteiligungsorientierte Jugendhilfeplanung vorangetrieben werden. Auf diese Weise werden Angebote und Strukturen ermöglicht, auf deren Grundlage eine effektive Hilfestuerung im Einzelfall erfolgen kann. Somit trägt Jugendhilfeplanung zur Steuerung der Hilfen zur Erziehung bei. (...) Damit Jugendhilfeplanung die Anforderungen der aktiven und kontinuierlichen Infrastrukturgestaltung im Sinne einer Steuerung und Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung umsetzen kann, bedarf es einer angemessenen personellen und sächlichen Ausstattung dieses Aufgabengebiets in den Jugendämtern sowie der organisationsbezogenen Einbindung der Jugendhilfeplanung in die Abläufe im Jugendamt und in die regionalen sozial- und bildungsplanerischen Strukturen. Bei vielen Jugendämtern sind diese Voraussetzungen nicht so gegeben, dass Jugendhilfeplanung ihre Steuerungspotenziale zur Geltung bringen könnte.



Nur wenn hier deutliche Verbesserungen eintreten, können die skizzierten Anforderungen an eine verbesserte Planung auch tatsächlich umgesetzt werden; lediglich programmatische Proklamationen an die Jugendhilfeplanung ohne Beachtung ihrer wesentlichen Realisierungsbedingungen reichen nicht aus.¹³ (...)

2.3 Der ASD/KSD als zentraler Steuerungsakteur

Ein Großteil der Steuerung der Hilfen zur Erziehung findet im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) bzw. in den Kommunalen Sozialdiensten (KSD) statt. Der ASD/KSD hat die Aufgabe, im Rahmen der Hilfeplanung Entscheidungen über den spezifischen Bedarf an Hilfen im Einzelfall herbeizuführen. Im Rahmen dieser Einzelfallsteuerung sind die Potenziale und Bedingungen in den Sozialräumen vom ASD/KSD aktiv einzubinden und zu nutzen. Er sammelt dabei auch Erfahrungen und Erkenntnisse hinsichtlich notwendiger Weiterentwicklungen in den Hilfeangeboten der Kinder- und Jugendhilfe und hinsichtlich erstrebenswerter Veränderungen und Angebotsentwicklungen in der Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und anderen Akteuren im Sozialraum (u.a. Schulen, Vereinen, Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Kultur etc.). Der ASD/KSD ist also in seinen alltäglichen Handlungsvollzügen faktisch ein Drehpunkt und hat damit eine Steuerungsfunktion (...). Es wäre daher verfehlt, würde man bei Überlegungen zur Steuerung und Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung die Strukturen des ASD/KSD und die Situation der im ASD/KSD tätigen Fachkräfte außer Acht lassen.



Wie ASD-/KSD-Fachkräfte handeln und damit faktisch zur Steuerung der Hilfen zur Erziehung beitragen, ist nicht nur eine Frage der individuellen Qualifikationen und Orientierungen, sondern wird immer stark geprägt von den organisationsbezogenen Konstellationen eines ASD/KSD und von den jeweiligen kommunalen Entscheidungen zu seiner Ausgestaltung. So ist das

Handeln der ASD-/KSD-Fachkräfte u.a. davon abhängig,

- welche Angebotsstrukturen sie örtlich vorfinden und ob Möglichkeiten der wirkungsvollen Verknüpfung zwischen dem ASD/KSD und der Jugendhilfeplanung geschaffen worden sind;
- ob Möglichkeiten der flexiblen und ggf. unkonventionellen, auf die Gegebenheiten des Einzelfalls ausgerichteten Hilfestellung eingeräumt werden;
- ob angesichts der Fallbelastung der ASD-/KSD-Fachkräfte ausreichend Potenziale zur Beratung der Adressat/innen und zur gründlichen Fallberatung („sozialpädagogische Diagnose“) gegeben sind;
- ob ASD-/KSD-Mitarbeiter/innen die Möglichkeit zur Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern eingeräumt wird oder ob sie dazu angehalten werden, die Adressat/innen schnell zu „Fällen“ zu machen und an Leistungserbringer weiterzuleiten;
- ob bei einem entsprechenden Bedarf im Einzelfall miteinander verkoppelte Hilfen zeitgleich ermöglicht werden (z.B. bei Rückführungsperspektiven eines Kindes in die Familie: eine zeitgleiche Heimunterbringung in Verbindung mit einer familienbezogenen ambulanten Hilfe, um eine Rückführung überhaupt möglich zu machen);
- ob Zeit für sozialräumliche, fallunabhängige Überlegungen und Aktivitäten vorhanden sind, um präventive Hilfepotenziale bewusst aufzubauen und aktiv aufrechtzuerhalten.

An diesen Beispielen wird deutlich, dass die Bedingungen für die Arbeit im ASD/KSD mit Steuerungswirkungen bei den Hilfen zur Erziehung verbunden sind und dass eine Versorgung des ASD/KSD mit dem notwendigen Personal, eine aktive Personalentwicklung und ein angemessenes fachbezogenes Organisationsklima im ASD/KSD entscheidende Stellschrauben darstellen, die bei Diskussionen über die Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur

Erziehung nicht übergangen werden können. Nach Ansicht des Deutschen Vereins müssen die personellen und sächlichen Ressourcen sowie die organisationsbezogenen Rahmenbedingungen im ASD/KSD so gestaltet sein, dass Leitung und Fachkräfte im ASD/KSD gemeinsam eine verantwortliche fachliche und finanzielle Steuerung der Hilfen zur Erziehung ermöglichen und weiterentwickeln können. Wirkungsvolles Steuerungshandeln setzt voraus, dass sich die Fachkräfte im ASD/KSD zuvörderst an inhaltlichen Hilfeanforderungen orientieren und bereit sind Verantwortung zu übernehmen. Eine Überregulierung kann diesem entgegenwirken und ungewollte Nebeneffekte erzeugen (wie z.B. reduzierte Verantwortungsbereitschaft, Demotivierung, Personalfluktuations).

2.4 Unterstützung von Steuerungshandeln durch Forschung

Der Deutsche Verein begrüßt und unterstützt die Forderung der JMFK, die Forschung zu den Hilfen zur Erziehung zu intensivieren. (...) Analysen zu Fallchroniken können sich nicht auf das gesellschaftliche Teilsystem der erzieherischen Hilfen beschränken. Hilfeverläufe brechen an den Systemgrenzen nicht ab, sondern können sich in anderen Systemen, wie etwa dem System der sozialen Sicherung oder dem Gesundheitssystem (z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrie) fortsetzen oder ihren Ursprung haben. Insofern müssen die Schnittstellen zu anderen Hilfesystemen und die jeweiligen Zugangswege in der Forschung mehr Beachtung finden. (...) Forschung, die die jeweiligen Eigenschaften der Hilfen in der konkreten Umsetzung in Verbindung mit den Bearbeitungsformen der Adressat/innen berücksichtigt, kann Hinweise auf Verbesserungspotenziale zur Ausgestaltung der Hilfen liefern. Die Anforderungen an eine aussagekräftige Forschung zu den erzieherischen Hilfen sind sehr hoch. Verschiedene praktische, methodische und theoretische Herausforderungen sind zu bewältigen. Der Deutsche Verein begrüßt es dabei, dass der Beschluss der JFMK ex-

25 Jahre SGB VIII – Paradigmenwechsel und Dauerbaustelle

1990 wurde die Kritik an der Eingriffsorientierung des ehemaligen Jugendhilferechts aufgenommen und ein Angebots- und Leistungsgesetz für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern geschaffen, das auf Unterstützung und Hilfsangebote setzt. Das Inkrafttreten des SGB VIII wird daher zu Recht als Paradigmenwechsel angesehen, wobei kontroverse Standpunkte und dauerhafte Herausforderungen ständige Begleiter des Kinder- und Jugendhilferechts geworden sind. Zum 25-jährigen Bestehen des SGB VIII fasst der Dt. Verein in dem Band ausgewählte Spannungsfelder in prägnanter Weise zusammen, wagt gleichzeitig auch einen Blick nach vorne und versucht, eine Vision des SGB VIII für die nächsten 25 Jahre zu entwerfen. Unter anderem findet sich in dem kleinen Buch der Artikel der Referatsleiterin des BMFSFJ Heike Schmid-Obkirchner zu „25 Jahre SGB VIII: Von der integrativen zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe“, der von ihr bereits für das AFET-Schwerpunktheft des Dialog Erziehungshilfe: „25 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz“ verfasst und dort veröffentlicht worden ist.

Die 68seitige Ausgabe des Dialog Erziehungshilfe 2/2015 unter dem Titel: „Ein Blick zurück in die Zukunft“ ist noch verfügbar und kann beim AFET zum Preis von 8,00 Euro zzgl. Porto bestellt werden.

Das Buch des Deutschen Vereins ist zu beziehen über die Homepage www.deutscher-verein.de Stichwort: Publikationen.

plizit auf sozialpädagogische Fragestellungen abstellt. Ein ressortübergreifendes Forschungsprogramm, das die Bedeutung verschiedener Lebenskontexte beachtet, (...) kann neues Wissen über die Prozesse, die durch Hilfen in Gang gesetzt werden, erzielen. Der Deutsche Verein regt darüber hinaus an, zu prüfen, wie in der Kinder- und Jugendhilfestatistik Hilfeverläufe unter Berücksichtigung des Datenschutzes besser abgebildet werden.

3. Kooperation an den Schnittstellen

Der Deutsche Verein fordert bereits seit mehreren Jahren, die Kooperation an den Schnittstellen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe sowie an den Schnittstellen zu anderen Bereichen zu verbessern.¹⁴ Eine solche Verbesserung der Kooperation zwischen Organisationen entspricht zum einen einem Vorgehen, das sich an den Lebenswelten der Adressat/innen ausrichtet, und zum anderen könnte dadurch die Wirkung von Hilfen erhöht werden. Diese Strategie ist sowohl aus fachlichen Gründen als auch aus Gründen der Ressourcensteuerung zu befürworten.

3.1 Gelingensfaktoren

Gelingende Kooperationen zwischen Organisationen stellen sich nicht von selbst her: Kooperationen zwischen Organisationen vollziehen sich in vielen alltäglichen Kontakten zwischen MitarbeiterInnen dieser

Organisationen. Ob solche Kooperationen gelingen, entscheidet sich jedoch nicht allein in Interaktionen auf der Mitarbeiter/innenebene, sondern dies wird maßgeblich geprägt durch politische Entscheidungen und durch das Verhalten der Leitungspersonen. (...) Gelingende Kooperationen bedürfen der kontinuierlichen gestaltenden Mitwirkung von Personen. Es muss daher festgelegt werden, welche Organisations-einheiten und welche Personen die Kooperationsprozesse federführend und aktiv gestalten sollen. (...) hier (sind) insbesondere im ASD/KSD – die personellen und sächlichen Ressourcen bereitzustellen, die notwendig sind, um eine Planung, aktive Gestaltung und reflektierende Beobachtung der Kooperationsprozesse sicherzustellen und eine personelle Kontinuität in den Arbeitsbeziehungen zu ermöglichen. Denn die Tragfähigkeit der Kooperation zwischen Organisationen hängt u.a. von den Kompetenzen der beteiligten Personen und von den persönlichen Bezügen zwischen den Personen ab. Personelle Kontinuität und Beachtung der notwendigen Ressourcen sowohl im Jugendamt als auch bei den Kooperationspartnern sind daher Voraussetzungen, damit die gewünschte Zusammenarbeit im Rahmen der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung gelingen kann. Für eine Kooperation der Systeme bedarf es auch Strukturen, die von Personen unabhängig sind. Ein weiterer zentraler Gelingensfaktor ist ein gemeinsam getragenes Konzept. Auf den

verschiedenen Ebenen müssen die zu erreichenden Ziele gemeinsam abgestimmt werden. Dabei sollten die jeweiligen Kompetenzen und Herangehensweisen, Erwartungen, Rahmenbedingungen und Grenzen der Kooperation transparent gemacht und geklärt werden. (...).

3.2 Kooperationshürden

Es besteht die Gefahr, dass die Aufforderung zur Verbesserung der Kooperation als richtiger und gut gemeinter Appell verhallt, wenn nicht die Schwierigkeiten und Störungen in den Blick genommen werden, die notwendigerweise bei Versuchen zur Kooperation zwischen Organisationen entstehen und die Kooperationen erschweren. Denn verschiedene Organisationen haben unterschiedliche gesetzliche Rahmenbedingungen, verschiedenartige Aufgaben und dementsprechend unterschiedliche Sichtweisen auf Probleme; sie haben begrenzte Ressourcen, die sie in Kooperationen einbringen können; sie haben unterschiedliche, nicht immer kongruente Ziele und Arbeitsweisen; sie stehen eventuell in partieller Konkurrenz zueinander u.a.m. Insofern sind „Störungen“ in der Kooperation nichts Außergewöhnliches; im Gegenteil, sie müssen als etwas verstanden werden, mit dem angesichts der Unterschiede von Organisationen immer gerechnet werden muss. (...) Im Folgenden wird auf einzelne Schnittstellen eingegangen, um die Eigenlogiken der Systeme

Beratung und Aufsicht

Das Tätigkeitsprofil der Heimaufsicht in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Wirkung

Die Heimaufsicht in der Erziehungshilfe hat sich in den vergangenen fünf Jahrzehnten von der klassischen Aufsicht hin zum beratenden Partner entwickelt. Das Buch greift umfassend die Entwicklungslinien der Heimerziehung und der Heimaufsicht auf pädagogischer Ebene sowie im Verwaltungshandeln auf. Die zugrundeliegende Untersuchung liefert erstmals empirisch fundierte Erkenntnisse zur Weiterentwicklung und Qualifizierung der Heimaufsicht aus Sicht der Behörden. Daraus werden konkrete Empfehlungen für ein zukünftiges Handeln abgeleitet.

Die Heimaufsicht bewegt sich in einem widersprüchlichen Aufgabenfeld: Sie ist strukturelles Kontrollorgan und soll beraten sowie unterstützen. Beratung und Aufsicht sind dabei kein Widerspruch, sondern bedingen sich gegenseitig. Erst beide Elemente zusammen können einen wirksamen Schutz junger Menschen sicherstellen. Einseitig ausgerichtete Weiterentwicklungen können dieses Gleichgewicht erheblich stören, denn die Heimaufsicht lebt von einer Balance der beiden Pole. Das 512seitige Buch von Harald Britze ist beim Klinkhardt-Verlag erschienen.

und daraus resultierende Herausforderungen darzustellen.

3.3 Schnittstellen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe

Die Schnittstellen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe sind zahlreich und vielfältig. Vor allem in den Bereichen der Kindertagesbetreuung, Kinder- und Jugendarbeit, Eltern- und Familienbildung und Frühen Hilfen bestehen Verbindungen zu den Hilfen zur Erziehung. Schon innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe ist die Kooperation an diesen Schnittstellen nicht selbstverständlich und frei von Hindernissen. Dazu tragen unter anderem die gegeneinander abgeschotteten Leistungsbereiche innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe bei.

3.3.1. Kindertagesbetreuung

(...) Durch die regelmäßigen und intensiven Kontakte zu Kindern und ihren Familien können die pädagogischen Fachkräfte vor Ort frühzeitig wahrnehmen, wenn Eltern Unterstützung brauchen, um ihrer Erziehungsverantwortung im besten Interesse des Kindes nachkommen zu können. Im Rahmen der anvisierten Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften kann ein Setting geschaffen werden, in dem Eltern Vertrauen entwickeln und Beratungsangebote annehmen. Die hier handelnden Personen sollten stärker einbezogen werden, um den Blick bei der Ausgestaltung von Hilfen zur Erziehung zu weiten und damit das Entlastungspotenzial von Kindertagesbetreuung für die Familie zu erschließen und zu nutzen. (...) Die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege und Hilfen zur Erziehung sollte deshalb konzeptionell in der einzelfallbezogenen Steuerung erzieherischer Hilfen ebenso verankert werden wie im Erziehungs- und Förderauftrag der Kindertagesbetreuung.

Nur so ist ein gemeinsames Handeln bei der Arbeitsfelder bei der Gestaltung der Lebenswelten von Kindern und Familien verbindlich zu realisieren. (...)

3.3.2. Kinder- und Jugendarbeit

(...)



3.3.3. Eltern- und Familienbildung und Familienerholung

(...) Damit solche Angebote wahrgenommen werden, müssen sie auch an den Orten angeboten werden, die Familien frequentieren (z.B. Kitas und Schulen). Außerdem müssen sie auch für „geschlossene“ Gruppen angeboten werden können, wenn eine Verzahnung von Familienbildung und Hilfen zur Erziehung gelingen soll. So können zum Beispiel Familienseminare für die Eltern einer Tagesgruppe oder Heimgruppe durchgeführt werden. Förderrichtlinien, die Bildungsangebote nur für „offene“ Gruppen vorsehen, behindern hier die Kooperation. (...) Sofern ein entsprechender erzieherischer Bedarf vorliegt, sollte darüber nachgedacht werden, Familienerholungsmaßnahmen im Vorfeld oder begleitend zu einer Hilfe zur Erziehung anzubieten.¹⁹ Dafür muss die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, vor allem dem ASD/KSD, intensiviert und optimiert werden. Für eine gelungene Verzahnung von Hilfen zur Erziehung und den Leistungen der Familienbildung hält der Deutsche Verein eine gemeinsame Bearbeitung beider Bereiche in der Kinder-

und Jugendhilfeplanung für besonders bedeutsam.²⁰

3.3.4. Frühe Hilfen

(...) Die Frühen Hilfen haben deshalb, bezogen auf die Altersgruppe 0 bis 3-Jährige, die Chance, potenziell bedenkliche Entwicklungen in Bezug auf das Wohl des Kindes zu bemerken und die jungen Eltern darin zu unterstützen, ressourcenbezogen ihren weiteren Hilfebedarf zu erkennen und gegebenenfalls zu einer aktiven Annahme einer Hilfe zur Erziehung und für eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Jugendamt zu motivieren, und sind damit auch ein wichtiger Beitrag zum Kinderschutz.

3.4 Schnittstellen zu anderen Systemen

Nicht nur innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe gibt es diverse Schnittstellen, an denen die Kooperation in den Blick genommen werden muss. Auch und vor allem ist das Potenzial für die Zusammenarbeit mit den Akteuren außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, wie zum Beispiel Schule, Gesundheitswesen, Arbeitsförderung, Polizei und Gerichte, weitgehend ungenutzt. Es ist davon auszugehen, dass nach wie vor ressort- und berufsgruppenspezifisches Denken und Handeln vorherrscht sowie entsprechende Aufträge bestehen. Die Herausforderung besteht deshalb darin, diese Systeme und die Kinder- und Jugendhilfe mit ihren unterschiedlichen Zielen, Aufgaben und Herangehensweisen zu verzahnen. (...) Gesetze allein führen jedoch nicht zu einer erfolgreichen Kooperation. Entscheidend ist, das Gesetz mit Leben zu füllen und die Vorgaben umzusetzen. Dafür sind von allen Akteuren ausreichend Ressourcen bereitzustellen und eine Kultur der Kooperation gemeinsam zu entwickeln. Um das gegenseitige Verständnis und die Anerkennung zu unterstützen, sollten bereichsübergreifende Fortbildungskonzepte gefördert werden. Außerdem regt der Deutsche Verein an, die Planungsziele und

-prozesse der Kinder- und Jugendhilfe mit den angrenzenden Systemen durch regelmäßigen Austausch, zum Beispiel im Rahmen einer erweiterten Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII, abzustimmen.

3.4.1. Schule

(...) Die Schule stellt einen Schwerpunkt für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dar. Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Entwicklung der Ganztagschule und der Inklusion wird sie zum entscheidenden System für junge Menschen. Dies verursacht auch vielfältige Herausforderungen für die Kooperation. Der Deutsche Verein sieht es als dringend erforderlich an, dass die beiden Systeme Schule und Jugendhilfe entsprechend Bezug aufeinander nehmen. Er empfiehlt, Hilfeplanungsprozesse und Konzepte der schulischen Förderung aufeinander zu beziehen und dies durch verbindliche Absprachen zu regelmäßiger gemeinsamer Fallberatung abzusichern. (...) Der Deutsche Verein begrüßt die Anregungen der gemeinsamen Arbeitsgruppe der KMK und JFMK26, wonach Kooperation auf verschiedenen Ebenen stattfinden muss und nicht nur einzelfallbezogen erfolgen darf. Denn auch einzelfallübergreifende Zusammenarbeit muss geleistet werden, und es müssen formale Rahmenbedingungen und abgestimmte Planungsprozesse gesichert werden.

3.4.2. Arbeitsförderung

Für junge Menschen ist der Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf eine entscheidende Weichenstellung. Hier sollten die jungen Menschen in geeigneter Weise unterstützt werden.(...). Der Deutsche Verein ist der Ansicht, dass der besseren Verzahnung der Schnittstellen von SGB II, III und SGB VIII eine Schlüsselrolle zukommt, um die Eingliederung in Ausbildung und Arbeit junger Menschen strukturell zu verbessern. Er empfiehlt die Schaffung und Unterstützung eines kommunalen Übergangsmanagements, das die Steuerung der

Angebotsstruktur vor Ort regelt, sowie die Schaffung rechtskreisübergreifender Beratungs- und Unterstützungsstrukturen. (...)

3.4.3. Gesundheit

Zahlreiche und sehr differenzierte Schnittstellen gibt es mit dem Gesundheitssystem. An dieser Stelle soll vor allem auf die Systeme der Prävention und Gesundheitsförderung, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Drogenhilfe für Kinder und Jugendliche, Familien mit psychisch kranken oder drogenabhängigen Eltern sowie Familien mit Gewalterfahrung hingewiesen werden. (...) Der Deutsche Verein mahnt in diesem Zusammenhang an, gleichermaßen zu berücksichtigen, dass für die Daseinsvorsorge und damit verbunden auch die Schaffung eines Zugangs zur Prävention für Kinder, Jugendliche und ihre Familien nicht allein die Kinder- und Jugendhilfe von Bedeutung ist. Er hält es für richtig, in einer Gesamtkonzeption für Gesundheitsförderung und Prävention Akteure in den verschiedenen Lebenswelten zu verpflichten, frühzeitig und auf breiter Ebene Verantwortung zu übernehmen und zusammenzuarbeiten.²⁹ Die Kinder- und Jugendhilfe arbeitet im Unterschied zum Krankenversicherungssystem auf das Familiensystem bezogen und unter Einbeziehung des sozialen Umfelds des jungen Menschen. Auch in diesem Feld fordert der Deutsche Verein eine gesetzlich normierte Kooperationsverpflichtung mit entsprechender Finanzierung im SGB V und regt den offenen Austausch der Akteure an. (...)

4. Empfehlungen zu gesetzlichen Ergänzungen bzw. Änderungen

4.1 Sozialraumorientierung und Hilfen zur Erziehung

Hinter den Begriffen „sozialräumliche Ansätze“ bzw. „Sozialraumorientierung“ verbergen sich sehr unterschiedliche Konzepte und Organisationsformen.³⁰ Der Begriff unterliegt häufig einem verkürzten Begriffsverständnis.³¹ Mitunter wird er – vor allen Dingen oder allein – mit

trägerbezogenen Sozialraumbudgets assoziiert.³² Sozialräumliche Ansätze sind auch im Kontext der Finanzierungsformen bedeutsam, diese können die Schaffung infrastruktureller Angebote befördern oder behindern. Sozialraumorientierung ist jedoch ein Arbeitsprinzip, gleichsam ein „hinter den einzelnen Arbeitsfeldern der sozialen Arbeit liegendes übergreifendes Betriebssystem.“³³ Sozialräumliche Ansätze nehmen nicht nur das Verhalten einzelner Individuen, sondern zugleich auch die Änderung der das Verhalten mit bedingenden Verhältnisse in den Blick und blenden dabei Wechselwirkungen beider Faktoren nicht aus.³⁴ Dieses Arbeitsprinzip sollte mit einer entsprechenden Organisationsstruktur unterstützt werden. Das Arbeitsprinzip Sozialraumorientierung bzw. sozialräumliche Ansätze bergen ein fachliches Potenzial, das stärker zur Verbesserung der Lebenslagen von Familien genutzt werden sollte. Insbesondere sind sowohl Akzeptanz und aktive Beteiligung als auch individuelle Bedarfsgerechtigkeit und Aktivierbarkeit des sozialen Umfeldes zentrale Voraussetzungen für die Wirksamkeit von Hilfen.

Für das SGB VIII ist bereits auf der bestehenden Gesetzesgrundlage (z.B. §§ 1 Abs. 3 Nr. 4, 9 Nr. 3, 80 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB VIII) eine Orientierung am Sozialraum bestimmend. Auch in die Konturierung des gesetzlichen Profils der Hilfe zur Erziehung hat der Gedanke der Sozialraumorientierung Eingang gefunden (§ 27 Abs. 2 SGB VIII). Die Einbeziehung des sozialen Umfelds und der professionellen sowie institutionellen Akteure im Sozialraum hat Bedeutung

- bei der Ausgestaltung und Durchführung insbesondere ambulanter und teilstationärer, aber auch stationärer Hilfeformen,
- bei der Planung und Schaffung niedrigschwelliger, für die Leistungsberechtigten direkt zugänglicher Angebote,

bei der Einbeziehung des Potenzials von Familienangehörigen, Verwandten und anderen Bezugspersonen sowie profes-

sioneller Akteure, die für die Beteiligten in der Familie von Bedeutung sind, in die Planung und Ausgestaltung von Hilfen (...) (...) Der Deutsche Verein empfiehlt, Sozialräumlichkeit als Arbeitsprinzip methodisch stärker in den Blick zu nehmen und unterstützt die Beschlussfassung der JFMK zur Absicherung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Außerdem regt der Deutsche Verein an, dass sich auch die an das SGB VIII angrenzenden Bereiche an dem sozialräumlichen Ansatz orientieren. Er spricht sich dafür aus, im Rahmen von Rechtsänderungen im SGB VIII zum Auf- und Ausbau sozialräumlicher Infrastrukturangebote an dieses Grundverständnis anzuknüpfen. Es sollen hierbei sogenannte niederschwellige Infrastrukturleistungen hervorgehoben werden. Damit sind nicht etwa nur Hilfen im Vorfeld und zur Vermeidung kostenintensiver Einzelfallhilfen gemeint.³⁷

4.2 Verwirklichung der Rechte im SGB VIII und sozialräumliche Ansätze

Das SGB VIII ist als Teil des Sozialgesetzbuchs konzipiert und will damit – in erster Linie – die Verwirklichung sozialer Rechte sicherstellen, was vor allem über die Einräumung subjektiver und damit einklagbarer Rechte möglich ist. Im Vergleich dazu sind der Normierung bzw. Einklagbarkeit von Infrastrukturleistungen häufig strukturelle Grenzen gesetzt. Infrastrukturelle Leistungen können und dürfen die Rechtsansprüche somit auf keinen Fall ersetzen. Vielmehr sind sie häufig deren Grundlage, ergänzen diese oder dienen ihrer Erfüllung, wie bspw. bei der Erziehungsberatung oder der Kindertagesbetreuung. Um die Erfüllung dieser Aufgaben sicherzustellen, bedarf es einer – auf einer qualifizierten Jugendhilfeplanung und sozialen Indikatoren beruhenden – konkretisierten Wahrnehmung der Gesamtverantwortung, die sicherstellt, dass die zur Erfüllung der Aufgaben „erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig

und ausreichend zur Verfügung stehen“ (§ 79 SGB VIII). Zur Verwirklichung oder Stärkung sozialräumlicher Ansätze als Arbeitsprinzip innerhalb der Gesamtverantwortung – ohne Verkürzung der Rechtsansprüche im SGB VIII – bieten sich aus Sicht des Deutschen Vereins verschiedene Orte für rechtliche Änderungen im SGB VIII an, wobei die Organisationshoheit der Kommunen zu wahren ist. Dazu zählen

- insbesondere die Regelungen über das einzubindende soziale Umfeld (ausdrückliche Benennung der Kooperation mit Schulen und Kindertagesstätten) (§ 27 Abs. 2 Satz 1)
- Hilfeplanverfahren (§ 36)
- Förderung der freien Jugendhilfe (§ 74 Abs. 4)
- Vereinbarungen über die Höhe der Kosten (§ 77)
- Gesamtverantwortung (§ 79)
- Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 79 a) sowie
- bei einer Einführung von ombudshaftlichen Elementen (Beratung und Beschwerde).

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu prüfen, ob im Rahmen von niedrigschwelligen Angeboten (§ 36 a) eine Änderung geeignet ist.

4.3 Empfehlungen für rechtliche Regelungen außerhalb des Kinder- und Jugendhilferechts

Das Arbeitsprinzip Sozialraumorientierung beschränkt sich nicht auf die Kinder- und Jugendhilfe, sondern ist leistungs- und systemübergreifend in den Blick zu nehmen. (...) Sozialräumliche Ansätze sind in verschiedenen Fachgebieten relevant und könnten deshalb in den einschlägigen Fachgesetzen normiert werden. (...) Darüber hinaus sollte das Arbeitsprinzip Sozialraumorientierung in den Grundaussagen der einschlägigen (Sozial-)Leistungsgesetze zum Ausdruck kommen. Denkbar erscheint eine Einbeziehung der Sozialraumorientierung in den Zielkatalog des SGB (§ 1 SGB I), aber auch in die im Lichte

der UN-Behindertenrechtskonvention zu überarbeitenden Eingangsvorschriften des SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen), das bisher entgegen dem Verständnis der Inklusion ausschließlich am individuellen Bedarf und nicht an der Veränderung der die individuelle Teilnahme behindernden Faktoren ansetzt. Die Ausgestaltung sozialer Räume ist ein entscheidender Parameter für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. (...) Ferner könnten entsprechende Regelungen für Bereiche des Sozialgesetzbuches konzipiert werden, die in kommunaler Selbstverwaltung ausgeführt werden. Dazu zählt zunächst die Sozialhilfe (SGB XII). (...)

Anmerkungen:

⁸ Ein solches Steuerungsverständnis entspricht auch dem Steuerungs-begriff, der im Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur „Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe – Diskussionspapier des Deutschen Vereins zum Umgang mit §§ 79, 79a SGB VIII“ zugrunde gelegt ist (NDV 2012, 555 ff.).

⁹ S. dazu die Darstellungen in: BMFSFJ (Hrsg.): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, Berlin 2013. Seite 7

¹³ S. dazu Bundesjugendkuratorium: Neuaktivierung der Jugendhilfeplanung: Potenziale für eine kommunale Kinder- und Jugendpolitik, München 2012 (auch abrufbar unter: www.bundesjugendkuratorium.de); 14. Kinder- und Jugendbericht. Berlin 2013, S. 391; Gadow, T. u.a.: Wie geht's der Kinder- und Jugendhilfe? Empirische Befunde und Analysen, Weinheim/Basel 2013, S. 45 ff.

¹⁴ z.B. Diskussionspapier des Deutschen Vereins zum Aufbau kommunaler Bildungslandschaften, NDV 2007, 294 ff.; Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung kommunaler Bildungslandschaften, NDV 2010, 18 ff.; Empfehlungen de15 Rauschenbach, T./Schilling, M.: Die Kinder- und Jugendhilfe – wertvoller denn je, KOMDAT, Juni 2014, 1 ff.

¹⁹ Vgl. auch Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Angeboten der Familienerholung im Sinne des § 16 Abs. 2 SGB VIII, NDV 2014, 109 ff.

²⁰ Vgl. dazu Bestandsaufnahme und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Familienbildung, NDV 2007, 167 ff.

²⁹ Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und Prävention, NDV 2015, 154 ff.

³⁰ z.B. Fehren, O./Hinte, W.: Sozialraumorientierung – Fachkonzept oder Sparprogramm, Berlin 2013; Gerlach, F./Hinrichs, K.: Sozialraumorientierung statt Hilfen zur Erziehung. Ein Fachkonzept als Sparprogramm, in: Dialog Erziehungshilfen 3–2014, S. 30 ff.

³¹ Urban-Stahl, U.: Sozialraumorientierung in Berlin – Überlegungen zur Betroffenenperspektive, Forum Erziehungshilfen Heft 1/2000, S. 44 ff.

³² Siehe hierzu auch Nickel, D.: Übersicht über die Rechtsprechung zur Sozialraumorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe, NDV 2013, 303 ff., 341 ff.

³³ Fehren/Hinte: Sozialraumorientierung (FuBn. 32), S. 27.

³⁴ Bestmann, S.: Finden ohne zu suchen, Einzelfallunspezifische Arbeit in der sozialräumlichen Kinder- und Jugendhilfe, Wiesbaden 2013.

³⁷ Siehe dazu auch AGJ: Die Förderung von Infrastrukturleistungen in der Kinder- und Jugendhilfe stärken, Berlin 2013.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

info@deutscher-verein.de

www.deutscher-verein.de

(Anmerkung: Die abgedruckte Fassung ist eine durch den Redakteur des Dialog Erziehungshilfe gekürzte Version. Somit sind auch einige Anmerkungen weggelassen. Wir haben die Nummerierungen des Originals beibehalten.

Die vollumfängliche Stellungnahme DV 10–14 vom 23.09.2015 kann auf der Homepage des Deutschen Verein nachgelesen werden)

Elternnachzug bei UMF

Die große Koalition diskutiert derzeit, ob der Nachzug von Eltern zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) im Rahmen des sogenannten Asylpaket II eingeschränkt werden soll. Unionspolitiker, wie der stellv. Unionsvorsitzende Michael Kretschmer und das Bundesinnenministerium, wollen den Elternnachzug einschränken. Zur Begründung gibt Kretschmer gegenüber der FAZ an, die Jugendlichen würden „vorgeschickt, um die Familie nachzuholen“.

Öffentlich wird der Nachzug von Eltern zu UMF als Massenphänomen dargestellt. Dies entbehrt jeglicher Grundlage. Im Gegenteil: Der Familiennachzug von Eltern zu ihren unbegleiteten minderjährigen Kindern wird schon jetzt restriktiv ausgelegt. Ein Nachzug ist nur nach erfolgreicher Anerkennung als international Schutzberechtigter möglich, wobei gerade jüngere Kinder eine Gruppenverfolgung nur schwer nachweisen können und damit häufiger unter den sogenannten „subsidiären Schutz“ – internationaler Schutz vor willkürlicher Gewalt – fallen. Gerade diesen Kindern und Jugendlichen will die Koalition das Recht auf Elternnachzug verweigern.

Die Zahl der tatsächlichen Familienzusammenführungen ist sehr gering. Am 30.06.2015 gab es in Deutschland nur 504 Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer Familienzusammenführung zu UMF nach § 36 Abs. 1 AufenthG besaßen. Der Bundesfachverband umF fordert, die belastenden Trennungssituationen ernst zu nehmen und Familienzusammenführungen zügig zu ermöglichen, anstatt Flüchtlingskindern und ihren Eltern niedere Beweggründe zu unterstellen. „Gesetzgebungen sollten nicht auf der Basis von Vorurteilen und Mutmaßungen entstehen“, erklärt Tobias Klaus vom BumF. „Kinder – egal welcher Herkunft – brauchen ihre Eltern“.

Wer kann seine Eltern nachholen?

Nach Einschätzung des Bundesfachverband umF hat nur ein kleiner Teil der ca. 45.000 UMF in Deutschland eine realistische Chance, ihre Eltern nachzuholen. Diese Einschätzung basiert auf folgenden Faktoren:

- Zwingend ist nach derzeitiger Rechtslage, dass ein Schutzstatus durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugesprochen wird und dass die Einreise der Eltern – nicht der Antrag auf Nachzug – vor dem 18. Lebensjahr erfolgt.
- Weniger als die Hälfte aller UMF stellt überhaupt einen Asylantrag, viele erhalten stattdessen aufgrund ihrer Minderjährigkeit eine Duldung. Bei bislang etwa 30.000 Inobhutnahmen von UMF wurden im Jahr 2015 lediglich 9.700 Asylanträge gestellt, von denen die meisten noch nicht bearbeitet wurden.
- Zeitlich ist der Nachzug auch in den Fällen in denen Asyl beantragt wird meist kaum realisierbar. Der Großteil aller UMF sind 16 oder 17 Jahre alt, sie haben zum Teil nur wenige Monate Zeit bis die Einreise der Eltern erfolgt sein muss. Bis zur Asylantragsstellung vergehen derzeit in der Regel mehrere Monate. Danach folgen langfristige Asylverfahren, beispielsweise bei Afghanistan, dem Hauptherkunftsland von UMF, von mehr als einem Jahr. Wenn schließlich eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, müssen die Eltern durch persönliche Vorsprache ein Visum bei einer deutschen Auslandsvertretung beantragen. Auf einen Termin zur Vorsprache in Beirut oder Istanbul wird in der Regel mehr als ein halbes Jahr gewartet. Meist müssen zudem erst noch Dokumente (Nationalpässe, Nachweise der Familienzusammengehörigkeit, etc.) besorgt werden. Am Ende dieses Verfahrens ist der Großteil der Jugendlichen bereits 18 Jahre oder älter und der Nachzug scheidet aus. (...)

Pressemitteilung Bundesfachverband unbegleitete minderj. Flüchtlinge, 24.11.2015

Weiterentwicklung des SGB VIII – Diskussionspapier des Deutschen Roten Kreuzes

Generalsekretariat Abt. Kinder- Jugend- und Familienhilfe, September 2015

Die Aktivitäten der Bundesregierung zur Weiterentwicklung des SGB VIII unter dem Zeichen der Stärkung von Kinderschutz und Inklusion waren der Anlass, Anregungen und Diskussionsanstöße aus Sicht des Deutschen Roten Kreuzes zu formulieren. Einige zentrale Aspekte des 24seitigen Diskussionspapiers werden nachfolgend in komprimierter Form benannt.



Einleitend wird ausgeführt, dass die Berücksichtigung des Kindeswohls ein vorrangiger Gesichtspunkt entsprechend Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention nicht nur staatlicher, sondern auch privater Einrichtungen darstellt, die „best interests of the child“ umfassend und ausdrücklich zu berücksichtigen und dabei Kinder und Jugendliche zu beteiligen. Mit „best interest of the child“ sind alle Rechte von Kindern und Jugendlichen gemeint, die in der UN-Kinderrechtskonvention und den zugehörigen Protokollen niedergelegt sind.

Eine ausdrückliche Erwähnung des so verstandenen Kindeswohls, welches vorrangig bei allen Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe zu berücksichtigen sei, findet sich im SGB VIII nicht. Das DRK fordert, einen solchen Passus an prominenter Stelle etwa im § 1 SGB VIII zu verankern. Als übergeordneter Gesichtspunkt würde er immer dann klare Orientierung geben, „wenn es um Einzellösungen und maßgeschneiderte Hilfen gehen muss, wenn sich Kostenaspekte in den Vordergrund zu schieben drohen, wenn Kindeswohl zurückzustehen droht oder wenn Einrichtungslogiken oder Verwaltungslogiken drohen, sich zu verselbständigen“.

Angebot von systematischer Kindeswohl(selbst)einschätzung für junge Menschen und ihre Eltern durch die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Darunter versteht das DRK einen kinderrechtensorientierten „Kindeswohl(selbst) check“ mit nachfolgenden Förder- und Unterstützungsempfehlungen, die durch die Kinder- und Jugendhilfe –ähnlich den Vorsorgeuntersuchungen im Gesundheitsbereich– angeboten werden sollten. Dies würde Kindern, Jugendlichen und Eltern ermöglichen, nicht nur das Recht auf Gesundheit, sondern alle Kinderrechte in den Blick zu nehmen. Es sei zu erwägen, eine solche Leistung in Form eines Rechtsanspruchs im SGB VIII gesetzlich zu verankern sowie personell und finanziell entsprechend auszustatten.

Die Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen stärken durch Verankerung ihrer Rechtsansprüche

Das DRK befürwortet eine Verankerung des im SGB VIII verankerten Rechtsanspruches auf Hilfeleistungen bei den Minderjährigen. Dadurch würden die gesetzlichen VertreterInnen angehalten, in der stellvertretenden Geltendmachung der Ansprüche von Kindern und Jugendlichen deren subjektive Perspektive, individuelle Vorstellungen und den je eigenen Willen einzubeziehen. Dies würde bei der Neuregelung der Hilfen zur Erziehung im Rahmen der sogenannten „Großen Lösung SGB VIII“ bzw. „Inklusiven Lösung SGB VIII“ auch zutreffen, wenn den jungen Menschen selbst der Rechtsanspruch auf Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe zuerkannt würde und nicht wie bisher für die Hilfen zur Erziehung entsprechend § 27 ff. SGB VIII bei den Sorgeberechtigten verankert wäre.

Weitere Rechtsansprüche für die jungen Menschen selbst sollten –so das DRK– im Bereich der Jugendsozialarbeit, der Hilfen für Heranwachsende sowie für die Sorgeberechtigten im Bereich der Förderung der Erziehung in der Familie geschaffen werden.

Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen stärken

Recht von Kindern und Jugendlichen auf Beteiligung für die öffentliche wie auch die freie Jugendhilfe festlegen.

Die Regelung des § 8 Absatz 1 des SGB VIII, das Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen sind, bezieht sich nur auf die Entscheidungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und auf die Beteiligung in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu Fragestellungen der Kinder- und Jugendhilfe. Dies bedürfe einer Erweiterung auf ein umfassendes Recht auf Beteiligung bei allen Maßnahmen und Entscheidungen in der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe.

Uneingeschränkter Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen auf Beratung – auch ohne Not- und Konfliktlage

Das DRK betont –wie bereits in seiner Stellungnahme zum Bundeskinderschutzgesetz–, dass sich der Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII auch ohne das Vorliegen einer Not- und Konfliktlage auf alle Fragen der Erziehung und Entwicklung beziehen sollte.

Inklusion in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe verankern

In der Stellungnahme wird ausgeführt: „Mit § 1 Absatz 1 SGB VIII („Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung“) ist das Prinzip der Inklusion schon in der derzeitigen Gesetzesfassung angelegt. Mit der Vorgabe in § 1 Absatz 3 Nr. 1 SGB VIII, dass die Kinder- und Jugendhilfe zur Vermeidung oder zum Abbau von Benachteiligungen beitragen soll, sind Teilaspekte von Inklusion angesprochen. Um die inklusive Ausrichtung des SGB VIII zu stärken, sollten die Aspekte des Einsatzes gegen Diskriminierung sowie die Sicherung der sozialen Teilhabe ausdrücklich in den § 1 SGB VIII aufgenommen werden. Letzteres insbesondere auch mit Blick auf die sogenannte „Große Lösung SGB VIII“ bzw. „Inklusive Lösung SGB VIII“, also die Verankerung der Zuständigkeit aller Unterstützungsbedarfe junger Menschen mit Behinderungen ins SGB VIII – damit würde das im SGB XII verankerte Recht auf (soziale) Teilhabe ebenfalls im SGB VIII verankert.“

Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe ermöglichen, ohne junge Menschen zu stigmatisieren

Das DRK setzt sich dafür ein, dass die Kinder- und Jugendhilfe sich mit ihren Angeboten und Diensten an alle jungen Menschen und ihre Familien richtet. Die Gestaltung der Angebote sollte dabei jedoch so barrierefrei und inklusiv ausgerichtet sein, dass insbesondere diejenigen Menschen, die dringend dieser Ressourcen bedürfen, sich davon angesprochen fühlen und letztlich davon profitieren, ohne vorher als so genannte benachteiligte Randgruppen stigmatisiert zu werden. Dies erfordert ein bedürfnissensibles Arbeiten, das von Anfang an die Leistungsempfangenden teilhabend an der Gestaltung der Angebote mit einbezieht.

Neuschaffung des Rechtsanspruchs aller junger Menschen auf Hilfen zur Erziehung und Teilhabe im Rahmen

der Übernahme der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit Behinderungen

„Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind in erster Linie Kinder und Jugendliche mit altersrelevanten und entwicklungsspezifischen Bedürfnissen und Bedarfen. Ein darüber hinausgehender individueller (z.B. ein behinderungsspezifischer Bedarf) rechtfertigt nicht die Schaffung bzw. Beibehaltung von rechtlichen „Sonderbezirken“. Dies entspräche in keiner Weise dem Inklusionsgedanken. Die Neuschaffung eines Rechtsanspruchs von jungen Menschen auf Hilfen zur Erziehung und Teilhabe anstelle der bisherigen Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII würde zur Überwindung der Schnittstellenprobleme zwischen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII führen. Eine gesetzliche Formulierung sollte bewusst die systemisch angelegten Hilfen zur Erziehung aufgreifen, also Kind oder Jugendliche und ihre/seine Eltern ansprechen und um den Aspekt der Teilhabe erweitern.“ Je nach Bedarfssituation könne auch eine Kombination aus erzieherischen und behinderungsspezifischen Hilfen sinnvoll sein, weshalb aufgrund der präventiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe darauf verzichtet werden sollte, nur eine als „wesentlich“ eingeschätzte Behinderung zur Voraussetzung der Hilfen zu machen. Darüber hinaus spricht sich das Rote Kreuz dafür aus. Weitergehend als die bisherige Regelung des § 41 SGB VIII die Hilfe zur Erziehung und Teilhabe durch den Träger der Kinder- und Jugendhilfe bis zum 21. Lebensjahr als Rechtsanspruch auszugestalten und im Einzelfall bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zu gewähren, falls die Persönlichkeitsentwicklung dies erfordert und ein Übergangsmanagement in Hilfen nach SGB IX nicht übergangslos und zielführend gewährleistet werden kann. Zudem sei, um eine bedarfsgerechte und passgenaue Hilfe zu ermöglichen, ein weitestgehend offener bzw. nicht abschließender Leistungskatalog erforderlich. An die Systeme Behindertenhilfe und Jugend-

hilfe gerichtet fordert das DRK eine gemeinsame Hilfeplanung im Übergang zum Erwachsenenwerden, die jeweiligen Netzwerke zu nutzen, um die optimale Versorgung und Angebotsstruktur zu erweitern und zu verbessern und ruft dazu auf nach einer „gemeinsamen“ Sprache für die Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung suchen, um sich gegenseitig verstehen zu lernen und voneinander zu profitieren.

In einem weiteren Abschnitt geht das Deutsche Rote Kreuz auf die sprachlichen Barrieren bei einem Teil der MigrantInnen (etwa Flüchtlingen) oder jungen Menschen mit Behinderungen ein. Für sie fordert das DRK zur differenzierten Verständigung etwa im Hilfeplanverfahren eine gesetzlich verankerte Festlegung eines Rechtsanspruchs auf Kostenübernahme von Sprachmittlung als Voraussetzung zur Inanspruchnahme von Leistungen zum Schutz und zur Förderung.

Stärkung der Regelstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe

Hier befasst sich das Diskussionspapier mit folgenden Aspekten:

- Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Jugendsozialarbeit
- Stärkung der Schulsozialarbeit durch einen neuen eigenständigen Paragraphen zur Schulsozialarbeit
- Stärkung eines für alle zugänglichen Angebots von Familienbildung, Familienberatung und Familienbegegnung
- Qualitativer und quantitativer Ausbau der Kindertagesbetreuung
- Schaffung des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuungsangebote
- Gesetzliche Verankerung einer integrierten Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung zu Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsbedarfen
- Gesetzliche Verankerung der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen
- Vereinheitlichung der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen, Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse bundesweit

Verbesserung des Übergangs von Kinder- und Jugendhilfe in die Selbstständigkeit

Das DRK ist der Ansicht, dass die Leistungen für junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr als subjektiver Rechtsanspruch bestehen sollten und die jungen Menschen darüber hinaus je nach individuellen Bedarfen so lange professionell zu begleiten bis für sie ein selbstständiges Leben möglich ist. In diesem Zusammenhang wird auch angeregt, das Ansparen von finanziellen Rücklagen während einer vollstationären Unterbringung in größerem Umfang als bisher zu ermöglichen, um einen besseren Rückhalt für den Übergang in die Selbstständigkeit zu haben.

Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl weiter stärken

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen in den betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 45 SGB VIII ist nach Einschätzung des DRK ausreichend und geeignet, wenn er konsequent umgesetzt wird. Problematisch wird die aktuelle Personalsituation bei den zuständigen Behörden bewertet. Bei der Unterbringung von Flüchtlingskindern in Gemeinschaftsunterkünften sollte geprüft werden, „ob zur Rechtsklarheit Unterkünfte für Flüchtlingsfamilien mit minderjährigen Kindern im § 45 SGB VIII ausdrücklich erwähnt werden müssen“. In Bezug auf die geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen zeigt sich das DRK kritisch und fragt, ob durch eine solche Unterbringung aufgrund der Machtasymmetrie einer Kindeswohlgefährdung Vorschub geleistet wird. Zumindest eine längerfristige Unterbringung wird abgelehnt.

Zum Komplex sexualisierter Gewalt im Zusammenhang mit dem § 72a SGB VIII kritisiert das DRK, dass die Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen im Gesetz (Art, Intensität und Dauer) zu unterschiedlichen Auslegungen der Jugendämter führe, was für freie Träger, die mit verschiedenen

Jugendämter Vereinbarungen abschließen, Unsicherheiten zu den Rechtsfolgen, Haftungsrisiken und in Bezug auf den Datenschutz aufwerfe. Der DRK erachtet insbesondere ein anderes Verfahren im Rahmen der vorrangig ehrenamtlich getragenen Jugendverbandsarbeit für notwendig. Andererseits seien bislang nicht vom SGB VIII erfasste Tätigkeitsfelder in die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses einzubeziehen.

Stärkung der Umsetzung der UN-KRK und der Einmischungsfunktion der Kinder- und Jugendhilfe in den im SGB VIII vorgesehenen Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene

Die Einmischungsfunktion der Kinder- und Jugendhilfe muss nach Ansicht des DRK in allen Strukturen und Ebenen stärker als bisher wahrgenommen werden; dazu sei eine regelhafte Beteiligung der Kinder und Jugendlichen zu verankern. Die Einrichtung einer Koordinierungsstelle der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, die ressortübergreifend arbeiten sollte, wird eingefordert. Zudem müsse der Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung sich systematisch an der UN-Kinderrechtskonvention orientieren, um „blinde Flecken“ zu vermeiden. In seiner Schlussbemerkung fordert das DRK die „ausdrückliche Verankerung der Kinderrechte und des Kindeswohlvorrangs im Grundgesetz als notwendiges und geeignetes Mittel, um die Achtung der Würde eines jeden Kindes und Jugendlichen und damit die Verwirklichung seiner Rechte nachhaltig zu stärken“.

(Anmerkung. Die abgedruckte Fassung ist eine durch den Redakteur des Dialog Erziehungshilfe gekürzte Version. Das vollumfängliche Diskussionspapier vom September 2015 kann nachgelesen werden unter: www.drk-kinder-jugend-familienhilfe.de)

Deutsches Rotes Kreuz e. V.
Carstennstr. 58
12205 Berlin
drk@drk.de
www.drk.de

Impressum

Herausgeber:

AFET

Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

V.i.S.d.P.: Jutta Decarli, Geschäftsführerin

Schriftleitung:

Reinhold Gravelmann (Referent)

Redaktion: Reinhold Gravelmann

Fotos: Reinhold Gravelmann

Email: gravelmann@afet-ev.de

Textverarbeitung:

Susanne Rheinländer

Redaktionsanschrift:

Georgstr. 26, 30159 Hannover

Telefon: 0511 / 35 39 91-46

www.afet-ev.de

Redaktionsschluss:

01.02./01.05./01.08./01.11. d. Jahres

Geschäftszeiten:

Mo. – Do. 9.00–13.00 Uhr

Fr. 9.00–12.00 Uhr

Erscheinungsweise:

Der Dialog Erziehungshilfe erscheint viermal im Jahr und ist über die Geschäftsstelle zu beziehen.

Bezugspreise:

Für Mitglieder im Beitrag enthalten

Abonnement 26,00 € inkl. Porto

Einzelheft: 8,00 € zzgl. Porto

Doppelausgabe: 16,00 € zzgl. Porto

Druck:

Carl Küster Druckerei GmbH,

Dieterichsstraße 35A, 30159 Hannover

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin
ISSN 1862-0329

Tagungen

Trauma Flucht – Erziehungsberatung im Netzwerk der Hilfen

12.04.–13.04.2016 in Fulda

Kinder, Jugendliche und Eltern, die in Deutschland Zuflucht suchen, fordern verstärkt die Aufmerksamkeit der Fachkräfte der Hilfesysteme. Diese Herausforderungen für Fachkräfte und Teams sollen im Rahmen dieser Fachtagung der Bundeskonferenz für Erziehungsstellen (bke) diskutiert werden. Dabei sollen Einrichtungen, für die die Flüchtlingsthematik bisher wenig Relevanz hatte von den Erfahrungen derjenigen Beratungsstellen profitieren, die bereits seit langem entsprechend spezialisierte Angebote im Netz der Hilfen vorhalten. Neben juristischen Grundlagen und spezifischen Erkenntnissen der Psychotraumatologie werden insbesondere praktisch erprobte Konzepte der Arbeit mit Flüchtlingsfamilien und für unbegleitete Minderjährige vorgestellt.

www.bke.de

Jeder Jeck ist anders! Diversität in Erziehungsstellen und Pflegefamilien

14.04.–16.04.2016 in Köln

Die Fachtagung bietet in Vorträgen, Diskussionsforen, in 20 Workshops und im kollegialen Austausch die Möglichkeit, den Blick auf die Unterschiedlichkeit im Kontext von Pflegeverhältnissen zu richten. In den Blick geraten die kulturelle und ethnische Herkunft, das Alter und Geschlecht, die sexuelle Orientierung, Behinderungen und vieles mehr.

IGfH-Fachgruppe Erziehungsstellen/Pflegefamilien, www.erziehungsstellen-pflegefamilien2016.de

Do it yourself – Sexualpädagogisch arbeiten mit neuen Medien

22.04.–24.04.2016 in Hamburg

Neue Medien sind alltäglicher Bestandteil unseres Lebens. Jugendliche werden mit Smartphones, Apps und Internet selbstverständlich groß und nutzen diese sehr vielseitig. Laut Studien verfügen nahezu alle Jugendlichen über ein Handy und einen freien Zugang zum Internet. Zur Veranstaltung sind interessierte (sexual-)pädagogische Fachkräfte der Jugendarbeit eingeladen, die sich mit den vielschichtigen Aspekten im Zusammenspiel von Medienpädagogik und Sexueller Bildung theoretisch und praktisch auseinander setzen möchten.

www.isp-dortmund.de

Besondere Bedarfe von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in der Jugendhilfe

Beginn 9.–11.05.2016 in Hofgeismar

3teilige Fortbildungsreihe für Fachkräfte in der Jugendhilfe 2016–2017

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben besondere Bedarfe. Durch den aktuell starken Zuzug ist die Jugendhilfe zusätzlich gefordert. Diese spezielle Situation fordert von den Fachkräften ein besonderes Vorgehen und Wissen. Neben den pädagogischen Anforderungen und dem therapeutischen Bereich hat Beratung einen zunehmenden Stellenwert. Traumatisierung und Betreuungsansätze sind besondere Schwerpunkte dieser Fortbildungsreihe, ebenso kulturelle Unterschiede und sprachliche Herausforderungen. Ausländerrechtliche Hürden, schulische und arbeitsrechtliche Möglichkeiten werden gleichfalls berücksichtigt.

www.erev.de

Mit Zivilcourage gegen Extremismus

Die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg bietet für Einrichtungen in BaWü kostenlose Fortbildungen und Fachvorträge für Multiplikatoren der schulischen und außerschulischen Jugendbildung zum Thema Extremismus/Extremismusprävention an. Themen u.a. Salafismus, radikaler Islam, Rechtsextremismus, Antisemitismus.

www.team-mex.de

Erziehungshilfe–Fortbildungsangebote

Der Evangelische Erziehungshilfeverband (EREV) hat sein Fortbildungsprogramm für 2016 veröffentlicht. Es enthält vielfältigste Seminare, Fachtage und Foren aus dem Themenfeld Erziehungshilfe.

www.erev.de unter der Rubrik Fortbildungen.

Erlebnispädagogik

Der Verein zur Förderung bewegungs- und sportorientierter Jugendsozialarbeit e.V.(BSJ) aus Marburg bietet neben erlebnisorientierten Angeboten Fortbildungen und Inhouseschulungen, Qualifizierungen im Bereich Schulsozialarbeit, Frühe Bildung und für Leitungskräfte an.

www.bsj-marburg.de

Heilpädagogik – Fort- und Weiterbildung

Die Europäische Akademie für Heilpädagogik im Berufs- und Fachverband Heilpädagogik bietet in 2016 in Tagungsstätten in ganz Deutschland 26 Einzelveranstaltungen und zudem 16 Weiterbildungsreihen an.

www.eahonline.de

The Dark Side oft the Moon

24.02.–28.02.2016 in Berlin

Krisen, Traumata

–verlorene Sicherheit zurückgewinnen

www.dgvt.de

Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien

14.04.–15.04.2016 in Berlin

www.difu.de

Evaluation Bundeskinderschutzgesetz

30.05.–31.05.2016 in Berlin

www.difu.de



Mériem Diouani-Streek

Kontinuität im Kinderschutz – Perspektivplanung für Pflegekinder

Verlag Deutscher Verein für öffentl. und private Fürsorge / Lambertus, 2015, 376 Seiten

ISBN 978-3-7841-2737-8

In der Studie wird der aktuelle Stand der Pflegekinderforschung im In- und Ausland analysiert. Die Ergebnisse liefern Impulse für die fachliche Fundierung einer kontinuierlich sichernden Perspektivplanung für gefährdete Kinder durch die Jugendämter sowie für aktuelle Reformdiskussionen des Pflegekinderrechts der Bundesrepublik. Die Studie leistet damit einen Beitrag zur Weiterentwicklung effektiver und nachhaltiger Kinderschutzstrategien.



Harald Tornow

Wie ist der Jugendhilfe zu helfen?

Verlag Deutscher Verein für öffentl. und private Fürsorge / Lambertus, 2015, 96 Seiten

ISBN 978-3-7841-2834-4

In den aktuellen Diskursen über Missstände und Defizite der Jugendhilfe wird deren Weiterentwicklung im Wesentlichen als eine Aufgabe von Steuerung und Systembeherrschung gesehen. Der Autor stellt diesen Ansatz grundsätzlich infrage und entwickelt stattdessen Anforderungen an ein transparentes, effektives und kundenorientiertes Jugendhilfesystem.



Claudia Burkhardt-Mußmann (Hrsg.)

Räume, die Halt geben

Psychoanalytische Frühprävention mit Migrantinnen und ihren Kleinkindern

Verlag Brandes & Apsel, 2015, 208 Seiten

ISBN 9783955581121

Das Buch stellt die Erfahrungen zugewanderter Mütter vor, die ihre meist traumatischen Flucht- und Migrationserfahrungen in Gruppen aufarbeiten. Gleichzeitig werden ihre psychosoziale Entwicklung und die ihrer Babys bis zum Kindergartenalter professionell begleitet. Wie sie diesen geschützten Raum nutzen können, zeigen die Beiträge in dem Buch.



Birgit Lang, Claudia Schirmer, Thomas Lang u.a. (Hrsg.)

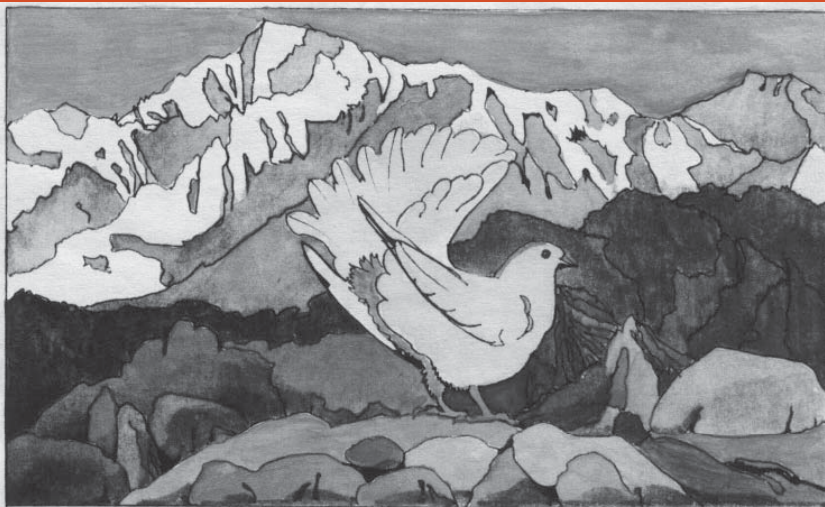
Traumapädagogische Standards in der stationären Kinder- und Jugendhilfe

Eine Praxis- und Orientierungshilfe der BAG Traumapädagogik

Beltz-Juventa, 2013, 338 Seiten

ISBN 978-3-7799-2867-6

Die BAG Traumapädagogik hat in diesem Buch Standards für traumapädagogische Konzepte in der stationären Kinder- und Jugendhilfe vorgelegt. Diese umfassen sowohl Orientierungshilfen für die gezielte Förderung und Unterstützung der Kinder, Jugendlichen, Eltern und der PädagogInnen als auch Hinweise für die institutionelle Rahmengestaltung und die interdisziplinäre Vernetzung mit Kooperationspartnern.



Sorge nicht, wohin dich der einzelne Schritt führt:
nur wer weit blickt, findet sich zurecht.

Dag Hammerskjöld

(aus einer Sammlung des AFET-Ehrenmitglieds Martin Scherpner)